

Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges

Erwin Respondek,
Hilfsarbeiter im Reichsschatzamt.

Mit einem Vorwort
von
Professor Dr. W. Prion.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1918.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges

Erwin Respondek,
Hilfsarbeiter im Reichsschatzamt.

Mit einem Vorwort
von
Professor Dr. W. Prion.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1918.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

ISBN 978-3-662-42075-1 ISBN 978-3-662-42342-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-42342-4

Vorwort.

Die vorliegende Darstellung der „Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges“ bildet eine Ergänzung der von mir verfaßten Denkschrift: „Die Steuer- und Anleihepolitik während des Krieges in England“, die im Auftrage des Staatssekretärs des Reichsschatzamts am 4. Mai 1918 dem Hauptausschuß des Reichstags vorgelegt worden ist.

Im Gegensatz zu England, wo der Regierung in ihrer entschiedenen, allerdings auch sehr vereinfachten Steuerpolitik größere Schwierigkeiten nicht erwachsen sind, bietet Frankreich während des Krieges ein Bild tiefgreifender und mit aller Leidenschaft geführter Steuerkämpfe. Ihnen gegenüber tritt die Anleihepolitik, die in England die größeren Sorgen und Anstrengungen verursacht, mehr zurück. Nicht etwa, weil sie in Frankreich günstigere Erfolge aufzuweisen hätte als in England. Im Gegenteil: auch in Frankreich erfolgt die Aufbringung der Anleihemittel unter erheblichen Schwierigkeiten. Aber die Vorgänge auf diesem Gebiete der Kriegsfinanzierung treten gegenüber den weitwichtigen Plänen und ausgedehnten Verhandlungen, die die Steuergesetzgebung auslöste, zurück.

Projekte und positive Gesetzgebung auf steuerpolitischen Gebiete in Frankreich sind von hundert Mannigfaltigkeit und durchaus nicht leicht zu übersehen. In der deutschen Öffentlichkeit sind von ihnen jeweils nur Bruchstücke bekannt geworden. Aber selbst in der französischen Literatur wird vergebens nach zusammenfassenden und geschlossenen Darstellungen gesucht. Auch das vorhandene Tatsachenmaterial weist erhebliche Mängel und Lücken auf. Häufig fehlten die geschichtliche Entwicklung und der eigentliche Aufbau der einzelnen Steuergesetze. Dazu kam, daß zeitweise über die parlamentarische Behandlung einer Steuervorlage nichts verlautete und die Vorgänge erst bei anderen Gelegenheiten bekannt wurden. Endlich sorgten zahlreiche sich widersprechende Meldungen, sowie ebensoviele nachträgliche Berichtigungen dafür, daß zum mindesten der ausländische Leser den Überblick sowohl über das Ganze wie über die Einzelheiten verlieren mußte.

Herr E. Respondet hat sich der großen Mühe unterzogen, Ordnung in das zerstreute Material zu bringen und die gesamten Vorgänge systematisch darzustellen. Von den mannigfachen in- und ausländischen Quellen, die mit Sorgfalt und Objektivität zu prüfen waren, standen dem Verfasser in erster Linie die amtlichen Hilfsmittel des Reichsschatzamtess und dessen ausgedehntes Finanzarchiv zur Verfügung.

Seine Arbeit hat er wie folgt gegliedert:

1. das Reformwerk im direkten Steuersystem, das durch die beiden Gesetze vom 15. Juli 1914 und 31. Juli 1917 seine Lösung fand,
2. die Steuervorlagen und die Gesetze, die in Zusammenhang mit der Budgetgebarung stehen, und endlich
3. die Entwicklung der Anleihepolitik.

Über diesen letzten Gegenstand liegt bereits eine ausführliche Darstellung des Verfassers vor.

Die Arbeit zeichnet in erster Linie die Kämpfe um die Einführung und den Ausbau der allgemeinen Einkommensteuer (die große Steuerreform) und stellt hiernach die Kriegsarbeit auf den Gebieten der Steuer- und Anleihewirtschaft dar. Durch diese ihre strenge systematische Scheidung und durch die verbindende Darstellung wird die Arbeit dem Leser einen vollen Überblick von der Finanzpolitik Frankreichs im Kriege geben können.

Berlin, den 15. Juli 1918.

W. Prion.

Inhaltsverzeichnis.

Hauptgliederung.

A. Reform des direkten Steuersystems.

Allgemeine Einkommensteuer, Gesetz vom 15. Juli 1914. (Impôt général sur le revenu.)

Ergänzende Steuern auf die Einkünfte, Gesetz vom 31. Juli 1917. (Impôts sur les diverses catégories de revenus.)

B. Steuervorlagen und Gesetze.

1. Steuervorlage Mai 1916.
Kriegsgewinnsteuer Juli 1916.
2. Steuervorlage Dezember 1916 und Gesetz.
3. » Juni 1917.
4. » Dezember 1917 und Gesetz.

C. Anleihepolitik.

Krediteröffnungen vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917.

Kriegsfinanzierung: Inland und Ausland.

A. Reform des direkten Steuersystems.

a. Allgemeine Einkommensteuer.

	Seite
I. Aufbau des alten direkten Steuersystems	9—22
1. Geschichte des direkten Steuersystems	12—14
a) Die Grundsteuer von 1789	13
b) Ausbau der indirekten Steuern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	13—14
2. Geschichtliche Entwicklung des Einkommensteuergedankens	14—22
a) In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	14—15
b) Caillaux' Einkommensteuerprojekt von 1907	15—18
c) Das Einkommensteuerprojekt im 1. Halbjahr 1914	18—22
II. Die allgemeine Einkommensteuer: Gesetz vom 15. Juli 1914	22—47
1. Geschichtliche Entwicklung im Kriege bis zur Inkraftsetzung am 1. Januar 1916	22—26
a) Erster Aufschub der Inkraftsetzung vom 1. Januar 1915 auf den 1. Januar 1916 (Dekret vom 26. Dezember 1914)	22—23
b) Forderung des Finanzministers Ribot um einen zweiten Aufschub bis auf den 1. Januar 1917	23—24
c) Gesetz vom 29. Dezember 1915: Wirksamkeit der allgemeinen Einkommensteuer ab 1. Januar 1916	24—26

	Seite
2. Der materielle Aufbau der allgemeinen Einkommensteuer nach dem Gesetz vom 15. Juli 1914	26—38
a) Einführung und Anwendungsgebiet	26
b) Steuerpflicht und Steuerobjekt	27—28
c) Steuergrundlage	28—31
Steuerfreies Existenzminimum	28
Entlastungen	29
Das System »par tranche«	30
d) Steuerfuß und neue Entlastungen	31—32
e) Belastungsintensität	32—34
f) Deklaration	35—38
Veranlagung auf Grund der Deklaration des Steuerpflichtigen	35—36
Behördliche Veranlagung	36—37
Anwendungsbestimmungen über die Deklaration	38
3. Veränderungen in der allgemeinen Einkommensteuer während des Krieges	39—47
a) Die Einkommensteuer im ersten Steuerprojekt (Ribot) vom Mai 1916	39—41
b) Die Einkommensteuer im Finanzgesetz vom 30. Dezember 1916	41—43
c) Einkommensteuer und Mobilisierte	43—44
d) Die Einkommensteuer im 4. Steuerprojekt (Klotz) vom Februar 1918	44—47
 b. Ergänzende Steuer auf die Einkünfte. 	
I. Geschichtliche Darstellung der impôts cédulaires bis zum Gesetz vom 31. Juli 1917	47—49
1. Der Zusammenhang mit der allgemeinen Einkommensteuer	47
2. Der Aufbau der impôts cédulaires	48—49
II. Steuer auf den Gewinn von Gewerbe und Handel	49—54
1. Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns	49—51
a) auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung	49—50
b) auf Grund des Warenumsatzes (Begriff des Koeffizienten)	50—51
2. Steueranlage	51—54
III. Steuer auf den Gewinn aus landwirtschaftlichen Betrieben	54—56
1. Steuerpflichtiger Gewinn	54—55
2. Steuergrundlage und Steuerfuß	55—56
IV. Steuer auf Einkommen aus Gehältern, Löhnen, Pensionen	56—59
1. Steuerobjekt	56—57
2. Deklarationszwang für den Arbeitgeber	57
3. Veranlagung und Steuerfuß	58—59
V. Steuer auf Einkommen aus anderen als Handelsberufen	59—61
1. Steuerobjekt	59
2. Deklaration, Veranlagung und Steuerfuß	60—61

	Seite
VI. Steuer auf Einkünfte von Zinsen aus Schuldforderungen, Depots und Kauttionen	61—62
Steuerobjekt, Veranlagung und Steuerfuß	61
VII. Departemental- und Kommunalsteuern	62—64
Finanzielles Ergebnis der Reform	64—65

B. Steuervorlagen und =gesetze.

I. Die erste Steuervorlage (Ribot) vom 18. Mai 1916	65—69
1. Die Vorlage	65—69
a) Direkte Steuern: Verdoppelung der Sätze bei allen Steuern, außer bei der Lär- und Fenstersteuer, Erhöhung des Satzes bei der allgemeinen Einkommensteuer	67—68
b) Indirekte Steuern: Erhöhung der Steuerfüße bei Spirit, Wein, Bier, Zucker, Tabak	68—69
II. Die Kriegsgewinnsteuer, Gesetz vom 1. Juli 1916	70—73
1. Ankündigung im Dezember 1915	70
2. Das Gesetz vom 1. Juli 1916	70—73
a) Steuerobjekt: physische Personen und Gesellschaften	71
b) Steuerobjekt: Begriff des normalen Friedens- und des Kriegsgewinns	71
c) Veranlagung und Revisionsrecht	72—73
III. Ausbau der Kriegsgewinnsteuer	73—77
1. Gesetz vom 30. Dezember 1916	73
2. Gesetz vom 31. Dezember 1917	73—76
3. Verhältnis zwischen Kriegsgewinnsteuer und Mobilisierten	77
IV. Die zweite Steuervorlage (Budgetkommission und Ribot) vom Dezember 1916 und das Finanzgesetz vom 30. Dezember 1916	77—84
1. Die direkten Steuern	77—79
a) Allgemeine Einkommensteuer, Kriegsgewinn- und Kapitalrentensteuer	77—78
b) Kriegsteuer (taxe de guerre)	78—79
2. Indirekte Steuern	80—84
a) Erhöhung der Abgaben für Getränke, Tabak, Kolonialprodukte	80
b) Abgabe auf Schiffverkäufe	81
c) Theatersteuer, Mineralwässer, pharmazeutische Erzeugnisse	81—82
d) Postgebühren	83
V. Die dritte Steuervorlage (Thierch) vom 22. Juni 1917	84—86
1. Die einzelnen Steuern	84—85
a) Transportsteuern	85
b) Maßnahmen gegen Steuerhinterziehungen	85
c) Verschiedene Maßnahmen	85
d) Kriegsgewinnsteuer	86
e) Erbschaftsteuer	86
f) Aufwandsteuern	86
2. Ablehnung der Vorlage	86

	Seite
VI. Ordentliches Budget 1918 und Steuervorlagen (Budgetkommission und Klotz)	86—107
1. Die vierte Steuervorlage (Klotz) vom Dezember 1917 und das Finanzgesetz vom 31. Dezember 1917.....	89—97
a) Das Projekt.....	89—90
b) Das Gesetz vom 31. Dezember 1917.....	90—97
Kriegsgewinnsteuer.....	90
Erbchaftssteuer und Schenkungssteuer.....	91—95
Zahlungssteuer.....	95—97
2. Gesetz vom 18. April 1918 über die Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehungen.....	97—100
3. Die Veränderungen im ordentlichen Budget 1918.....	100—103
a) Änderung durch die Kammer und Deckung des Defizits.....	100—101
b) Nachtragskredit der Regierung und seine Deckung.....	101—103
4. Steuervorlagen (Klotz) vom Februar 1918.....	103—105
5. Ausgleich des Defizits im Sinne des Finanzministers Klotz..	105—107
VII. Zusammenfassende Beurteilung der Steuerpolitik während des Krieges..	107—116
1. Die direkten Steuern.....	107—109
2. Die indirekten Steuern.....	109—113
3. Gesamtsteuereinnahmen im Kriege.....	113—114
4. Systemlosigkeit?.....	114—116

C. Anleihepolitik.

I. Krediteröffnung vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917	116—118
II. Kriegsfinanzierung	118—130
1. Vorschüsse der Notenbank.....	118
2. Kurzfristige Kapitalbeschaffung.....	119—120
a) Nationalverteidigungswchsel.....	119
b) » obligationen.....	119
3. Die drei Kriegsanleihen.....	120—126
4. Auslandsdarlehen.....	126—130
a) Gold- und Effektenausfuhr und Krediteröffnungen.....	126—128
b) Amerikanische Kredithilfe.....	128—130
III. Kriegsausgaben und Anteil der Einnahmequellen an ihrer Deckung	130—131
IV. Zusammenfassende Beurteilung der Anleihepolitik	131—133

A. Reform des Direkten Steuersystems.

a. Die allgemeine Einkommensteuer.

(Gesetz vom 15. Juli 1914.)

In Frankreich stand vor Ausbruch des Krieges die Volkswirtschaft unter dem Zeichen einer rückläufigen Konjunktur. Industrie und Gewerbe waren ohne große Aufträge, und die Pariser Börse glich einem leichten Spielball, der jeden Druck mit dem empfindlichsten Ausschlag beantwortete. Sie war mit ausländischen Wertpapieren übersättigt. Und doch gebot das politische Ziel den Banken, ihre Effektenbestände um weitere Millionen zu bereichern, ungeachtet der alten, unverkäuflichen Borräte und der Abneigung der Rentner. Mit hohem Zins, glanzvollen Gewinnversprechungen und starker patriotischer Betonung wurden die müden Kapitalisten von der Presse zum Ankauf angespornt. Nur so ist es erklärlich, daß in einer Zeit, da die französische Regierung die schärfsten Kämpfe gegen die parlamentarischen Widerstände bezüglich der Ausgabe einer eigenen Rentenanleihe von 800 Mill. Fr. zu führen hatte, ihre stillen militärischen Söldlinge im ausgedehntesten Maße Kapitalien aufnehmen durften. Im Januar 1914 empfingen die Serben 175 Mill. Fr., nach einem Monat die Russen 665 Mill. Fr. Dann kamen die Griechen und erhielten 175 Mill. Fr.; auch der Türkei gelang es noch, 500 Mill. Fr. aufzunehmen. Unbeirrt verfolgte die französische Regierung damit ihr Ziel. Sie scheute die heftigsten Budgetkämpfe nicht, die mit den Anforderungen für die militärischen Rüstungen verbunden waren. Sie forderte die Lösung einer Frage, der sie bisher stets auswich, weil diese Frage für das republikanische Frankreich vor dem 2. August 1914 einer ungeheuerlichen Umwälzung gleichgeachtet wurde: die allgemeine Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer wurde 1914 zum Angelpunkt aller Parteikämpfe; denn hinter ihr stand das Dreijahresgesetz. Zu den krisenreichen Kämpfen zwischen Parlament und Regierung traten schwarze politische Wolken, die seit dem Frühjahr über Europa lagen. Und je gespannter die äußere Lage sich gestaltete, desto heftiger entwickelten sich die innerpolitischen Gegensätze über Budget und Einkommensteuer.

Am 15. Juli 1914 wurde die allgemeine Einkommensteuer zum Gesetz, und 14 Tage später brach der Krieg zwischen der Entente und den Zentralmächten aus.

Der Gedanke einer allgemeinen Einkommensteuer beschäftigte fast ein $\frac{3}{4}$ Jahrhundert lang alle Kräfte des Landes. Ziel und Ergebnis dieses Problems werden aus seiner geschichtlichen Darstellung hervortreten.

1. Aufbau des alten direkten Steuersystems.

In Frankreich wird das alte direkte Steuersystem durch 5 Hauptsteuern gebildet. Zu ihnen zählen:

1. Grundsteuer: Contribution foncière des propriétés non bâties,
2. Gebäudesteuer: Contribution foncière des propriétés bâties,
3. Personal = Mobiliarsteuer: Contribution personnelle - mobilière,
4. Tür- und Fenstersteuer: Contribution des portes et fenêtres,
5. Patent- (Gewerbe-) Steuer: Contribution des patentes.

Grund- und Gebäudesteuer sowie die Patentsteuer sind Ertragssteuern, die auf Grund objektiver Merkmale von den Pflichtigen erhoben werden. Dagegen wohnt den Steuern 3 und 4 der Charakter einer gewissen Subjektivität inne. Eine weitere direkte Steuer ist die Steuer vom Ertrage der beweglichen Werte: taxe sur le revenu des valeurs mobilières, die von der Finanzverwaltung zu den indirekten Steuern, den Enregistrements, gezahlt wird.

Zu diesen Hauptsteuern treten die ergänzenden Steuern, die taxes speciales assimilées aux contributions directes¹⁾.

¹⁾ Für den Staat werden 15 Arten dieser taxes assimilées erhoben. Es sind dies in der budgetären Reihenfolge:

1. Güter von der toten Hand,
2. Bergwerksabgabe,
3. Prüfungsabgaben bei Maßen und Gewichten,
4. Prüfungsabgaben für Alkohol- und Dichtigkeitsmesser,
5. Befichtigung von Pharmazuteren und Drogenmagazinen,
6. Abgaben für Inspektionen der Fabriken und Depôts von Mineralwässern,
7. Steuer auf Wagen, Pferde, Maulesel,
8. Billardabgabe (öffentliche und private Billards),
9. Abgabe für Klubs, Gesellschaften und Gesellschaftsvereinigungen,
10. Militärafgaben,
11. Abgabe für die Vergeltung der délégués mineurs,
12. Abgaben für Prüfung der Dampfapparate,

Schließlich werden zugunsten des Staates noch Zuschläge erhoben, die centimes additionels généraux und die centimes additionels des diverses natures. An das staatliche direkte Steuersystem ist die Departemental- und Kommunalbesteuerung angeschlossen. Sie ruht in dem Recht, ausschließlich zu den 5 staatlichen direkten Steuern Zuschläge zu erheben:

- die centimes additionels departementaux,
- die centimes additionels communaux¹⁾.

Es lag im Charakter der direkten Steuern — Grundsteuer, Personal- und Mobiliar-, sowie die Tür- und Fenstersteuer sind Repartitionssteuern, Gebäude- und Patentsteuer dagegen Quotitätssteuern — daß deren Ertrag im Laufe der Jahrzehnte keine wesentliche Steigerung aufweisen konnte. In Frankreich lag daher die Hauptlast auf den indirekten Steuern. Im Rahmen des allgemeinen Budgets tritt der Anteil beider Steuerarten an den Einnahmen hervor:

Anteil der direkten und indirekten Steuern an den Budgeteinnahmen
(in Millionen Franken).

Jahr	Budget- ein- nahmen	Steuereinnahmen				
		direkte	indirekte	Gesamt- Ertrag	Verhältnisse v. S.	
					2 : 1	3 : 1
1	2	3	4	5	6	
1871.....	1896	331	1012	1343	16,60	67,60
1880.....	2927	401	1808	2209	13,70	61,70
1900.....	3753	524	2136	2660	13,90	59,30
1910.....	4271	587	2446	3033	13,80	57,30
1913.....	4736	563	2649	3212	11,90	55,90

13. Abgaben für Überwachung von Margarinefabriken,

14. Abgaben für Beaufsichtigungskosten bezüglich der Unterdrückung von Defraudationen,

15. Abgaben auf Jagdhunde.

Sie werden im französischen Steuerrecht den direkten Steuern gleichgestellt, obwohl nur einige von ihnen ihrer Natur nach zu jenen gezählt werden dürfen. Nach der Ertragsseite hin haben allein 1, 2, 3 und insbesondere 7 Bedeutung.

Ertragsübersicht für 1912:

1 bis 15	rund	53,8 Mill. Fr.,
davon: 7	"	20,8 " "
1, 2, 3	"	29,0 " "

Insgesamt also rund 49,8 Mill. Fr.

¹⁾ Zu den kommunalen Abgaben zählen außerdem Anteile an der Patentsteuer, Bergwerksabgabe und Steuer auf Wagen, Pferde usw. Schließlich erheben die Kommunen selbständige Abgaben, die taxes municipales: Wege-, Hundesteuer und Octrois.

Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, in welchem Ausmaß die indirekten Steuern das Rückgrat der französischen Finanzwirtschaft Jahrzehnte hindurch bildeten. Weit über die Hälfte der Gesamteinnahmen stammen aus indirekten Abgaben. Dagegen stützte sich die Staatswirtschaft gleichsam in der Form einer leichten Anlehnung auf die direkten Steuern. Von einem starren Repartitionsystem können aber auch keine hohen Einkünfte erwartet werden. Dies zeigen die nachfolgenden Ertragsziffern:

Erträgnis der direkten Steuern
(in Millionen Franken).

Steuern	1895	1900	1905	1910	1912	1914
1. Grundsteuer	119	101	105	107	107	107
2. Gebäudesteuer	79	85	90	97	102	104
3. Personal- u. Mobiliar- steuer	89	97	100	108	111	114
4. Tür- und Fenstersteuer	58	62	66	69	71	72
5. Patentsteuer	134	132	140	151	160	174
Summe	470	478	502	533	552	571
6. Taxes assimilées	36	38	49	46	52	62
Gesamteinnahme	506	516	531	579	604	633

1. Geschichte
der direkten
Steuern.

In der Grundsteuer ist eine Entwicklung des Ertrags nicht festzustellen. Gebäudesteuer, sowie die Steuern 3 und 4 weisen eine schwache Steigerung auf. Dagegen erwies sich die Gewerbesteuer als eine entwicklungsfähige Einnahmequelle. Diese Steuern bedeuten jedoch für die Regierung keinen Brunnen, aus dem sie leicht und reichlich schöpfen konnte, sie bedeuten für die Steuerpflichtigen durch die vielen ihnen eigenen Mängel eine Last. Ungleichmäßigkeit in der Belastung, die durch die Zuschläge der Departements und Kommunen nur noch erhöht wurde, ungenügende Anpassungsfähigkeit waren ihre Merkmale. Vom finanzpolitischen Gesichtspunkt aus blieb das direkte Steuersystem auf der Grundlage der Repartition ein unbewegliches und damit unvollkommenes Werkzeug.

Es entsteht nunmehr die Frage, welche Gründe ein kapitalkräftiges Land, ein Land, dessen Reichtum seit Jahrhunderten genährt wurde, abhielten, für die Deckung der Staatsausgaben die direkten Steuern heranzuziehen. Ein umgekehrtes Verhältnis der Anteile beider Steuer-

gattungen an den Einnahmen des Budgets erschiene natürlicher. Die Beantwortung dieser Frage führt in die Geschichte der französischen direkten Steuern, die hier in wenigen Strichen wiedergegeben werden möge.¹⁾

Das Steuer-system des ancien régime fiel mit dem Ausbruch der Revolution von 1789. Eine Wirkung des Naturrechtes, das auf das Verhältnis der Staatsbürger zu ihren Lasten für den Staat Anwendung fand. Es war nicht schwer, das Volk gegen dieses Regime aufzubringen; denn die Lasten, die auf ihm durch die indirekten Abgaben ruhten, waren hoch. So setzte die Revolution schnell alle Unterdrückungen und das ganze Steuer-system fort. Zur Deckung der Ausgaben für die neue Staatsverwaltung sahen die Führer ein Steuer-system vor, das ausschließlich direkte Steuern in sich schloß. Als erste und entscheidende Hauptsteuer wurde die Grundsteuer angesprochen und geschaffen, wie sie Quesnay in seiner Theorie von dem Grund und Boden als einzige Quelle des Volksreichtums entwickelte. Sie wurde zu einer Steuer auf den Reinertrag des Bodens, auf den „produit net“, die nicht überwältigt werden kann, weil auf den Ertrag des Bodens alle anderen Einnahmequellen zurückzuführen sind. Diese Grundsteuer war mittels objektiver Merkmale festzustellen, berührte also die als heilig erklärten persönlichen Verhältnisse des Steuerindividuums nicht. Keine indirekte Steuer fand Aufnahme. Bald erwies es sich als notwendig, neue Steuern einzuführen, weil die Grundsteuer den Anforderungen des Staates nicht genügte. Zu ihr trat daher als ergänzende Steuer die Personal- und Mobiliarsteuer. Es folgten 1791 die Patentsteuer, 1798 die Tür- und Fenstersteuer. Alle Steuern schlossen jedoch den Grundsatz von der persönlichen Freiheit des Individuums in sich: sämtliche Glieder sind reine Objektsteuern.

In den nächsten Jahrzehnten, bis etwa zur Hälfte des 19. Jahrhunderts, setzte eine neue Folge der Steuergesetzgebung ein: der systematische Ausbau der indirekten Abgaben. Damit verließ Frankreich die aufgestellten Grundsätze der Revolution. Gezwungen durch die ungünstige Entwicklung des Staatsschatzes wurden zur Festigung des Budgets Konsumsteuern herangezogen. Daneben erfuhr das direkte Steuer-system Veränderungen. Aber nach wie vor wurde alles ver-

¹⁾ Vgl. Vogel Finanzarchiv 1914, Bd. 2, S. 10 ff. Meyer, Hermann: Die Einkommensteuerprojekte in Frankreich, Berlin 1905 und Finanzarchiv XXIII 1, S. 13

mieden, was den Grundsatz der Objektivität verletzen konnte. In der Nation wurzelte so der Gedanke fest, daß lediglich das Vermögensobjekt auf Grund der Tatsachen zu steuern hat, dagegen niemals die Person. Auch nur die leiseste Andeutung einer Abweichung von diesem Satz wurde als eine Verletzung der Idee von 1789 angesprochen, als ein Grundstein für die Wiederaufrichtung des alten, feudalen Staates angesehen.

2. Der Einkommensteuer-
gedanke.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts lebte der Gedanke von der objektiven Steuer in gleicher Stärke fort. Zu ihm trat nunmehr ein zweiter Gedanke. Am 23. April 1848 brachte der Finanzminister Goudchaux der Nationalversammlung das erste Einkommensteuerprojekt ein. Ihm folgten von seiten der Regierung und des Parlaments weitere Vorlagen. Sie fanden schroffe Zurückweisung. Weder eine proportionale noch eine progressive Richtung konnte auf Verwirklichung rechnen. Während in Frankreich die Pläne über eine subjektive Steuer mit hohem Mißtrauen verfolgt wurden, führte England durch die Peelsche Steuerreform von 1842 die Einkommensteuer ein, bekam Deutschland eine allgemeine Einkommensteuer mit progressiver Ausgestaltung und Deklarationszwang. Diese Beispiele wirkten in Frankreich auf die Entwürfe von Einkommensteuern fördernd ein. Bis zur jüngsten Zeit wurden gegen 70 Vorlagen vertreten. Das Problem der Einkommensteuer erlangte aber erst in dem Augenblick einen ernstern Charakter, als es zum Streitpunkt der politischen Parteien erhoben wurde. Es waren die radikal-sozialistischen Parteien, welche eine Durchlöcherung des objektiven Steuer-systems erstrebten, um hierdurch eine Entlastung auf seiten der indirekten Steuern zu erzielen. Von 1894/95 wurde das Einkommensteuerproblem in einer besonderen parlamentarischen Kommission in 38 Sitzungen und ohne Ergebnis beraten. Die Regierung suchte weiter nach einem Wege, der es ermöglichte, die Widerstände im Volke und Senate zu brechen und den immer dringlicher vorgebrachten Projekten aus den sozialistischen Kreisen die Bahn zu ebnen. Hierzu kam, daß die finanziellen Anforderungen des Staates auf die Einführung von neuen, leistungsfähigen Steuerquellen hinwies. Eine umfassende Ausgestaltung der indirekten Steuern konnte aber die stets leeren Staatskassen nicht füllen. Sie würde auch von der Linken des Parlaments heftig bekämpft worden sein. Es blieb nur die grundsätzliche Reform der direkten Steuern. Die Anhänger der alten objektiven Steuern wollten die einmal als unvermeidlich erklärte Reform unter Einfluß

der allgemeinen Einkommensteuer natürlich auf eine objektive Erhebungsgrundlage stellen und schlugen vor, hierfür den Wohnungsaufwand zu wählen. Dagegen trat eine zweite Richtung für den Schemenaufbau ein. Es gab Entwürfe, die bis zur Höchstgrenze gingen, d. h. Spezialeinkommensteuern und zusammenfassende Besteuerung des Gesamteinkommens mit obligatorischer Deklaration. Weder die gemäßigtere noch die weitgehendste Richtung setzten sich durch. Es galt, aus rein politischen Gründen eine Mittellinie zu ziehen, an der die Reform des direkten Steuerwesens unter Einschließung einer allgemeinen, aber die individuelle Empfindung des Steuerpflichtigen nicht verletzenden Einkommensteuer möglich war. Noch fünf Entwürfe scheiterten, bis das zweite Projekt von Caillaux im Jahre 1907 zur Beratung stand¹⁾.

Von den zahlreichen Formen einer Einkommensteuer tritt das Projekt von Caillaux weit hervor. Caillaux' Arbeit barg den Schlüssel zur Lösung der großen Aufgabe, und er sollte die großen Linien der Reform des direkten Steuersystems ziehen.

Die Stellung Caillaux' zur Steuerwirtschaft liegt in seiner Auffassung, daß eine gerechte Verteilung der Lasten sowie die Ökonomie in den Staatsausgaben die Grundlage der Steuerreform zu bilden haben. Eine gleichmäßige Belastung aller Steuerzahler war nach seiner Überzeugung nur durch die organische Einfügung einer allgemeinen Einkommensteuer in das direkte Steuersystem und durch die Umgestaltung der alten Steuern zu Spezialeinkommensteuern zu erzielen.

Am 7. Februar 1907 brachte Finanzminister Caillaux sein Projekt in der Kammer zur Lesung ein. Es zerfällt in zwei Teile:

1. Impôt général sur les revenus,
2. Impôt complémentaire sur l'ensemble du revenu.

Die erste Steuer tritt an die Stelle der bestehenden direkten Steuern und fußt auf 7 Schemulen. Zu ihr tritt die zweite Steuer als zusätzliche Steuer auf das Gesamteinkommen.

Caillaux gliedert die Steuer auf die Einkünfte in sieben Einkommenskategorien (Schemulen):

1. Einkommen aus Hausbesitz,
2. Einkommen aus Grundbesitz,
3. Einkommen aus beweglichen Kapitalien,
4. Gewinne aus Handel, Industrie und Ämtern,
5. Gewinne aus landwirtschaftlichen Betrieben,

¹⁾ Das erste Projekt lag im Jahre 1900 vor.

6. Gewinne aus öffentlichen oder privaten Gehältern, Löhnen, Pensionen und Besoldungen,
7. Einkünfte aus freien Berufen und anderen gewinnbringenden Geschäften, die von 1 bis 6 nicht aufgeführt sind.

Steuergrundlage bildete das Reineinkommen. Der Steuerfuß war:

für die Kategorien 1, 2, 3	4 v. H.,
„ „ Kategorie 4	3,5 „ „
„ „ Kategorien 5, 6, 7	3 „ „

Die einzelnen Steuern erfassten physische und nichtphysische Personen. Ein Deklarationszwang war nicht vorgesehen. Anerkennung des Existenzminimums, Abschläge und Entlastungen vom steuerpflichtigen Einkommen fanden weitgehende Beachtung.

Zu den Einkommensteuern auf die Einkünfte trat die ergänzende Steuer auf das Gesamteinkommen. Sie sollte nur die physischen Personen erfassen, deren Gesamteinkommen 5 000 Fr. übersteigt. Auch sie ruhte auf dem Grundfuß der Haushaltsbesteuerung, der allerdings durch die Bestimmung durchlöchert wurde, daß die Arbeitseinkommen der Gattin, Kinder und anderen Haushaltsangehörigen auf Antrag selbständig besteuert werden können. Steuerobjekt bildete die Gesamtheit des Einkommens aus den einzelnen Einkommenskategorien. Abzüge, wie sie bei der Schedules-Einkommensteuer vorgesehen waren, galten hier nicht. Lediglich die Schulden konnten abgezogen werden. Die Ermittlung des pflichtigen Einkommens erfolgte durch das System „par tranche“, und zwar waren steuerpflichtig von einem

Einkommen zwischen 5 000 bis 10 000 Fr.	1/5,
„ „ 10 000 „ 15 000 „	2/5,
„ „ 15 000 „ 20 000 „	3/5,
„ „ 20 000 „ 25 000 „	1/5,
„ über 25 000 Fr.	voll.

Der Steuerfuß wurde auf 5 v. H. bemessen. Für diese Steuer sah das Projekt den Deklarationszwang vor, verzichtete aber auf eine Angabe des Gesamteinkommens und forderte nur die Nennung der Einkommensquellen und ziffernmäßige Bekanntgabe der steuerfreien Einkommensteile.

Die Vorlage Caillaux wurde vom 2. Juni 1907 bis 9. März 1909 durchberaten und die Kammer nahm es in unveränderter Gestalt an. Am 16. März 1909 wurde das angenommene Projekt dem Senat zur Befugung überwiesen. Hier war und blieb die überwiegende Mehrheit dem Steuerprojekt feindlich gesinnt. Die Beratungen über die Vorlage wurden bis in das Jahr 1913 hinausgeschoben.

Der Senat nahm zu dieser Frage fünf Jahre lang keine Stellung. Erst am 27. November 1913 berichtete Dumond über das Projekt.

In der Zwischenzeit, im Februar 1913, hatte die Kammer angesichts der passiven Haltung des Senats einen bedeutsamen Beschluß gefaßt. Bei der Feststellung des Budgets für 1913 durch das Finanzgesetz vom 30. Juli 1913 suchte die Kammer die schwebende Frage der Steuerreform durch einen Gewaltstreich vorwärts zu bringen: sie sprach im § 2 Artikel 3 die Umwandlung der Grundsteuer in eine Quotitätssteuer aus. Vom 1. Januar 1915 ab hatte die Grundsteuer in ihrer neuen Gestalt in Wirksamkeit zu treten. Am gleichen Zeitpunkt waren die Personal-, Mobilar- und Tür- und Fenstersteuer außer Kraft zu setzen und an ihre Stelle hatte eine allgemeine und progressive Einkommensteuer eingeführt zu werden. Durch diesen Beschluß kam die Kammer in einen Gegensatz zu dem Projekt von Caillaux, das sie bereits 1909 nach allen seinen Grundlagen hin votiert hatte. Sie spaltete den Reformplan Caillaux, indem sie für eine Reform der Grundsteuer und daneben für eine allgemeine Einkommensteuer eintrat.

Es war vorauszusehen, daß dieser Beschluß der Verfechtung des Caillauxschen Reformgedankens die größten Hindernisse bereiten würde. Er unterstützte den Widerstand des Senats in der denkbar günstigsten Weise, da der Senat stets auf die durch das Finanzgesetz von 1913 gezogenen Richtlinien hinweisen konnte.

Trotz des großzügigen Caillauxschen Planes und energischen Vorstoßes der Kammer sah die Regierung Ende 1913 kein festes Ergebnis. Weder eine tiefgehende Reform des ganzen Systems noch eine Teillösung, etwa durch einfache Einfügung der Komplementärsteuer gelangten zur Durchführung. Der Steuerreformgedanke wurde jedoch seit der Votierung vom 9. März 1909 von den Finanzministern weiter verfolgt. Während das Projekt Caillaux im Senat ruhte, setzte für das Schatzamt eine Zeit bewegter Budgetkämpfe ein. Die Einführung der dreijährigen Dienstzeit und die großen Heeresrüstungen riefen einen großen Finanzbedarf hervor. Im Mai 1913 hatte der Finanzminister Dumond die Aufgabe, für ein Defizit von über 1 Milliarde Fr.¹⁾ neue Einnahmequellen zu erschließen. Der Finanzminister beab-

¹⁾ Erfordernisse für die dreijährige Dienstzeit rund 800 Mill. Fr., für die Organisationsarbeiten in der Marine 140 Mill. Fr. und 200 Mill. Fr. Defizit aus den Rechnungsjahren 1913 und 1914.

sichtigte, die militärischen Ausgaben in Höhe von 1 Milliarde Fr. durch Anleihen zu decken und ihren Zinsendienst durch Einführung einer Steuer auf das Einkommen zu sichern. Sein Einkommensteuerprojekt stand in keinem Zusammenhang mit der geplanten Reform des direkten Steuersystems; es sollte vielmehr zu den schon bestehenden Steuern hinzutreten. Das Kabinett Barthou wurde gestürzt und das Projekt des Finanzministers Dumond gelangte nicht zur Beratung. In dem neuen Ministerium unter Führung von Doumergue übernahm Caillaux wiederum das Portefeuille eines Finanzministers. Zunächst zog Caillaux das Budget seines Vorgängers zurück und stellte ein neues Budget auf, das einen rechnermäßigen Ausgleich auswies. Caillaux brachte eine neue Einkommensteuer der Kammer nicht vorzulegen, da er auf sein Projekt hinweisen konnte, das bereits im Senat zur Besung stand. Er legte dagegen einen neuen Entwurf vor, der eine Steuer auf das Vermögen enthielt. Hiernach sollte die Besteuerung des Vermögens bereits beim Besitzer in Wirksamkeit treten und nicht erst nach dem Tode durch die Erbschaftsteuer erfolgen. Kammer und Gestaltung der finanziellen Lage wiesen aber auf die alte Bahn. Die Regierung drängte daher den Senat, die Beratungen über die Steuerreform wieder aufzunehmen. Aber die Arbeit erstreckte sich nur auf die Entgegennahme eines Berichts von Mimond über das Projekt Caillaux. Aus der Entwicklung des Staatshaushalts, der in den letzten Jahren wiederholt mit Defiziten abschloß und nunmehr die allergrößten Schwierigkeiten für die Deckung der neuen Ausgaben anzeigte, sowie die drohende Zuspitzung der politischen Lage bestimmten den Senat zur Reformfrage Stellung zu nehmen. Das Ziel des Senats war, durch einen Gegenzug die Vorlage Caillaux zu Falle zu bringen und hiernach die gesamte Steuerreform nach seinem Wunsche zu gestalten. Den Weg hierzu ebnete der angeführte Kammerbeschluß im Finanzgesetz vom 30. Juli 1913. Nunmehr hielt der Senat sich an diesen Beschluß. Die Senatskommission legte durch Mimond ein vollkommen neues Steuerprojekt vor. Es war das Gegenstück zu der Arbeit von Caillaux.

Reform
der Grund-,
Gebäude- und
Kapitalrenten-
steuer.

Drei Hauptlinien waren aus diesem Projekt herausgehoben:

Titel I: Reform der Grund- und Gebäudesteuer nach dem Ergebnis der jüngsten Schätzung des Grund und Bodens,

Titel II: Verbesserungen in der Besteuerung des beweglichen Kapitals und der ausländischen Wertpapiere und

Titel III: Ersatz der Tür- und Fenstersteuer sowie der Personal- und Mobiliarsteuer durch eine allgemeine Einkommensteuer.

Am 20. Januar 1914 trat der Senat in die Beratungen über das Kommissionsprojekt ein. Am 25. Februar 1914 beantragte Senator Perchot an Stelle der bestehenden direkten Steuern die vorliegenden, von Caillaux projektierten Steuern treten zu lassen. Senator Nimond bekämpfte diesen Antrag, obwohl der Antrag vom Ministerpräsidenten Doumergue sehr befürwortet wurde. Der Senat lehnte ihn ab. Von dem Projekt Nimond beschloß er zunächst Titel III abzutrennen und über die Titel I und II zu verhandeln.

Durch den Entwicklungsgang, den die Einkommensteuer in beiden Parlamenten bisher genommen hat, stand die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer fest, obwohl der Senat, wie es der Beschluß vom März 1914 anzeigte, gewillt zu sein schien, die Verschleppungstaktik weiterzuführen. Nunmehr entbrannte der Kampf heftiger als je. Die Gegner einer jeglichen Einkommensteuer legten sich keine Zurückhaltung mehr auf. Einer ihrer starken Wortführer, Leroy-Beaulieu, erklärte, daß das Caillausche Projekt: „das Abscheulichste von allen“¹⁾, das gleiche Schicksal erleiden müsse, wie alle anderen, die seit einem Vierteljahrhundert aufeinander folgten.

Wohl keine wirtschaftspolitische oder finanzielle Maßnahme hat Frankreich so in Aufruhr versetzt, wie der seiner Ausführung offenbar sichere Plan, dem Lande eine allgemeine Einkommensteuer aufzuerlegen. Die weit fortgeschrittene Entwicklung dieser Frage ließ einen Kampf gegen die allgemeine Einkommensteuer überhaupt als unfruchtbar erscheinen, und sie zwang die Gegner, ihre Kraft gegen einzelne, entscheidende Bestandteile des Projektes zu richten. Da wurde bereits jetzt in den düstersten Farben vor allem ein Zukunftsbild gezeichnet: mit der allgemeinen Einkommensteuer sei den Sozialisten die Handhabe gegeben, Einkommen und Vermögen der Nation auszugleichen und schließlich eine Konfiskation durch die höchsten Steuerfäße vorzunehmen. Am heftigsten wurde gegen die Deklaration gemüht. Hier schrafen die Führer der Opposition sogar vor einer Bloßstellung der Regierung nicht zurück. In einer Kammer Sitzung vom 18. Februar 1914 erklärte Ribot, der parlamentarische Wortführer der Gegner, daß eine Deklaration von Lebenden keinen Wert besitze, da der Staat doch betrogen würde. Und weiterhin stehe auch sachlich fest, daß eine Deklaration, wie sie in anderen Ländern erfolge, sich niemals in Frankreich einbürgern oder gar Anerkennung finden könne.

¹⁾ L'Économiste Français, 21. Februar 1914, S. 258 bis 259.

Die Gründe hierfür lägen in der Geschichte der französischen Steuerwirtschaft. Es sind die Erinnerungen an das ancien régime mit seiner tyrannischen und gehässigen Steuerverwaltung: ... „Was in unserem Lande vor der Deklaration Furcht einflößt, ist, daß man nicht sicher ist, einen Körper von genügend unabhängigen Beamten zu finden (Sehr gut, sehr gut! auf der Rechten). — Lassen Sie mich, meine Herren, meinen Gedankengang vollenden: einen Körper von Beamten, genügend unabhängig, um die Last der praktischen Ausführung eines derartigen Systems zu tragen“¹⁾. Ein derartiger, wohl durchdachter Ausspruch von dem ehemaligen Finanzminister und Ministerpräsidenten in Gegenwart des augenblicklichen Finanzministers Caillaux stellt wohl das deutlichste Zeichen der erbittertsten Feindschaft gegen die Einkommensteuer dar. Kammer und Regierung waren jedoch weder durch Senat noch Öffentlichkeit zu beirren.

Am 19. März 1914 nahm der Senat alle Artikel des Gesetzesentwurfs der Kommission an, der sich auf die Reform der Grund- und Gebäudesteuer sowie der Kapitalrentensteuer bezog. Damit wurden die drei ersten Schemata des Projekts Caillaux erledigt. Caillaux setzte diesem Teilwerk des Senats keinen Widerstand entgegen, forderte aber, daß die Beratungen über die vorliegende Einkommensteuer fortgesetzt würden. Es war Caillaux nicht vergönnt, seine Reform selbst durchzusetzen. Bloßgestellt durch die Affäre Calmette sah er sich gezwungen, am 18. März 1914 zu demissionieren. Bekanntlich lag der Ursprung dieser Affäre in den Kämpfen um die Einkommensteuer. Der Direktor des „Figaro“ Calmette, veröffentlichte das Faksimile eines Briefes des Finanzministers, der nach einer Kammer Sitzung geschrieben haben soll: „Ich habe einen großen Erfolg davongetragen. Ich habe die Einkommensteuer zerschmettert, indem ich mir den Anschein gab, sie zu verteidigen“²⁾.

Der Nachfolger von Caillaux war Renoult, der die vom Senat angenommenen Titel I und II (Grund- und Haussteuer und Steuer auf das bewegliche Vermögen) in der Kammer zu vertreten hatte. Die Einwände der Kammer richteten sich gegen die Stückelung des Reformplanes. Renoult gab am 20. März 1914 die Zusicherung, daß der Senat die Verhandlungen über die Reform fortführen würde, und daß in Kürze die restliche Steuervorlage, welche die Einkommen-

1) L'Economiste Français, 21. Februar 1914, S. 258 bis 259.

2) Schultheß: Europäischer Geschichtskalender, 30. Jahrg., 1914, S. 641.

steuer in sich schließt, der Kammer zugehen würde. Als sichtbares Zeichen für den guten Willen der Regierung brachte Renoult einen neuen Steuerentwurf über eine allgemeine Einkommensteuer ein. Auch die Besteuerung der Zinsen von Renten des französischen Staates hoffte die Regierung in einem besonderen Gesetzentwurf beim Senat durchzusetzen. Durch diese beiden Zugeständnisse gewogen gestimmt erklärte die Kammer, die Titel I und II des Senats ohne Änderung und Zusatz anzunehmen. Die *commission de législation fiscale* konnte in ihrem Bericht an die Kammer nur noch ihr Bedauern darüber aussprechen, daß der Senat nicht gemäß der Kammerlesung gehandelt habe. Das Einkommensteuerprojekt Renoult stand in keinem Zusammenhang mit der Steuerreform, da sie die bestehenden Steuern nicht berührte. Sie war wie viele andere eine *Impôt de superposition*, aber keine *Impôt de remplacement*. Trotzdem nahm die Kammer die Beratungen sofort am 30. März 1914 in Angriff. Am 1. April war das Projekt angenommen und am 2. April mit dem Budgetentwurf für 1914 dem Senat überwiesen. Nach *Mimonds* Berichterstattung wurde der Entwurf der bestehenden Kommission zur Prüfung zugeschrieben. In diesen Tagen wurde die Kammer aufgelöst. Die Ursachen lagen ebensosehr in den Steuerkämpfen, wie in rein politischen Streitpunkten, namentlich in der Rüstungsfrage. Die Kammerwahlen vom 26. April 1914 brachten der Linken einen vollen Sieg. Die sozialistischen Radikalen gewannen 23 Sitze. Diese erhebliche Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten der sozialistischen Gruppen deutete auf neue steuerpolitische Kämpfe hin. Der Ministerpräsident Doumergue besaß keine feste Mehrheit für sein Programm. Rechte und Mitte waren einem erneuten Ansturm der Linken gegen die dreijährige Dienstzeit und für die Einkommensteuer nicht gewachsen. Hierfür waren schon die Beschlüsse der republikanisch-sozialistischen Gruppe, die am 1. Juni gefaßt wurden, beachtenswert. Sie sagten eine Unterstützung der Regierung nur für den Fall zu, sobald ihr Programm Beachtung findet:

1. Rückkehr zum Zweijahresgesetz,
2. eine Steuervorlage, die eine progressive, allgemeine Einkommensteuer bringt und die außergewöhnlichen militärischen Ausgaben durch eine progressive Vermögenssteuer deckt.

Doumergue trat zurück. Am 4. Juni 1914 suchte Viviani ein neues Kabinett zu bilden, gab aber bereits am 6. Juni seine Bemühungen auf, weil die radikal-sozialistische Gruppe an ihren Grund-

fügen festhielt. Am 8. des gleichen Monats gelang es Ribot, ein Kabinett zusammenzustellen, in dem Clémentel das Finanzportefeuille übernahm. Am 10. bereits sprachen die linken Gruppen unter Führung der sozialistischen Radikalen diesem Ministerium das Mißtrauensvotum aus. Ribot entwickelte zwar noch am 12. Juni sein Programm, mußte aber am gleichen Tage demissionieren. 24 Stunden später, am 13. Juni, gelang es Viviani ein neues Kabinett zu bilden mit Rouleux als Finanzminister. In dem am 16. Juni der Kammer vorgelegten Regierungsprogramm wurde darauf hingewiesen, daß die progressive, allgemeine Einkommensteuer, die von der Kammer auf Grund des Projektes von Renoult angenommen sei, dem Senat zur Lesung vorgelegt würde und daß diese Steuer bereits dem Finanzgesetz von 1914 eingefügt werde. Kammer und Senat traten in die Beratungen über den Entwurf Renoult wieder ein und das Projekt wanderte noch fünfmal zwischen beiden Parlamenten hin und her, bis auf Kompromißwegen die letzten Unebenheiten ausgeglichen waren. Weitere, die letzten harten Kämpfe gegen den Senat, galten der Einfügung der Einkommensteuer in das Budget 1914. Ihr Versprechen an die Kammermehrheit, die in Aussicht gestellte Einkommensteuer auf jeden Fall für den 1. Januar 1915 durchzusetzen, mußte die Regierung halten. Der Senat willigte ein. Die endgültige Annahme des Einkommensteuerprojektes im Senat erfolgte am 8. und in der Kammer am 13. Juni. Durch das Finanzgesetz für 1914 vom 15. Juli 1914 wurde die allgemeine Einkommensteuer, Impôt général sur le revenu, mit den Artikeln 5 bis 25 zum Gesetz. Durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer hat die subjektive Methode den Sieg über die objektive Methode davongetragen. Leroy-Beaulieu durfte mit Recht sagen:

„Die allgemeine Personaleinkommensteuer ist die größte Revolution, nicht allein fiskalisch, sondern auch sozial, die sich seit 1789 ereignet hat¹⁾.“

II. Die allgemeine Einkommensteuer.

Wie aus der Darstellung der Geschichte hervorgeht, ist die allgemeine Einkommensteuer vom 15. Juli 1914 von jedem Zusammenhang mit der großen Steuerreform losgelöst. Das französische Steuersystem bleibt auch weiterhin mit der Personal- und Mobiliar-, der Tür- und Fenstersteuer, die durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer keine Daseinsberechtigung mehr besitzen, belastet.

¹⁾ L'Economiste Français, 1914, Nr. 30, S. 123.

Bevor eine Darstellung von dem Aufbau der allgemeinen Einkommensteuer gegeben wird, möge ihr geschichtlicher Entwicklungsgang weiter verfolgt werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie in Kraft trat.

Wenige Tage nach dem Gesetzeserlaß brach der europäische Krieg aus. Die Voraussetzungen, unter denen die allgemeine Einkommensteuer technisch eingerichtet werden sollte, um bereits am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit zu treten, erfuhren eine gründliche Veränderung. Zahlreiche Kräfte der Steuerverwaltung wurden mobilisiert, Tausende von Steuerpflichtigen dem Heere eingereiht. Im wirtschaftlichen Leben riefen überstürzte Verordnungen unheilbare Wirrnisse hervor, so in erster Linie die mannigfachen Zahlungsstundungen. Hierzu kam, daß die Regierung aus Paris nach Bordeaux floh, die Behörden mehr oder minder stark unter dem Drucke der Kriegsergebnisse standen und durch den Vorsturm der deutschen Truppen wenig Sinn und Kraft für neue, schwere Arbeiten finden konnten. Alle diese Hemmnisse ließen es angezeigt erscheinen, von der Durchführung der allgemeinen Einkommensteuer vorerst Abstand zu nehmen. Die Regierung bestimmte daher im Dekret vom 26. Dezember 1914 (Art. 5), daß der Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 15. Juli 1914 auf den 1. Januar 1916 verschoben wird.

1. Entwicklung
bis zur
Inkraftsetzung

Für die Gegner der Einkommensteuer bedeutete die Tatsache des Aufschubs das Zeichen zu einem Frontwechsel in ihrem Kampf. Es galt nun, die Inkraftsetzung des Einkommensteuergesetzes nach Möglichkeit weiter hinauszuschieben. An Beweisgründen für die Unmöglichkeit, die Einkommensteuer mitten im Weltkriege in Wirksamkeit zu setzen, fehlte es nicht. Zunächst wurde die rücksichtslose Aufrechterhaltung der Forderung, die Steuer ab 1. Januar 1916 gelten zu lassen, als das beste Mittel hingestellt, Unfrieden zu stiften, die nationale Einheit zu stören. Die Gegner übten scharfe Kritik, daß eine Steuer von einem so verwickelten Aufbau in Wirksamkeit gesetzt werden soll, die dazu noch den Gewohnheiten so wenig entspricht, in einer Zeit, in der dem Lande die reichsten Provinzen vom Feinde entrissen und $4\frac{1}{2}$ Millionen Menschen mobilisiert sind. Eine gewisse Furcht herrschte in jenen Kreisen vor allem darüber, daß die Steuer, die immerhin mit ihrem ersten 2prozentigen Satz als sehr gnädig zu bezeichnen war, bald wesentlich gesteigert werden könnte. Erklärten doch die Förderer der Einkommensteuer wiederholt, daß die erste Anwendung der Steuer einer statistischen Erhebung gleichzuachten sei, um erst einmal die Grundlagen für die Bemessung der Steuer

zu gewinnen. Daher wiesen die Gegner auf die Kriegszeit hin, die für solche Versuche höchst ungünstig gewählt sei, und daß auch eine Steuer nicht da sei, um als Unterrichtung zu dienen, sondern um dem Schatzamt Geldmittel zuzuführen. Diese und ähnliche Beweisgründe trugen alle einen scharf ausgeprägten agitatorischen Charakter, wie er sonst nur bei rein politischen Kämpfen anzutreffen ist. Sie wiesen aber hier einen Grad der Schärfe auf, wie er wohl auch nur bei den heftigsten politischen Auseinandersetzungen zur Anwendung zu kommen pflegt. Durch die Mitarbeit des Finanzministers Ribot schien diese Gegnerschaft Aussicht auf Erfolg zu haben. In seiner Tätigkeit als Staatsbeamter hatte der Finanzminister sachlich für die Durchführung der Einkommensteuer einzutreten, als Parteimann aber war er im Innern ihr Feind.

Gegen Ende des Jahres 1915, bei der Vorlage der neuen provisorischen Kredite für 1916, gab die Budgetkommission ihren festen Voratz kund, das Einkommensteuergesetz im Jahre 1916 durchzuführen. Ribot suchte diese Bestrebungen abzulenken, sie vor allem nicht vor die Kammer gelangen zu lassen. Als der Zeitpunkt des neuen Termins heranrückte, bat der Finanzminister die Budgetkommission der Kammer um einen neuen Aufschub und zwar bis zum 1. Januar 1917. In seinem Schreiben vom 18. Dezember 1915 an den Präsidenten der Budgetkommission entwickelte er auch die Gründe, die ihn bewegten, für eine nochmalige Verlängerung zu bitten¹⁾. Für ihn seien vor allem die rein technischen Erwägungen bestimmend. Dem Beamtenkörper der Steuerverwaltung, wie er augenblicklich zusammengesetzt ist, sei es unmöglich, die schwierigen Arbeiten der Anlage und Verarbeitung allen Materials, das mit der Einkommensteuer verbunden ist, zu bewältigen. Nach den Berichten der Steuerdirektoren seien viele Beamte mobilisiert und es sei kein Ersatz für die geschulten Kräfte zu erlangen. Hierzu träten die Schwierigkeiten, mit denen die Steuerpflichtigen selbst zu kämpfen hätten. Von den mobilisierten Pflichtigen könne aus den Kampfgebieten keine Deklaration gefordert werden, und eine große Anzahl von Industrie- und Handelsunternehmen sei nicht in der Lage, eine genaue Rechnung von den Geschäftsergebnissen abzugeben.

Für den als Politiker erfahrenen Finanzminister war es klar, daß eine ablehnende Stellungnahme gegenüber der Forderung der Bud-

¹⁾ L'Économiste Français, 8. Januar 1916, S. 35.

gettkommission durch theoretische Begründungen allein nicht gehörig wirksam genug gesichert ist. Ribot wies daher in seinem Schreiben auf eine Gegengabe hin, die er gleichsam als einen vorläufigen Ersatz für die allgemeine Einkommensteuer angesehen haben möchte. Es war dies der Hinweis auf eine Kriegsgewinnsteuer.

Trotz Begründung und Aussicht auf eine neue direkte Steuer war die Budgetkommission nicht gewillt, von ihrem Vorschlag abzuweichen. Sie beantwortete Ribots Schreiben dahin, daß kein Anlaß vorläge, erst die Beendigung der Feindseligkeiten abzuwarten, um eine fiskalische Maßnahme durchzuführen, die durch den Gesetzgeber schon lange vor dem Kriege geschaffen wurde. Es sei an sich bedauerlich, daß Frankreich nicht schon vor dem Kriege ein biegsames Steuersystem besessen habe. Es hätte ohne Zweifel der nationalen Verteidigung nützliche Dienste in der Beschaffung von Kapitalien zur Kriegführung geleistet. Wenn auch der Anwendung des Gesetzes vom 15. Juli 1914 sachliche Schwierigkeiten entgegenständen, so seien sie doch nicht unüberwindlich. Der Kammer lagen nun zur Beschlußfassung zwei Anträge vor: ein Antrag von der Regierung, der auf die Inkraftsetzung der Einkommensteuer ab 1. Januar 1917 zielte, und zweitens der Antrag von der Budgetkommission, der die persönliche Veranlagung vor dem 31. Dezember 1916 sichergestellt wissen wollte und der Steuer rückwirkende Kraft ab 1. Januar 1916 verlieh. Über die Entscheidung der Kammer bestanden keine Zweifel. Sie stimmte für den Antrag der Budgetkommission und wies ihre Abstimmung an den Senat. Obwohl der Finanzminister es noch vor kurzem aus technischen Gründen für unmöglich hielt, die Einkommensteuer jetzt zur Anwendung zu bringen, widersetzte er sich aus politischen Erwägungen diesem Beschluß nicht. Der Senat weigerte sich, die Entscheidung der Kammer anzuerkennen und sandte die Botierung mit dem Antrag zurück, die allgemeine Einkommensteuer ab 1. Januar 1917 in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Kammer wiederum stieß den Text des Senats um. Sie ergänzte nunmehr ihre Botierung durch einen weiteren erschwerenden Punkt: ein Dekret habe die Bedingungen festzustellen, unter denen der ergänzende Aufschub für die Deklaration derjenigen Mobilisierten erfolgen dürfe, die infolge des Krieges jetzt keine Deklaration machen könnten. Diese Frist habe aber eine Dauer von drei Monaten bis nach Beendigung des Krieges nicht zu überschreiten.

Der Senat wich vor der festen Haltung der Kammer und nahm deren Antrag und Zusatz an. Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. De-

zember 1915 erlangte das Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1914 Wirksamkeit ab 1. Januar 1916. Damit erhielt die allgemeine Einkommensteuer ihren Platz im direkten Steuersystem. Sie hatte nun erstmalig die Einkommen des Jahres 1915 zu erfassen. Aus der gesetzlichen Bestimmung vom 29. Dezember 1915 folgte die Notwendigkeit, den Pflichtigen nähere Regeln über die praktische Ausführung der Veranlagung, Deklaration u. ä. zu geben. Diese Anwendungsregeln wurden durch das Dekret vom 15. Januar 1916 festgestellt.

2. Aufbau der
allgemeinen
Einkommen-
steuer.
(Gesetz
vom 15. Juli 1914.)

Nach der Darstellung der Entwicklung des Einkommensteuergedankens in Frankreich seit Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Tage der Verwirklichung bleibt die Aufgabe darzulegen, welches Aussehen die Einkommensteuer hat, wie ihr gesetzlicher Aufbau ist und bis zu welchem Grade sie wirkt.

Art. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1914 führt die allgemeine Einkommensteuer in Frankreich ein. Die Abgrenzung der Steuerpflicht bringt Art. 6. Nach diesem Artikel werden diejenigen Personen als steuerpflichtig angesehen, die in Frankreich ihren Wohnsitz haben. Befügen sie über eine einzige Wohnung, so wird die Steuer an diesem Platz auferlegt. Liegen dagegen mehrere Wohnungen vor, so erfolgt die Steuererhebung an demjenigen Orte, der vom Steuerpflichtigen als sein Hauptplatz angesehen wird (Art. 7). Die subjektive Steuerpflicht der physischen Personen wird aber beschränkt. Sie entsteht erst nach einer bestimmten Einkommenshöhe, bei einem Einkommen über 5000 Fr. Jedes Einkommen unter dieser Mindestlinie bleibt steuerfrei. Für Gesandte und diplomatische Agenten des Auslandes sowie für Konsuln, Konsularagenten usw. ist Steuerfreiheit vorgesehen und zwar in dem Maße, wie sie den französischen Vertretern gewährt ist.

Die allgemeine Einkommensteuer gilt also nur für die physischen Personen. Durch diese ausdrückliche Bestimmung schließt das Gesetz die juristischen Personen sowie die Kollektivpersonen, öffentliche Einrichtungen, Wohltätigkeitsinstitute, Vereine, Gesellschaften, Aktiengesellschaften usw. von der allgemeinen Einkommensteuer aus.

Steuerpflicht
der Person.

Nach Art. 8 ruht die Steuerpflicht auf dem Haushaltungsvorstand, der sowohl sein eigenes Einkommen als auch das Einkommen seiner Gattin und aller anderen bei ihm lebenden Familienmitglieder zu versteuern hat. Diese grundsätzliche Bestimmung kann nur in zwei Fällen durchbrochen werden. Erstens gestattet das Gesetz auf den persönlichen Antrag des Haushaltungsvorstandes eine getrennte Besteuerung, sobald die Ehegatten getrennt leben und eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat. Zweitens: hinsichtlich des Arbeitseinkommens des Ehegatten, der Kinder oder anderer Familienmitglieder. Dieses Einkommen muß aber aus ihrer eigenen Arbeit oder ihrem eigenen Vermögen fließen, das unabhängig von dem Einkommen ist, welches das Familienhaupt bezieht.

Der Art. 11 setzt die Steuerpflicht für Personen fest, die nicht in Frankreich domiziliert sind, aber hier einen oder mehrere Aufenthaltsorte besitzen.

Mit der Aufnahme des Grundsatzes der Haushaltsbesteuerung übernahm Frankreich ein Prinzip, das bereits allgemeine Anerkennung in der Wissenschaft wie in der Praxis gefunden hat. Die Erfahrung hatte hier frühzeitig gelehrt, daß die individuelle Besteuerung die Steuerhinterziehung sehr begünstigt, und zwar mit Hilfe des Existenzminimums. Für den allein erwerbenden Hausvorstand ist es nicht schwierig, eine Aufteilung seines Einkommens zu bewerkstelligen. Durch diese scheinbare Zersplitterung zerlegt er sein Einkommen in eine Reihe von Teilsummen, von denen einige so gewählt werden können, daß sie unter das Existenzminimum oder aber in die niederen Steuerklassen fallen. Einem derartigen Ausweichen vor der steuerlichen Erfassung wirkt die Besteuerung des gesamten Haushaltseinkommens schützend entgegen. Sie unterbindet nicht nur Umgehungen, sie bringt auch die progressive Wirkung der Einkommensteuer erheblich vorteilhafter zur Geltung. Dies gilt besonders für die Verhältnisse bei den vermögenden Bevölkerungsklassen. Hier stellt die Familie in ihrer Gesamtheit unzweifelhaft eine erhöhte Steuerkraft dar, und es entspricht dem Grundsatz von der Steuergerechtigkeit, sie zu nutzen. Die Gefahr der Steuerhinterziehung durch dieses Mittel ist bei den kleineren oder mittleren Einkommen weniger stark. Hier ist das Einkommen des Haushalts in der Regel gleich dem reinen Arbeitsverdienst seiner einzelnen Familienmitglieder. Das französische Einkommensteuergesetz durchbricht für diesen Fall den Grundsatz der Haushaltsbesteuerung.

Steuerobjekt ist gemäß Art. 10 das im vorangegangenen Jahre vom Steuerpflichtigen bezogene Reineinkommen. Dieses Reineinkommen bilden nach dem Gesetz bestimmte Arten von Einnahmen, so Einkünfte aus Eigenbesitzum, Kapitalien, Einnahmen aus ertragbringenden Beschäftigungen, denen der Pflichtige sich widmet. Art. 1 der Anwendungsbestimmungen des Dekrets vom 15. Januar 1916 führt die einzelnen Quellen, aus denen das gesamte Einkommen gebildet wird, des näheren an:

Steuerobjekt

1. Einkommen aus bebautem Besitztum,
2. " " unbebautem Grund und Boden,
3. " " Wertpapieren und beweglichen Kapitalien,
4. " " Gewinnen aus der landwirtschaftlichen Ausbeute,
5. " " Handel, Industrie und Bergbau,
6. " " freien Berufen,
7. " " öffentlichen und privaten Ämtern,
8. " " allein Kapitalien und ertragreichen Beschäftigungen, die nicht aufgeführt sind,
9. " " Pensionen und lebenslänglichen Renten.

Zur Ermittlung des Reineinkommens sieht das Gesetz im Art. 10 vor, daß von den Bezügen aus diesen Quellen bestimmte Abschläge vorzunehmen sind.

Diese Abzüge stehen im allgemeinen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Ausgaben, die aus Anlaß des Erwerbes jenes Einkommens erfolgen. Welche Ausgaben im einzelnen abzuziehen sind, bestimmt Art. 1 des Dekrets vom 15. Januar 1916. Bei Einkünften:

1. aus Besitztum: u. a. die Verwaltungskosten, Versicherungen, Instandhaltung und Amortisation des Immobiliars einschließlich derjenigen Summen, die für die Erhöhung des Kapitals notwendig sind,

2. aus beweglichen Werten: u. a. die Jahressteuer, die der Besitzer dieser Werte trägt,

3. aus landwirtschaftlichen, kaufmännischen, gewerblichen und anderen Ausbeuten: die Zinsen für die Leihkapitalien, Gehälter, Löhne, die an die Angestellten und Arbeiter gezahlt werden, ebenso wie der Wert der Naturalvergünstigungen. Die Kosten für die Rohmaterialien, die allgemeinen Unkosten und Versicherungsprämien u. a.,

4. aus Berufen und Ämtern: Ausgaben, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind.

Aus dem Unterschied zwischen Bruttoertrag und Summe der gesetzlich zugelassenen Abzüge entsteht für jede einzelne Einkommensklasse das Reineinkommen. Die Gesamtheit aller auf diesem Wege ermittelten Reineinkommen bildet dann die Grundlage für die Steuerberechnung.

Die Unvollständigkeit der Unterlagen gestattet nicht über die Bestimmungen, die der Ermittlung des steuerbaren Einkommens dienen, eingehende Kritik zu üben. Sie würde zudem auch eine ausgedehnte Darlegung von Begriffserklärungen erfordern, so wie sie das französische Steuerrecht kennt. Rahmen und Ziel der Arbeit aber würden weit überschritten, wollten die Bestimmungen über Reineinkommen und innerhalb der einzelnen Abzüge die rechtlichen und wirtschaftlichen Einzelheiten bis zum letzten Punkte dargestellt werden. Es sei jedoch auf einen Vorteil hingewiesen, der in erster Linie dem Fiskus zugute kommt. Für die Prüfung der Deklarationen und die Veranlagung durch die Steuerbehörde liegt in der Aufzählung der Quellen, aus denen das Einkommen stammt, die Möglichkeit, eine genaue Nachprüfung vornehmen zu können. Dieser Vorzug kommt zuerst dem Pflichtigen selbst zugute. Dadurch, daß der Pflichtige in scharfer Trennung zwischen den Einkommensklassen die Bruttoerträge einzeln festzustellen und hiernach von ihnen bestimmte Abzüge sichtbar vorzunehmen hat, gewinnt er eine gute Übersicht von seinem Einkommen überhaupt. Dieser Weg sichert ihm eine genaue Prüfung der Wirtschaftsergebnisse und erschwert ihm zugleich ein Verschweigen gegenüber dem Fiskus.

Die Grundlagen für die Besteuerung werden in den Artikeln 12 bis 15 festgestellt.

Existenz-
minimum und
Entlastungen.

Als steuerfreies Existenzminimum bestimmt das Gesetz vom 15. Juli 1914 einen einheitlichen festen Satz von 5000 Fr. des Reineinkommens (Art. 9). Jedes Einkommen über diesen Mindestbetrag hinaus unterliegt der Steuer-

pflicht. Über 5 000 Fr. treten die im Gesetz vorgesehenen Rechte auf bestimmte Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen in Wirksamkeit. Diese Rechte liegen in der Familie begründet. Der verheiratete Steuerpflichtige darf von seinem Jahreseinkommen von vornherein 2 000 Fr. abziehen. Weiterhin hat der Pflichtige das Recht, für jede seinen Haushalt belastende Person je 1 000 Fr. abzuziehen, bis zu einer Gesamtzahl von 5 Personen. Für jede der weiteren zu seinen Lasten gehenden Personen sind je 1 500 Fr. (Art. 12) abzuziehen. Als Angehörige zu Lasten des Steuerpflichtigen erkennt das Gesetz an:

1. Erwerbsunfähige oder mehr als 70 Jahre alte Ascendenten,
2. Erwerbsunfähige oder weniger als 21 Jahre alte Descendenten oder angenommene Kinder (Art. 13).

Zum anerkannten Grundsatz einer jeden Einkommensteuer gehört das steuerfreie Existenzminimum. Seine Höhe ist von den Verhältnissen, unter denen die Pflichtigen leben, abhängig. Überall kann die Besteuerung aber erst dort beginnen, wo das Einkommen höher ist, als die Ausgaben für die Bedürfnisse des Lebens. Die Frage der Bemessung des Existenzminimums wurde in der französischen Einkommensteuer aber auch vom politischen Standpunkt aus gelöst. Denn ein steuerfreier Betrag von 5 000 Fr. steht zu den Lebensverhältnissen in Frankreich in einem außergewöhnlich guten Verhältnis. Lediglich vom sozialpolitischen und nicht minder vom fiskalischen Standpunkt aus ist gegen die vom Gesetz vorgenommene Lösung eine Beanstandung denkbar: die starre Bemessung des Existenzminimums. Hier gehen die Forderungen der Wissenschaft dahin, das Existenzminimum zum Wohnort des Steuerzahlers in Beziehung zu bringen. Denn die Lebensverhältnisse innerhalb eines Landes sind durch die abweichende wirtschaftliche Struktur des Landes von Kreis zu Kreis sehr verschieden. Es müßten daher für viele einzelne Kreise selbständige Existenzminima und auch selbständige Steuertarife zur Anwendung gebracht werden. Bisher betrachteten die Steuerverwaltungen allerdings eine solche vielseitige Gliederung als undurchführbar, da die vielen nebeneinander laufenden Gesetze über die Erfassung des Einkommens in diesen und jenen Kreisen jede einheitliche, zusammenfassende Arbeit verhindern. In der Tat erschwert auch die Vielheit von Regelungen innerhalb einer Steuerform eine straffe, großzügige Steuerpolitik oder macht sie sogar unmöglich. Daher kann der starre Einheitsatz, der als steuerfreier Betrag gilt, nicht als ein Fehler bezeichnet werden.

Die französische Einkommensteuer berücksichtigt in einer sehr vorteilhaften Weise einen zweiten Umstand, der die persönliche Leistungsfähigkeit erheblich beeinflusst: die Belastung des Haushalts

Die
déductions
la base“.

mit Personen, die ohne Beitrag dem Hause des Pflichtigen angehören oder vom Pflichtigen unterhalten werden. Das Gesetz hat — wie noch aus einer Übersicht ziffernmäßig hervorgehen wird — hierdurch eine weitgehende Begünstigung kinderreicher Familien erreicht. Neben dem Abzuge von 2 000 Fr. für den Ehegatten gewährt das Gesetz für jedes Kind usw. einen Abschlag vom Einkommen von je 1 000 Fr. Für einen Haushalt mit 3 Kindern steigt dadurch das steuerfreie Einkommen von 5 000 Fr. auf 10 000 Fr. Diese Abzüge, die den Namen „*déductions à la base*“ führen, werden vom Reineinkommen vorgenommen. Dies steht im Widerspruch zum Einkommensteuerprinzip, das ja gerade das gesamte Reineinkommen der Besteuerung unterwerfen soll. Für die Wahl dieser Regelung dürften allerdings wissenschaftliche Überlegungen und Ansichten nicht maßgebend gewesen sein. Dem Gesetzgeber dienten die *déductions à la base* vielmehr ohne Zweifel als politisches Ausgleichsmittel.

Unter dem Gesichtswinkel des sehr hoch bemessenen Existenzminimums und der weitreichenden Abzüge aus Anlaß von Familienlasten erschien es nicht angebracht, auch noch weitere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigende Momente zu berücksichtigen. Von den Sozialpolitikern werden hier noch gefordert: z. B. Alter, dauernde Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit des Steuerzahlers (oder seiner Angehörigen), Unfälle, die durch elementare Ereignisse erfolgen und Schäden erzeugen. Sodann weitere Gründe, die in der Person des Steuerpflichtigen liegen, wie Schuldbabzahlung für die Ausbildung, Aufwendungen zur Hebung der physischen Leistungsfähigkeit, Militärdienst u. ä. m.

Das System
par tranches“.

Nach Anrechnung des steuerfreien Kontingents und nach Abzug der Begünstigungen aus Familienlasten vom Reineinkommen erwächst das steuerbare Einkommen. Die Besteuerung selbst erfolgt aber nicht auf diesen verbleibenden Einkommensteil. Vielmehr zerlegt das Gesetz den Betrag in fünf Teile. Von jeder Schicht wird nur ein Bruchteil der Steuer unterworfen. Die Gliederung ist die folgende:

Von dem als steuerpflichtig ermittelten Einkommen werden der Steuer unterworfen die Einkommensteile

zwischen	5 000	bis	10 000	Fr. zu	$\frac{1}{5}$,
„	10 000	„	15 000	„	„ $\frac{2}{5}$,
„	15 000	„	20 000	„	„ $\frac{3}{5}$,
„	20 000	„	25 000	„	„ $\frac{4}{5}$,
über			25 000	„	voll.

Erst auf den nach diesem Schlüssel errechneten Gesamtbetrag findet der einheitliche Steuersatz von 2 v. H. Anwendung (Art. 15).

Diese Methode, die zur Ermittlung des tatsächlich zu versteuernden Einkommens angewandt wird, heißt „par tranche“. Sie bildet den Kernpunkt des Caillaux'schen Projekts und tritt in der Einkommensteuergesetzgebung zum ersten Male auf, darf also den Anspruch auf Priorität für sich nehmen.

Der entscheidende Unterschied gegen die anderen Systeme, z. B. gegen das preußische oder englische liegt darin, daß die französische Einkommensteuer keinen starren Skalaufbau, keine feste Staffelung kennt. Für jede Einkommensgröße berechnet das System „par tranche“ durch sich selbst die Höhe der Abgabepflicht des Einkommens. Hierin liegt offenbar eine vollkommen ausgebildete und wirkende Progression. Die Progression ist also vom Steuerjahr in die Bemessungsgrundlage hineingetragen. Für die unteren Einkommensschichten wird auf dem Wege der Einkommenszerlegung eine allmählich ansteigende Belastung erzielt. Erst nach einer bestimmten Einkommenshöhe kommt der volle Einheitssteuersatz voll zur Geltung. Nach außen hin gilt aber für alle Einkommen der feste Satz. Vom steuerpolitischen Gesichtspunkt aus kann es fraglich sein, ob diese versteckte Progression Vorteile für sich hat. Die Progression wurde im Gesetz natürlich aus politischen Gründen versteckt. Dadurch erschien sie den grundsätzlichen Gegnern einer Einkommensteuer offenbar annehmbarer. Auch hier ist festzustellen, daß in diesem Schlüssel neue Erleichterungen für die Steuerpflichtigen enthalten sind, welche den Grad der Steuerbelastung in erheblichem Maße abschwächen. Es bleibt schließlich noch festzuhalten — worauf Vogel wiederholt hinweist —, daß durch die Auflösung des Gesamteinkommens in eine Mehrheit von Einkommensteilen, auf die dann zur Errechnung des zu versteuernden Teiles bestimmte Quoten angewendet werden, die Steuer progressiv wird. Denn erst bei einer bestimmten Grenze kommt die volle, unverkürzte Bemessungsgrundlage zur Anwendung. Unterhalb dieser Grenze sinkt dagegen die Belastung nach einem bestimmten Verhältnis mit der Abnahme des Einkommens.

Durch die Anwendung des Steuersatzes von 2 v. H. auf das schließlich errechnete steuerpflichtige Einkommen erwächst die zu zahlende Steuersumme. Aber noch ein letztes Mal gewährt das Gesetz zugunsten des belasteten Haushalts eine Entlastung. Von dem zu zahlenden Steuerbetrage dürfen laut Art. 15, Abs. 2 weitere Abschläge für Personen, die den Haushalt des Pflichtigen belasten, erfolgen, und zwar:

Steuersatz und neue Entlastungen.

für eine Person	5 v. H.,
„ zwei Personen	10 „
„ drei „	20 „
und für jede weitere Person je	10 „

In keinem Falle aber dürfen diese Abschläge 50 v. H. des fälligen Steuerbetrags überschreiten.

Der Weg vom steuerpflichtigen Reineinkommen bis zum endgültigen Steuerbetrage möge an einem Beispiel, das dem Gesetzentwurf entnommen ist, nochmals gekennzeichnet werden.

Beispiel für die Berechnung der Einkommensteuer:

Fall:

Gesamteinkommen 50 000 Fr.

I. Deductions à la base:

a) für Gattin	2 000 Fr.	
b) für 3 Kinder	3 000 „	5 000 „
		<hr/>
Resteinkommen		45 000 Fr.

II. Berechnung „par tranche“:

Einkommensteil zwischen

5 000 bis 10 000 Fr. zu $\frac{1}{5}$ =	1 000
10 000 „ 15 000 „ „ $\frac{2}{5}$ =	2 000
15 000 „ 20 000 „ „ $\frac{3}{5}$ =	3 000
20 000 „ 25 000 „ „ $\frac{4}{5}$ =	4 000
über 25 000 „ voll =	20 000

Besteuerungssumme

 30 000 Fr.

III. Steuerfuß:

2 v. H. auf 30 000 Fr. 600 Fr.

IV. Entlastungen:

Für 3 Kinder = 20 v. H. auf 600 Fr.

 120 „

Endgültiger Steuerbetrag 480 Fr.

Belastungsintensität.

Aus dem Aufbau ist der Grundton des Einkommensteuergesetzes erkenntlich: Schonung der Einkommen. Sie wird durch einen gleichsam geschlossenen Kreis von Vergünstigungen erreicht. Zu dem hohen steuerfreien Betrag kommen die ausgedehnten Abzüge vor Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens, dann die Herabziehung nur eines Teiles des steuerpflichtigen Einkommens zur Besteuerung und schließlich, sobald die Steuer festgesetzt ist, neue Entlastungen. Bis zu welchem Grade die Belastung durch diesen Aufbau gemildert worden ist, geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Belastungsintensität der Einkommensteuer.

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen (nach Abzug von Schulzinsen, Lasten, Steuern)	Betrag der Einkommensteuer (nach Berücksichtigung der Abzüge für Familienlasten und der nicht steuerpflichtigen Einkommensteile)							
	I. Einzelstehende		II. Haushalt ohne Kinder		III. Haushalt, beide Gatten und 3 Kinder		IV. Haushalt, beide Gatten und 6 Kinder	
	Fr.	v. H.	Fr.	v. H.	Fr.	v. H.	Fr.	v. H.
5 000	—	—	—	—	—	—	—	—
10 000	20	0,2	12	0,1	—	—	—	—
50 000	60	0,4	44	0,3	16	0,1	3	0,02
20 000	120	0,6	96	0,5	48	0,2	16	0,08
50 000	700	1,4	660	1,3	480	1,0	265	0,53
100 000	1 700	1,7	1 660	1,7	1 280	1,3	765	0,76

In einem Haushalt ohne Kinder und bei einem Reineinkommen von 100 000 Fr. beträgt die Belastung 1,7 v. H.!

Die obigen Ziffern lehren, daß die allgemeine Einkommensteuer in ihrer Fassung vom 15. Juli 1914 eine Steuer auf die Besitzenden, auf die obersten Einkommensschichten ist. Nach den Begründungen soll sie auch allein diesen Zweck erfüllen; denn sie wurde mit der Eigenschaft einer impôt de superposition, als ein Gegengewicht angesehen, für die starke Belastung der kleinen Einkommen durch die hohen und weit ausgebauten indirekten Verbrauchssteuern. Aber der Belastungsgrad jener steuerkräftigen Kreise bleibt so sehr hinter dem billigen Maß zurück, daß die allgemeine Einkommensteuer als unwirksam bezeichnet werden muß. Weiterhin trifft die allgemeine Einkommensteuer die hohen Einkommen nicht allein mit einem sehr schwachen Steuerfuß, sie erfaßt auch nur einen recht kleinen Ausschnitt der Bevölkerung, wirkt also nicht „allgemein“ wie ihr Name es anzeigt. Durch die Mittel, hohes Existenzminimum, déduction à la base und par tranche, scheiden aus dem Kreis aller Einkommens-träger etwa $\frac{1}{10}$ aus. Caillaux gab in seinem Entwurf von 1907 eine Übersicht von der Einkommensverteilung in Frankreich. Aus ihr ist zu ersehen, in welchem Ausmaß die Einkommensteuer das Volkseinkommen erfaßt:

Gliederung der Einkommen.

Einkommensstufe.	Zahl der Einkommens-träger	Betrag des Einkommens (Mill. Fr.)	Bemerkungen
2 500 Fr. und darunter . . .	9 509 800	12 342	—
2 500 bis 3 000 Fr.	563 000	1 597	—
Grenze bis 3 000 Fr. 1) . . .	10 072 800	13 939	3 000 Fr. 1) steuerfrei lt. Gesetz vom 31. 12. 1916
3 000 bis 5 000 Fr.	446 000	1 735	—
Grenze bis 5 000 Fr.	10 518 000	15 674	5 000 Fr. steuerfrei lt. Gesetz vom 15. 7. 1914
5 000 bis 10 000 Fr.	294 000	2 109	—
Über 10 000 Fr.	788 200	4 717	—
Insgesamt	11 600 000	22 500	

Wird Gailaur' Aufstellung als zutreffend angesehen, dann lehrt sie, daß die allgemeine Einkommensteuer in ihrer gesetzlichen Fassung vom 15. Juli 1914 von 11½ Millionen Einkommensträgern rund 10½ Millionen und von 22,5 Milliarden Einkommen 15,7 Milliarden Fr. befreite. Hierzu kam, daß die Steuer ihrem Zwecke, die Einkommen über 5 000 Fr. zu erfassen, durch die wiederholten Entlastungen usw. ausweicht. Daher dürften kaum mehr als etwa 200 000 Zensiten oder etwa 1½ bis 2 v. H. aller Einkommensträger mit einem Gesamteinkommen von 4½ bis 5 Milliarden Fr. der Steuer unterworfen sein. Dies bedeutet nichts anderes, als eine Unwirksamkeit der allgemeinen Einkommensteuer; dies kennzeichnet ihren Charakter: sie ist ein Kompromiß, der verständlich erscheinen kann, wenn berücksichtigt wird, daß die innerpolitischen Kämpfe und die äußere Lage die Regierung bestimmten rasch und mit Kompromissen zu arbeiten.

Ertrag.

Die Erwartungen bezüglich des Ertrages konnten nicht hoch gespannt werden. Es wurden lediglich 40 bis 60 Mill. Fr. für das Jahr 1915 veranschlagt.

1) Die erste Gliederung wurde hier nach der Einkommensstufe 3 000 Fr. vorgenommen, weil späterhin, am 31. Dezember 1916, das steuerfreie Existenzminimum von 5 000 auf 3 000 Fr. herabgesetzt worden ist.

Der Kernpunkt der Einkommensteuerfrage lag für Frankreich in der Deklaration. Entweder: obligatorische, auf subjektiver Grundlage ruhende Deklaration, oder Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens durch die Behörde mittels objektiver Anhaltspunkte. Das Deklarationsproblem stand höher als die Fragen von der Anlage der Besteuerung oder dem Steuerfuß. Gegen die persönliche, obligatorische Deklaration wurde in den letzten Stappen mit einer Erbitterung gekämpft, die noch weit über den Streit um das Prinzip der allgemeinen Einkommensteuer hinausging. Hier scheute sogar der Finanzminister Ribot, der erste Vorgesetzte des Steuerbeamtenkörpers, nicht zurück, seine Untergebenen der Bestechlichkeit zu zeihen. Diese Erscheinungen werden verständlich, wenn beachtet wird, daß jede Deklaration dem Charakter der Franzosen widerspricht. Aus der geschichtlichen Entwicklung des direkten Steuersystems stammt die eingewurzelte Überzeugung, daß jede Steuer auf objektiver Grundlage zu ruhen hat, und der Pflichtige von den Fragen des Fiskus über seine persönlichen Verhältnisse vollkommen verschont zu bleiben hat. Mit diesen Tatsachen und den politischen Strömungen hatte die Regierung bei der Lösung der Deklarationsfrage wohl zu rechnen. Diese Aufgabe wurde durch die kritischen Monate vor Kriegsausbruch noch ungemein erschwert.

Deklaration.

Sachlich gilt die obligatorische Deklaration als notwendiger Bestandteil der Einkommensteuer. Sie bildet die Grundlage der genauen Veranlagung, und von ihr hängt die vollständige Erfassung des Einkommens ab. Politisch aber war die Regierung gegen die obligatorische Deklaration gebunden. Während Caillaux in seinem Entwurf die Frage einfach dadurch löste, daß er den Deklarationszwang des Steuerzahlers einführen wollte, vertrat Miond in seinem Projekt die wahlfreie Deklaration. Die Regierung nahm weder die eine noch die andere Lösung an. Sie suchte einen Mittelweg und kam, wie Vogel sagt, „auf den mittelbaren Deklarationszwang“¹⁾.

Das Gesetz bestimmt, daß der Steuerpflichtige innerhalb der beiden ersten Monate eines jeden Jahres eine Deklaration der Steuerbehörde einzureichen hat. In ihr sind Angaben über die Höhe des gesamten Einkommens zu machen, wobei es dem Pflichtigen freisteht, die Quellen, aus denen das Einkommen stammt, gesondert aufzuführen. Weiterhin verpflichtet das Gesetz in der Deklaration, Mitteilungen über den Familienhaushalt, so die ihn belastenden Personen und alle anderen Angaben aufzuführen, die zur Erlangung von Abrechnungen vom Einkommen für Schuldzinsen, Lasten, Betriebsverluste, wie sie Art. 10 vor-

Pflichtiger
reicht
Deklaration
ein.

1) a. a. O. XXXII S. 418.

sieht, notwendig sind. Die Deklaration wird dem Kontrolleur der direkten Steuern eingereicht, der hierüber Quittung erteilt. Legt nun der Steuerpflichtige seine Deklaration nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vor, so empfängt er eine schriftliche Aufforderung, seine Deklaration innerhalb einer neuen Frist von einem Monat einzureichen. Jedoch unter einer Bedingung: in der nunmehr erwünschten Deklaration ist das Einkommen vom Pflichtigen nach seinen Quellen gegliedert aufzuführen. In dieser Aufforderung des Steuerkontrolleurs wird der Pflichtige auch darauf hingewiesen, daß eine behördliche Steuereinschätzung für den Fall erfolgt, daß er unter der neuen, erschwerten Bedingung dennoch keine Deklaration abgibt.

Die vom Pflichtigen vorgelegte Deklaration prüft der Kontrolleur der direkten Steuern mit Hilfe von amtlichen Unterlagen, über die er kraft seines Amtes verfügt (Art. 17). Ihm sind auch alle Dokumente, die der Verwaltung der indirekten Steuern und den anderen öffentlichen Stellen vorliegen, zugänglich zu machen. Dagegen kann der Kontrolleur vom Pflichtigen selbst keinerlei Unterlagen fordern. Natürlicherweise steht dem Kontrolleur das Recht zu, die Deklaration zu ändern. In diesem Falle hat er aber vor Errichtung der Steuerrolle dem Pflichtigen hiervon Kenntnis zu geben. Die Mitteilung des Kontrolleurs muß auch die Merkmale anführen, die ihm als Grundlage für seine Einkommensbemessung dienen. Dem Pflichtigen wird gleichzeitig freigestellt, sich gegenüber der amtlich vorgenommenen Änderung zu äußern. Willigt der Pflichtige in die Änderung nicht ein, dann hat er dem Kontrolleur Unterlagen zu liefern, um die von ihm in Anspruch genommenen Vergünstigungen der Art. 10, 12 und 15 zu rechtfertigen. Ist dennoch keine Einigung zu erzielen, so erfolgt die Anlage der Steuerrolle nach Maßgabe der Ermittlungen des Kontrolleurs. Für den Pflichtigen bleibt dann der Weg der Beanstandung auf dem Klagewege (en voie contentieuse). Der Rechtsstreit wird vor einem ordentlichen Gericht (am Wohnsitz des Steuerpflichtigen) geführt, das die von beiden Parteien vorgetragene Unterlagen prüft. In jedem Falle liegt aber die Beweislast bei der Steuerverwaltung.

Pflichtiger
reicht
Deklaration
nicht ein.

Reicht der Steuerpflichtige nach Ablauf des dritten Monats eine Deklaration mit Anführung der Einkommensquellen nicht ein, so tritt nach Art. 19 die behördliche Veranlagung ein.

Die amtliche Veranlagung erfolgt auf Grund von Materialien, die dem Kontrolleur von sämtlichen Steuerbehörden zugänglich zu machen sind. Mit der Feststellung des Rechts, von Amts wegen die Veranlagung des Pflichtigen vorzunehmen, verband das Gesetz gleichzeitig bestimmte Richtlinien für die behördliche Einschätzung. Sobald dem Steuerkontrollleur nicht genaue amtliche Unterlagen vorliegen, sind der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens Höchstgrenzen gezogen. Allerdings nur für gewisse Einkommensklassen. So darf die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grund- und Hausbesitz nicht den Nettoertrag übersteigen, der als Grundlage bei der Grund- und Haussteuer gilt. Das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit darf nicht die Hälfte des Betriebswertes übersteigen, und das Einkommen aus einer Beschäftigung, die der Patentsteuer unterliegt, darf nicht das Dreißigfache der Hauptsteuersumme überschreiten. Nur für die Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens aus beweglichem Vermögen sind der Steuerbehörde keine Grenzen gezogen.

Vor der Festsetzung ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zum Verhör zu geben. Hiernach erfolgt die endgültige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens. Der Pflichtige hat nach Veröffentlichung der Steuerrolle das Recht, den Gerichtsweg zu beschreiten, sobald die amtliche Einschätzung nach seiner

überzeugung nicht im rechten Verhältnis zu seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit steht. Nimmehrer aber liegt die Beweislast für die Richtigkeit der dem Gericht vorgelegten Ziffern beim Steuerpflichtigen. Die Kosten des Verfahrens gehen zu seinen Lasten. Nur wenn das Gericht feststellt, daß die Differenz um $\frac{1}{10}$ von dem angegebenen Einkommen abweicht, fallen die Kosten dem Staate zu (Art. 19).

Aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Deklaration ist festzuhalten: eine obligatorische Deklaration besteht nicht. Vielmehr steht das Gesetz gleichsam ein Deklarationsrecht des Pflichtigen vor. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so sind hiermit Vorteile verbunden, während mit dem Verzicht Rechtsnachteile verknüpft sind. Das Gesetz erhofft durch diese Lösung ohne Zwang ein unausgesprochenes Ziel, die Selbstdeklaration, zu erreichen. Es war aber von vornherein unwahrscheinlich, ob eine solche Lösung von praktischem Wert sein würde. Gewiß, die minderleistungsfähigen Pflichtigen, deren Familienangehörige sehr zahlreich sind, haben an der eigenen Deklaration ein großes Interesse, weil sie des Vorzugs, ihre Familienlasten abrechnen zu können, nicht verlustig gehen dürfen. Dagegen wird die Selbstdeklaration bei den Steuerkräftigen durch diese Vorteile nicht gefördert. Sie können vielmehr in aller Ruhe die amtliche Einschätzung abwarten. Vor der einseitigen Wahrnehmung des fiskalischen Vorteils oder einer beamtenherrlichen Willkür schützt sie das Gesetz bereits bei der behördlichen Einschätzung. Ist diese Einschätzung höher als das wirkliche Einkommen, dann können die Pflichtigen auf dem ihnen offenstehenden Gerichtswege durch eine neue Deklaration jedem Nachteil rechtzeitig begegnen.

Die Gegner der Einkommensteuer wiesen laut auf diesen Vorteil hin. Leroy-Beaulieu prüfte die Frage der Deklaration und stellte ausdrücklich fest, daß der Steuerpflichtige ein Recht besitze, keine Deklaration zu machen¹⁾. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Nichtdeklaranten keine Widerspenstigen seien, da allein das Gesetz gelte. Und nach dem Gesetz habe der Pflichtige ein Recht auf behördliche Schätzung. Er verlege also durch seine abwartende Haltung durchaus keine bürgerlichen oder sozialen Pflichten. So empfahl Leroy-Beaulieu eine abwartende Haltung z. B. denjenigen Pflichtigen, die der Gewerbesteuer unterworfen sind; denn für diese Einkommen darf die behördliche Taxe nach Art. 19 das dreißigfache der Steuerhauptsumme nicht überschreiten. Eine Gefahr drohe also bei einer Zurückhaltung nicht. Weiterhin tun alle Berufe, die mit großen Gewinnen arbeiten,

¹⁾ L'Economiste Français 25. Juli 1914 S. 121.

Advokaten, Ärzte, gut, sich behördlich veranlassen zu lassen. Sie ersparen sich die Mühe der Eigenschätzung und können vom Fiskus nur milde erfaßt werden. Desgleichen die Kaufleute und Industriellen, die große Gewinne machen! Die spätere Entwicklung der allgemeinen Einkommensteuer führte auf die Kernfrage zurück und brachte die einzig brauchbare Lösung: die obligatorische Deklaration.

Anwendungs-
bestimmungen
zur
Deklaration.

Im nachfolgenden mögen in Kürze die Anwendungsregeln für die Einreichung und den näheren Inhalt der Deklaration gegeben werden (Kapitel 2 des Dekrets vom 15. Januar 1916):

Der Steuerpflichtige hat in seiner Deklaration die folgenden Angaben aufzuführen:

- a) Name, Wohnort, Art der Hauptbeschäftigung.
- b) Höhe des Gesamteinkommens.

Das Gesamteinkommen setzt sich nach dem Gesetz zusammen: aus dem Reineinkommen des Haushaltungsvorstandes, seiner Frau und deren anderen Familienmitglieder, die mit ihm wohnen und die zu seinen Lasten aufgeführt sind.

Wie im Gesetz bereits vorgeesehen ist, braucht der Pflichtige das persönliche Einkommen der anderen Familienmitglieder nicht aufzunehmen. Um dieses Recht geltend zu machen, hat er die Zuweisung dieser Vergünstigung zu beantragen und hierbei gleichzeitig diese Personen namentlich aufzuführen. Ist das Gesuch begründet, dann werden die Bezeichneten den gleichen Pflichten unterworfen wie die anderen Steuerpflichtigen. Seine Deklaration führt dann lediglich sein persönliches Gesamteinkommen auf;

- c) das Verzeichnis von den auf ihm ruhenden Lasten.

Führt der Pflichtige Schulden oder Rentenzahlungen an, so hat er den Namen und die Wohnung des Gläubigers bekanntzugeben; gleichzeitig die Art der Schuld, den Namen und die Wohnung des Beamten, der den notariellen Akt vorgenommen hat, sowie die Ziffer der jährlichen Zinsen oder Abzahlungen.

Bei der Zahlung von direkten Steuern und taxes assimilées sind zu nennen: die Art der Steuer, der Ort ihrer Auflegung, Nummer der Steuerrolle und Höhe der Einschätzung. Bei Verlusten: Art des Unternehmens, in dem der Verlust erzeugt wurde und die Höhe des Verlustes;

- d) ist Steuerpflichtiger verheiratet, so hat er das Datum und den Ort der Heirat anzugeben.

Für den Fall, daß der Pflichtige unter Aufführung der Einkommensquellen zu deklarieren hat, sind die Reinerträge dieser Quellen zu nennen. Als Richtlinien gelten hierfür die folgenden Bestimmungen. Es sind aufzuführen:

1. der landwirtschaftliche Reinertrag, der unter Anlehnung an den Pachtwert geschätzt wird,
2. der Gebäudeertrag, der auf Grund des wirklich eingenommenen Mietzinses berechnet wird,
3. der Ertrag aus gewerblicher und kommerzieller Arbeit unter Zugrundelegung des Umsatzes des arbeitenden Kapitals,
4. das Dienst- und Arbeitseinkommen.

Nachdem die Wirksamkeit der allgemeinen Einkommensteuer vom 1. Januar 1916 ab Gültigkeit erlangt hatte, erfuhr sie bald das Schicksal aller anderen Steuern: die allgemeine Einkommensteuer wurde bald Gegenstand der Steuerpolitik und unterlag damit Veränderungen. Noch Ende 1915 ging der Kampf um Aufschub der Inkraftsetzung und bereits nach einem halben Jahre, am 18. Mai 1916, brachte der Finanzminister die allgemeine Einkommensteuer in sein erstes Steuerprogramm während des Krieges hinein.

Zur Begründung seiner Handlung war es für Ribot notwendig, nach außen hin zu der von ihm so stark befehdeten Einkommensteuer eine versöhnende Stellung zu nehmen. Ribot sprach nunmehr von ihr in einem wohlwollenden Tone. Der Finanzminister fand die Versöhnung mit der herrschenden Steuer durch die Worte: „. . . . Vor der Geburt rief sie Widerstände hervor, die sich nun auslöschten. . . .“

Der Änderungsvorschlag des Finanzministers bezog sich auf eine Erhöhung des Steuersatzes von 2 auf 5 v. H. Die Begründung rechtefertigte diesen Vorschlag auf indirektem Wege, und zwar über die Frage des Existenzminimums. Ribot führte an, daß die Grenze, bis zu der die allgemeine Einkommensteuer in Frankreich nach unten gehen könnte, niedrig sein dürfte. Der Grund liege in der Verteilung des Vermögens, das in Frankreich sich überwiegend aus kleinen und mittleren Einkommen zusammensetze, während es sehr große Einkommen nur spärlich gebe. Um daher der Steuer eine weitere Basis zu geben, ihre Ertragsfähigkeit zu steigern, müßte das steuerfreie Existenzminimum tiefer gelegt werden. Ribot zog aber aus seiner Erkenntnis nicht die natürliche Folgerung. Er ließ vielmehr auch noch alle jene Vergünstigungen und Abzüge unverändert bestehen, die praktisch das schon äußerlich hoch bemessene Existenzminimum noch weit höher hinaufführten und damit die Wirksamkeit der Steuer im erhöhten Maße verminderten. Aus der Anlage der ministeriellen Begründung ist ersichtlich, daß das Existenzminimum im Gesetz vom 15. Juli 1914 ohne Zweifel überreichlich hoch bemessen worden ist. Dennoch erachtete der Finanzminister den Zeitpunkt für noch nicht gekommen, eine Herabsetzung des Minimums vorzuschlagen. Dafür bot er die genannte Erhöhung des Steuersatzes von 2 auf 5 v. H. an.

Der Finanzminister gab für seinen Vorschlag, den Steuersatz um 3 v. H. zu erhöhen, auch eine direkte Begründung. Die allgemeine Einkommensteuer ist eine zusätzliche Steuer, „impôt de superposition“ und daher sei es gerechtfertigt, sie in ihrem Satz mäßig zu gestalten.

3. Die allgemeine Einkommensteuer im Kriege.
Projekt vom Mai 1916.

Durch die Erhöhung des Steuerjahres erwartete der Finanzminister eine Steigerung der Einnahmen für das Rechnungsjahr 1916 auf etwa 100 Mill. Fr. Für das Jahr 1915 war die Einnahme bei einem Steuerjahr von 2 v. H. auf 60 Mill. Fr. geschätzt.

Wirkung
der fakultativen
Deklaration.

Von großer Bedeutung waren die Eröffnungen des Finanzministers über die Wirkungen der gesetzlichen Deklarationsbestimmungen. Das Bild war wenig vorteilhaft. Die Anzahl der Erklärungen, die vom 1. März bis 30. April 1916 gemacht wurden, erreichte 163 107. Sie umschlossen ein steuerpflichtiges Einkommen von 2 939 Mill. Fr. Nach einer früheren amtlichen Schätzung wurde die Ziffer der Steuerpflichtigen mit 450 000 veranschlagt, während die Verwaltung der direkten Steuern nur 310 000 Steuerpflichtige annahm. Die kleinere Anzahl der Steuerpflichtigen war auf die hohen Abschläge zurückzuführen, die die Freigrenze weit über 5 000 Fr. hinausshoben. Wird nun mit der amtlichen Schätzung angenommen, daß 310 000 Steuerpflichtige vorhanden waren, dann hatten also nur ein wenig mehr als die Hälfte der Pflichtigen ihre Deklaration eingereicht¹⁾. Unter die Fehlenden fielen nach Ribot diejenigen, die keine Eigendeklaration abgeben wollten, sondern sich auf die behördliche Veranlagung verlassen, sowie die Mobilisierten. Diese beiden Gruppen werden wohl einen ansehnlichen Teil von neuen Deklarationen bilden. Trotz dieser Einschränkung ist der Erfolg der wahlfreien Deklaration schwach und läßt den Schluß zu, daß die allgemeine Einkommensteuer in den Sinn und Willen des französischen Steuerzahlers noch nicht eingedrungen ist.

Der Bericht des Finanzministers über die Eingänge der Deklarationen konnte wenig geeignet sein, Befriedigung auszulösen. Es bestand Gefahr, daß die Kammer im Hinblick auf dieses Ergebnis den Wunsch nach einer Verschärfung der Deklarationsbestimmungen aussprechen und auch verwirklichen würde. Daher betonte der Finanzminister ausdrücklich seine Zufriedenheit über das Ergebnis. Für das Schazamt seien die ersten Erfahrungen mit der Einkommensteuer, die doch unter offensichtlich ungünstigen Bedingungen stehe, durchaus ermutigend. Die Regierung beabsichtige daher nicht, in dem Gesetz vom 15. Juli 1914 nach dieser Richtung irgendwelche Änderungen vorzunehmen, vielmehr den Pflichtigen hinreichend Zeit zu lassen, damit sie

¹⁾ Aus den Berichten der Departementsdirektoren geht hervor, daß durchschnittlich die Hälfte der Pflichtigen sich von der Abgabe der Deklaration fernhielt.

sich an die neue Steuerform gewöhnen können. Nach und nach würde ja die Erkenntnis durchdringen, daß die Deklaration für die Pflichten unbestreitbare Vorteile habe.

Das gesamte Steuerprogramm vom Mai 1916 fand in der Kammer keinen Anklang und mit ihm fiel auch die vorgeschlagene Erhöhung des Steuerjahres für die allgemeine Einkommensteuer.

In der zweiten Steuervorlage des Finanzministers Ribot, die November/Dezember 1916 zur Beratung stand, war die allgemeine Einkommensteuer wiederum eingeschlossen. Neben der bereits im Mai 1916 geplanten Erhöhung des Steuerjahres ging nunmehr auch eine Ermäßigung des steuerfreien Existenzminimums von 5 000 Fr. auf 3 000 Fr. in gleicher Linie. Ribot zog also im November 1916 die Folgen aus seinen Darlegungen über die Verteilung des Einkommens und Vermögens in Frankreich, die er im Mai 1916 vor der Kammer gegeben hat. Durch diese beiden Maßnahmen sollte der Ertrag der Einkommensteuer, der für 1915 auf 60 Millionen geschätzt war, für das Jahr 1916 auf 130 Mill. Fr. ansteigen. Das neue Steuerprojekt wurde von der Budgetkommission der Kammer eingehend durchberaten und nach einer Reihe von Abänderungen und Zusätzen angenommen. Der Ausgleich zwischen Kammer und Senat wurde erzielt und die Änderungen in das Finanzgesetz vom 30. Dezember 1916 aufgenommen.

Änderungen
durch Gesetz
vom 30. De-
zember 1916.

Artikel 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 15. Juli 1914 wurden modifiziert. Der Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1915 bestimmt, daß die Höchstgrenze des steuerfreien Einkommens 3 000 Fr. ist. Diese steuerfreie Grenze wird aber gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1914 für die Verheirateten um 2 000 Fr. erhöht, die den steuerfreien 3 000 Fr. hinzuzuzählen sind. Für die Gesandten und diplomatischen Agenten, Konsuln usw. tritt in gleichem Maße Steuerfreiheit ein, wie sie den französischen Gesandten, Konsularbeamten usw. in den betreffenden Staatswesen zuteil wird.

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sieht das Gesetz vom 30. Dezember 1916 keine neuen Formen vor. Das System der Berechnung „par tranche“ wird beibehalten. Jedoch wird Art. 15 des Gesetzes vom 15. Juli 1914, der das steuerpflichtige Gesamteinkommen in 5 Einkommensschichten aufteilte, abgeändert. Nunmehr wird das steuerpflichtige Einkommen in 10 Einkommenssteile gegliedert, und zwar in folgender Abstufung:

bei einem Einkommen zwischen	3 000 bis	8 000 Fr.	=	$\frac{1}{10}$	dieses Einkommens		
" "	" "	8 000 "	12 000 "	=	$\frac{2}{10}$	" "	
" "	" "	12 000 "	16 000 "	=	$\frac{3}{10}$	" "	
" "	" "	16 000 "	20 000 "	=	$\frac{4}{10}$	" "	
" "	" "	20 000 "	40 000 "	=	$\frac{5}{10}$	" "	
" "	" "	40 000 "	60 000 "	=	$\frac{6}{10}$	" "	
" "	" "	60 000 "	80 000 "	=	$\frac{7}{10}$	" "	
" "	" "	80 000 "	100 000 "	=	$\frac{8}{10}$	" "	
" "	" "	100 000 "	150 000 "	=	$\frac{9}{10}$	" "	
" "	" "	über 150 000 Fr.		=	$\frac{10}{10}$	" "	

verhältnismäßig leicht erzwungene Überwindung. Es besteht kein Zweifel, daß die obligatorische Deklaration mit Strafandrohung ein günstigeres Ergebnis erzielen wird als die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1914. Aus der Wiedergabe des Gesetzes möge noch besonders hervorgehoben werden, daß in der Deklaration die Angabe des Gesamteinkommens nicht hinreicht. Der Pflichtige ist gesetzlich dazu angehalten, die Einkommensquellen, aus denen sein Gesamteinkommen entsteht, einzeln aufzuführen.

Es fehlte nicht an heftigen Angriffen gegen die neue Regelung. Sie richteten sich gegen die obligatorische Deklaration. Die Gegner erblickten in dieser Regelung ihre größte Niederlage und stellten fest, daß das Gesetz vom 30. Dezember 1916 das Inquisitionsprinzip eingeführt habe. Der Deklarationszwang würde immer einer der verhänglichsten Punkte des Gesetzes bleiben, da der Steuerpflichtige entgegen der ersten Bestimmung vom 15. Juli 1914 gezwungen ist, nunmehr seine Deklaration zu machen, und darüber hinaus sogar die weitgehendsten Anhaltspunkte über die Einkommensquellen zu geben verpflichtet ist. Hierzu kommt, daß der Fiskus neben der Strafe dem Pflichtigen den Prozeß machen kann, sofern dieser nicht deklariert. In den Kreisen der Industrie und des Handels herrschte große Unruhe. Der Präsident der Handelskammer in Lyon u. a. protestierten gegen das Prinzip des Deklarationszwanges. Diese Kundgebungen hatten nur noch historischen Wert.

Durch das Finanzgesetz vom 31. Juli 1917 wurde der Steuerfuß für das Einkommen des Jahres 1917 von 10 auf 12½ v. H. erhöht. Hiermit war eine Ertragssteigerung verbunden, die auf etwa 50 Mill. Fr. veranschlagt wurde. Auf der Grundlage der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1914 und 30. Dezember 1916 soll die allgemeine Einkommensteuer bei einem 12½proz. Steuerfuß einen Ertrag von rund 250 Mill. Fr. erbringen.

Die allgemeine Einkommensteuer trat während des Krieges in Wirksamkeit. Ein großer Teil der Steuerpflichtigen steht im Felde, zahlreiche Steuerpflichtige sind evakuiert oder wohnen in der Operationszone. Hieraus folgte, daß durch Sonderbestimmungen die Frage der Anwendung des Gesetzes vom 15. Juli 1914 auf diese Kreise von Pflichtigen geregelt werden mußte. Das Verhältnis der Mobilisierten und vom Kriege direkt Betroffenen zur Einkommensteuer regelten die Dekrete vom 15. Februar 1916, 17. Januar 1917 und 17. Februar 1918.

Gesetz vom
31. Juli 1917.

Allgemeine
Einkommen-
steuer und
Mobilisierte.

Befinden sich die Steuerpflichtigen in der Armeezone oder liegen die Wohnorte von Steuerpflichtigen im besetzten Gebiete oder innerhalb der Operationszone, so sind sie von jeder Deklaration, wie sie im Gesetz vom 15. Juli 1914 und 30. Dezember 1916 vorgesehen ist, befreit.

Nach Art. 1 des Dekrets vom 17. Januar 1917 wird diesen Pflichtigen eine ergänzende Frist für ihre Deklarationen gegeben. Sie erstreckt sich bis auf drei Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten. Dieses Recht tritt aber nur dann zugunsten des Pflichtigen ein, sobald er durch eine höhere Gewalt verhindert ist, für das jeweilige Rechnungsjahr innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist seine Deklaration einzureichen.

Als höhere Gewalt bezeichnet Art. 2 die Mobilisation oder die Lage des Wohnortes des Steuerpflichtigen im besetzten Gebiete und innerhalb des militärischen Operationsgebietes. Zu dem Augenblick aber, da der Umstand, der die höhere Gewalt bedingt, aufhört, kann der Kontrolleur der direkten Steuern den Pflichtigen auffordern, binnen zwei Monaten seine Deklaration einzureichen. Sofern der letztere dieser Aufforderung nicht nachkommt, erfolgt die behördliche Veranlagung, wobei es dem Pflichtigen auferlegt ist, vor Gericht den Nachweis zu führen, daß er am Tage der Anzeige, welche die Aufforderung zur Einreichung der Deklaration enthielt, sich noch im Zustand der höheren Gewalt befunden habe. Sobald dieser Nachweis geführt ist, fällt die Aufforderung des Kontrolleurs hin und der Pflichtige tritt in das alte Recht ein, wie es Art. 1 des Dekrets vorsieht.

Diesen Vorteil des Deklarationsaufschubes bis nach Kriegsende genießen die Pflichtigen aber nur dann, sobald dem Kontrolleur vor Verfall der gesetzlich vorgesehenen Deklarationspflicht Nachricht gegeben wird, daß der Pflichtige glaube, unter den Begriff der höheren Gewalt zu fallen. In dieser Erklärung hat der Pflichtige die Art des Hindernisses anzugeben. Sofern der Steuerkontrolleur den Begriff der höheren Gewalt, so wie ihn der Steuerpflichtige auffaßt, ablehnt und hiervon dem letzteren Mitteilung macht, ist binnen 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung die Deklaration einzureichen. Hört der Zustand der höheren Gewalt auf, so tritt die gesetzlich vorgesehene Frist von zwei Monaten für die Einreichung der Deklaration in Kraft.

Diese Regelung war notwendig, denn sie entspricht der Gerechtigkeit, verhindert unbillige Härten und paßt sich einer vorhandenen Lage gut an. Der zugebilligte gesetzliche Aufschub der Deklaration bedeutet natürlich keine Befreiung von der allgemeinen Einkommensteuer, vielmehr nur eine vorläufige Stundung. Für die Zukunft bleibt daher die Frage, ob man den Mobilisierten die gleichen Lasten und in ihrem vollen Umfange wird auferlegen können wie den im Lande Verbliebenen, ein schwieriges Problem.

Vorlage vom
Februar 1918.

Im Februar 1918 legte Finanzminister Klotz der Kammer ein größeres Steuerprogramm vor, das im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Budgets stand. An erster Stelle seines Programms führte Klotz die allgemeine Einkommensteuer auf. Für das Rechnungsjahr 1918 sollte ein Steuersatz von 14 v. H. zur Anwendung gelangen. Aus dieser Erhöhung erhoffte der Finanzminister den Ertrag für das Rechnungsjahr 1918 auf 280 Mill. Fr. zu steigern.

In der commission de législation fiscale, die mit der Budgetkommission zunächst die Steuervorlagen prüft, bevor sie zur Beratung und Abstimmung der Kammer vorgelegt werden, machte sich gegen das gesamte Klotzsche Steuerprojekt eine scharfe Abneigung geltend. Denn nach ihm entfielen gegenüber einem Mehrertrag von 30 Mill. Fr., den die allgemeine Einkommensteuer aufbringen sollte, auf die indirekten Abgaben annähernd das Zehnfache dieses Betrages. Die Kommission entschied daher einstimmig, nachzuprüfen, ob das Gleichgewicht für das Budget 1918 insbesondere nicht durch Erhöhung der Einkommensteuer möglich sei. Aus den Kreisen der Kapitalisten machten sich hiergegen starke Strömungen geltend, die eine schärfere Anspannung der allgemeinen Einkommensteuer entschieden ablehnten. Sie betrachteten eine hohe Besteuerung als eine große Gefahr, vor allem deshalb, weil durch sie leicht die Kapitalbildung unterbunden würde. Die Kommission war durch derartige Warnungen nicht zu beirren. Sie faßte vielmehr bedeutsame Entschlüsse, die, falls sie in der vorliegenden Fassung zum Gesetz werden sollten, eine grundsätzliche Umgestaltung der allgemeinen Einkommensteuer bewirken werden.

An die Stelle der Steuerberechnung durch das System „par tranche“ wie es das Gesetz vom 15. Juli 1914 vorsieht, setzte die Kommission das progressive System. Die allgemeine Einkommensteuer soll also auf einer Staffel ruhen, die bis zu einem Höchstfuß von 16 v. H. hinaufgeht. Hierdurch finden die Steuerfüße unmittelbare Anwendung auf das steuerpflichtige Reineinkommen, wie es durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1914 ermittelt wird. Über das Ausmaß der Progression der Steuer unterrichtet die nachstehende Tabelle:

Reineinkommen von	3 000	bis	5 000	Fr. =	1,50	v. H.	Steuerfuß
"	"	5 001	"	8 000	"	=	2,00
"	"	5 001	"	12 000	"	=	2,50
"	"	12 001	"	16 000	"	=	3,00
"	"	16 001	"	20 000	"	=	3,50
"	"	20 001	"	25 000	"	=	4,00
"	"	25 001	"	30 000	"	=	4,50
"	"	30 001	"	35 000	"	=	5,00
"	"	35 001	"	40 000	"	=	5,50
"	"	40 001	"	45 000	"	=	6,00
"	"	45 001	"	50 000	"	=	7,00
"	"	50 001	"	60 000	"	=	8,00
"	"	60 001	"	80 000	"	=	9,00
"	"	80 001	"	100 000	"	=	10,50
"	"	100 001	"	125 000	"	=	12,00
"	"	125 001	"	150 000	"	=	14,00
"	über			150 000	"	=	16,00

Eine zweite grundsätzliche Veränderung wurde in die Bestimmungen über die Abzüge aus Anlaß der Familienlasten hineingetragen. In dem neuen Vorschlag sucht die Kommission die Abzüge mit der Höhe des Einkommens des Steuerpflichtigen in Einklang zu bringen. Nach dem Kommissionsvorschlag soll das Verhältnis zwischen Höhe des Einkommens und Recht auf Abzug folgendermaßen festgestellt werden. Der Kürze und Übersichtlichkeit wegen sind die Ausführungen in einer Tabelle zusammengezogen:

Entlastungen bei der allgemeinen Einkommensteuer
(Vorschlag der Kommission).

Höhe des Einkommens	Anzahl der abzugsberechtigten Personen		Höchstbetrag der Gesamtabzüge von der Steuersumme
	Für je eine Person bis zur zweiten Person einschl.	Von der dritten Person ab für je eine Person	
bis 10 000 Fr. ..	7,50 v. H.	15 v. H.	75 v. H.
von 10 000 bis 50 000 » ..	5,00 »	10 »	50 »
über 50 000 » ..	2,00 »	5 »	25 »

Unter dem Gesichtswinkel des finanziellen Ertrages glaubt die Kommission, daß das Mehrerträgnis aus der allgemeinen Einkommensteuer, sofern sie nach ihrem Vorschlage verändert wird, etwa 190 Mill. Fr. betragen würde. Klotz sah, wie erwähnt, durch seine Erhöhung des Steuerfußes eine Mehreinnahme von nur 30 Mill. Fr. vor.

Über diese bedeutjame Entschließung der Kommission und ihre weitere Entwicklung in der Kammer selbst lagen Ende Juni 1918 noch keine Unterlagen vor. Lediglich das Ergebnis der Votierung wurde bekannt, das im nachstehenden wiedergegeben wird. Am 29. März 1918 laß die Kammer die Vorlage der Kommission und stimmte ab:

1. das System „par tranche“ wird abgeschafft und an seine Stelle tritt die Anwendung eines bestimmten Steuerfußes auf jede einzelne Einkommensschicht, und zwar: bei Einkommen

von 3 000 bis 5 000 Fr. ein Steuerfuß von 1,50 v. H

„ 5 000 „ -150 000 „ für je 100 Fr. 1 Ctz.,

so daß die Skala von 1,50 v. H. bis 16 v. H. allmählich ansteigt,

von 150 000 bis 550 000 Fr. je für 1 000 Fr. 1 Cts.,
so daß die Skala von 16 bis 20 v. H. ansteigt,
über 550 000 Fr. 20 v. H.

Die allgemeine Einkommensteuer wirkt also progressiv.

2. Die Abschläge aus Anlaß von Familienlasten werden zu der Höhe des Einkommens in Abhängigkeit gebracht, wie es der Kommissionsvorschlag anzeigt.

Dieser Kammerbeschluß liegt jetzt dem Senat zur
Besetzung vor.

b. Ergänzende Steuer auf die Einkünfte.

(Gesetz vom 31. Juli 1917.)

Im Rahmen der großen Steuerreform bedeutete die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer, so unvollkommen sie auch in ihrer Fassung vom 15. Juli 1914 war, einen großen Schritt nach vorwärts. Von einer Lösung der Reformfrage konnte aber nicht gesprochen werden, weil das Gesetz vom 15. Juli 1914 eben nur ein Glied dieser Reform war, wie das Gesetz vom 29. März 1914, das die Umwandlung der Grund- und Haussteuer vollzog. Es fehlte zur vollständigen Erfüllung der Aufgabe die Caillauxsche Schedulensteuer, welche die einzelnen Glieder des direkten Steuersystems durch eine einheitliche Steuer ablöste. Erst am Ende des dritten Kriegsjahres wurde durch das Gesetz vom 31. Juli 1917¹⁾ über die Steuer auf Einkünfte aus verschiedenen Einkommensklassen der Schlußstein gelegt.

1. Geschichtliche Darstellung.

Die zweite Steuerart, die den Titel L'Impôt sur les diverses catégories de revenus führt und im Gegensatz zur Impôt général kurz die Impôts cédulaires genannt wird, ist aus der Not des Krieges geboren. Sie ist das letzte Glied aus dem großzügigen Caillauxschen Projekt, das nunmehr an den Steuerrumpf gelegt wird, um ihm das Aussehen eines vollkommenen und lebensfähigen Wesens zu geben. Und auch diesem Werk stemmten sich viele Schwierigkeiten entgegen, bis es endlich am 31. Juli 1917 Gesetz wurde.

Im Jahre 1916 gelang es der Kammer nicht, die Besetzungen der Impôts cédulaires, die von ihr eifrig betrieben wurden, auch im Senate durchzusetzen. So wurde das Finanzgesetz von 1917 votiert,

¹⁾ L'Économiste Français, 15. Dezember 1917, S. 757, 19. Januar 1918, S. 75, 25. Januar 1918, S. 109.

während die Impôts cédulaires draußen blieben. Triumphierend berichteten die Gegner, daß die „vier Alten“ gerettet wären, wenigstens für das Finanzjahr 1917, und knüpften hieran den Wunsch, daß ihr Leben auch noch darüber hinaus erhalten bleiben möchte!

Im Sommer 1916 nahm die Senatskommission auf Bitten des Finanzministers Ribot hin die Beratungen über das Schedulesprojekt Caillaux von 1907 wieder auf. Der Berichterstatter Perchot hatte seinen Bericht am 27. Juni 1916 vorgelegt. In ihm wurden die Personal-, Mobiliar-, Tür- und Fenstersteuer, die der Senat 1913 abschaffen wollte, aufrechterhalten, und dies obwohl die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer an die Abschaffung dieser beiden Steuern geknüpft war. Die Beratungen im Senat begannen am 10. November 1916 und endeten am 19. Januar 1917 mit der einstimmigen Annahme des Projekts Perchot. Ende Januar 1917 übergab Ribot das Projekt der commission de législation fiscale. Sie begann die Arbeit bereits am 24. Januar 1917. In aller Eile wurde das Projekt beraten, um es der Kammer noch rechtzeitig zur Lesung in der laufenden Session zuzustellen. Auf das Projekt wird, soweit es notwendig ist, des näheren bei der Darstellung des Gesetzes selbst hingewiesen werden.

Während die Beratungen über die neue Steuer gingen, führten natürlich die Gegner der Einkommensteuer einen heftigen Kampf auch gegen die Impôts cédulaires. Sie sahen in der Abschaffung der „vier Alten“ eine große Gefahr. Denn unter den augenblicklichen Verhältnissen könnten dem Schatzamt aus der neuen Regelung keine größeren Einnahmen erwachsen, hingegen würden aber die bisherigen festen Einnahmen verloren gehen. Es sei zu billigen, daß einige Einkommensarten der Steuer unterworfen werden. Aber in der Kriegszeit sei es unmöglich, die Steuerreform vollkommen durchzuführen. Ein solches Beginnen bezeichneten die Gegner als eine unerhörte Tollkühnheit.

Das Gesetz vom 31. Juli 1917 führt die Schedules 4, 5, 6 und 7 des Projektes Caillaux ein:

- Schedula 4: Gewinne aus Handel und Gewerbe,
- Schedula 5: Gewinne aus landwirtschaftlichen Betrieben,
- Schedula 6: öffentliche private Gehälter, Löhne, Pensionen,
- Schedula 7: Einkünfte aus freien Berufen und allen ertragbringenden Berufen, die nicht aufgeführt sind.

Sie treten am 1. Januar 1918 an Stelle der durch Art. 1 aufgehobenen Personal- und Mobiliarsteuer, die Tür- und Fenstersteuer und Gewerbesteuer.

Nach dem Gesetz zählen zu den Impôts cédulaires die folgenden Einkommenskategorien:

- | | |
|---|--|
| 1. Haus- und Grundbesitz, | 1. Contribution foncière des propriétés bâties et des propriétés non bâties, |
| 2. Einkünfte aus Wertpapieren und beweglichen Kapitalien, | 2. Impôt sur les revenus des valeurs et capitaux mobiliers, |
| 3. gewerbliche und kaufmännische Gewinne, | 3. Impôt sur les bénéfices industriels et commerciaux, |
| 4. Gewinne aus landwirtschaftlichen Betrieben, | 4. Impôt sur les bénéfices de l'exploitation agricole. |
| 5. Einkommen aus Löhnen, Gehältern, privaten und öffentlichen Pensionen und Lebensrenten, | 5. Impôt sur les traitements, indemnités et emoluments, salaires, pensions et rentes viagères. |
| 6. Gewinne aus nichtkaufmännischen Berufen, | 6. Impôt sur les bénéfices des professions non commerciales. |
| 7. Zinsen aus Schuldforderungen, Dépôts und Kautionen. | 7. Impôt sur les revenus des créances, dépôts et cautionnements. |

Über den Umbau und die Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer und Kapitalrentensteuer (Schedula 1 und 2), die durch das Gesetz vom 29. März 1914 erfolgte, unterrichtet in erschöpfendem Ausmaß die Arbeit von Vogel¹⁾. Die Grundsteuer ruhte bisher auf der Katastralerhebung, wobei der mittlere Pachtwert des Bodens die Bewertungsgrundlage bildete. Sie war eine Repartitionssteuer. Das Gesetz vom 29. März 1914 bildete sie in eine Quotitätssteuer um. Gegenstand der Besteuerung bildet nun der Nettoertrag, d. h. der Ertrag des Bodens nach Abzug der Bearbeitungs- und Kulturkosten. Die Gebäudesteuer weist den gleichen Aufbau wie die Grundsteuer auf. Über die Veränderungen in Schemula 2 (Kapitalrentensteuer) vgl. Vogel²⁾.

Schedula 1
und 2.

Es verbleibt nun die Aufgabe, über die restlichen fünf Schemulen zu berichten. Soweit die gesetzliche Regelung schon jetzt beurteilt werden kann, schließt sich die Kritik unmittelbar an die Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen an.

Vornehmliche Beachtung aus dem neuen Gesetz vom 31. Juli 1917 beansprucht Schemula 3, die Ergänzungssteuer auf das Einkommen aus den Gewinnen von Gewerbe und Handel, weil sie die ertragreichste Steuer der „vier Alten“, die Gewerbesteuer, ersetzt. Durch die Ergänzungssteuer auf das Einkommen von gewerblichen Gewinnen wird die Steuerpflicht für Gesellschaften und Private, die in Frankreich ein industrielles oder kaufmännisches Gewerbe betreiben, begründet. Ihre materielle Grundlage liegt in den Gewinnen, die von den Gesellschaften in

II. Einkommen
steuer
auf Gewinne aus
Gewerbe
und Handel.
Schedula 3.

¹⁾ a. a. O. XXXII 1, S. 380 bis 395.

²⁾ a. a. O. XXXII 1, S. 396 bis 412.

ihren sämtlichen Haupt- und Nebenunternehmungen, die in Frankreich domiziliert sind, erzielt werden. Damit wird für die im Ausland erzielten Gewinne Steuerfreiheit festgestellt.

**Veranlagungs
verfahren:**

**1. Auf Grund der
Bilanz.**

Der Kernpunkt bei dieser neuen Spezialsteuer liegt in der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns. Auf zwei Wegen ist die steuerliche Erfassung des erzielten Jahresgewinns möglich, und das Gesetz läßt dem Steuerpflichtigen hier freie Wahl. Erstens: Die Steuer kann auf den tatsächlich erzielten Reingewinn des Jahres gelegt werden, welcher der Besteuerung vorangegangen ist (Art. 2, 3, 4). Es sind dies also die Ergebnisse der letzten Jahresbilanz. Vom erzielten Gewinn sind folgende Abzüge zugelassen:

1. Mietwert für das Immobilium, das zum Erwerbssbetriebe zählt, sofern es Eigentum des Unternehmers ist,
2. die allgemein zugelassenen Abschreibungen, wie sie in dem Industrie- oder Handelszweig, dem der Steuerpflichtige angehört, üblich sind,
3. alle anderen Lasten, die herkömmlicher Weise auf dem Betriebe lasten.

Zweitens: der erzielte Gewinn wird schätzungsweise ermittelt, wofür als Anhaltspunkte die Ziffern des Geschäftsumsatzes und der Durchschnittsgewinn des Gewerbezweiges, ein bestimmter Koeffizient dienen.

Die freie Wahl zwischen diesen beiden Methoden der Gewinnermittlung erfährt aber gewisse Einschränkungen. Das Gesetz bestimmt, daß der ersten Besteuerungsart, also der Besteuerung auf Grund des bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinns die folgenden Unternehmungen pflichtgemäß unterliegen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Gesellschaften, die die Höhe ihrer Reingewinne schon aus Anlaß der Kriegsgewinnsteuer deklariert haben. In keinem Falle jedoch brauchen die Steuerpflichtigen selbst irgendeine Deklaration einzureichen.

**2. Auf Grund des
Geschäftsumsatzes.**

Das Gesetz gibt allen anderen Gesellschaften unter einer Bedingung die Möglichkeit, sich gleichfalls nach dem Verfahren 1 veranlagern zu lassen. Nämlich sofern sie vor dem 1. April eines jeden Jahres dem Steuerkontrollleur einen Bericht über ihre Gewinn- und Verlustrechnung einreichen und alle Angaben, die mit dieser Rechnung im Zusammenhang stehen und zur Feststellung der Steuer erforderlich sind, beifügen. Machen die Pflichtigen von diesem Recht keinen Gebrauch, dann erfolgt die Besteuerung unter Anwendung eines Koeffizienten auf den Geschäftsumsatz. Auch hier fällt eine Deklaration fort. Die Steuerpflichtigen haben lediglich auf Anforderung des Kontrollleurs innerhalb von 20 Tagen die Höhe ihrer Umsätze bekanntzugeben und alle Unterlagen zu liefern die eine Gewähr für die Richtigkeit der angegebenen Ziffer bieten. Verweigert der Pflichtige diese Angaben, so erfolgt die amtliche Schätzung. In diesem Falle wird die Steuer um die Hälfte erhöht.

Durch einen der beiden Wege oder auf Grund der amtlichen Schätzung wird der steuerpflichtige Gewinn ermittelt.

Die zweite Art der Gewinnbesteuerung — über den Geschäftsumsatz hinweg — erfordert eine nähere Darlegung.

Eine besondere Kommission, die im Finanzministerium gebildet wird und aus Steuerbeamten, Vertretern des Handels und Gewerbes zusammengesetzt ist, stellt für jede Art von Handels- und Gewerbeunternehmen die Höhe ihrer durchschnittlichen Gewinnquote fest. Für jede Berufsart oder Gruppe von Berufen sucht also die Kommission einen einheitlichen Gewinnkoeffizienten zu ermitteln. Es steht ihr auch frei, an Stelle des einen Satzes einen Höchst- und Mindestkoeffizienten aufzustellen. Im letzten Falle besitzt der Kontrollleur die Freiheit,

innerhalb dieser beiden Linien einen festen Koeffizienten zu bestimmen. Weder der Einheitskoeffizient noch die Abgrenzungen sind aber für den Kontrolleur bindend. Vielmehr steht es in seinem Ermessen, einen höheren Koeffizienten zu wählen, als es der von der Kommission eingefetzte Einheitskoeffizient ist, und er darf sogar die Höchstgrenze überschreiten. Dieses Recht steht dem Kontrolleur namentlich dann zu, wenn er die Überzeugung hat und stützen kann, daß die Gewinnquote im Verhältnis zu den Umsatzziffern höher ist, als jene Koeffizienten der Kommission sie anzeigen. Erfolgt aber gegen den vom Kontrolleur festgesetzten Koeffizienten durch den Pflichten Widerspruch, so hat der Kontrolleur vor dem Verwaltungsgericht den Nachweis zu führen, daß sein Satz nicht zu hoch ist. Die Koeffizienten haben eine dreijährige Gültigkeit, können aber durch die Kommission jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Ist der Koeffizient festgestellt, so ergibt seine Anwendung auf den Reingewinn den steuerpflichtigen Gewinnanteil.

Nach diesen grundsätzlichen Ermittlungen wird dem Steuerpflichtigen die vorläufige Schätzung mitgeteilt und ihm eine Frist von 20 Tagen gesetzt, in der er seine Bemerkungen vortragen kann. In der Anfechtung des Koeffizienten liegt wohl das bedeutendste Recht des Pflichten: er kann einen niedrigeren Koeffizienten beanspruchen, als es der Einheitskoeffizient ist. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, die Mindestgrenze, die von der Kommission eingeführt ist, zu durchbrechen. Die Beweisführung vor dem Verwaltungsgericht liegt beim Pflichten, die dann aber einwandfrei schlüssig zu sein hat. Erfolgt von seiten des Steuerpflichtigen keine Rückäußerung auf die Anfrage des Kontrolleurs, so setzt der letztere die Steuergrundlage endgültig unter Zugrundelegung seines Koeffizienten fest. Nach der Veröffentlichung der Steuerrolle steht dem Pflichten die Möglichkeit offen, auf dem Gerichtswege eine Beanstandung der Veranlagung einzuleiten.

Vor der Besteuerung des als steuerpflichtig errechneten Gewinnes mit einem festen Steuersatz erfahren die kleineren Gewinne eine leichte Entlastung. Der Gesamtgewinn wird in Teilbeträge zerlegt, von denen nur bestimmte Prozentsätze der Steuer selbst unterworfen werden: auch hier also die Anwendung des Prinzips „par tranche“, wie es bei der allgemeinen Einkommensteuer vorgesehen ist. Die Staffelung ist die folgende:

der Gewinn unter 1 500 Fr. wird zu 25 v. H. der Steuer unterworfen,
 der Gewinn zwischen 1 500 und 5 000 Fr. wird zu 50 v. H. der Steuer unterworfen,
 der Gewinn über 5 000 Fr. wird zu 100 v. H. der Steuer unterworfen.

Auf den so errechneten Reingewinn findet endlich der feste Satz von 4,50 v. H. Anwendung¹⁾. (Art. 12.)

Den Pflichten, die einer durch Gesetz vom 31. Juli 1917 eingeführten Steuer unterliegen, steht nach Art. 52 das Recht zu, vom Steuerbetrag Abzüge

„par tranche“.

Entlastungen.

¹⁾ Beispiel der Steuerberechnung:

Steuerpflichtiger Gewinn 20 000 Fr.:	
1 500 Fr. zu 25 v. H. =	375 Fr.
1 500—5 000 = 3 500 " " 50 " =	1 750 "
über 5 000 = 15 000 " " 100 " =	15 000 "
	17 125 Fr.
Steuerpflichtiger Teil 17 125 Fr zu 4½ v. H. =	770,63 Fr.

aus Anlaß von Familienlasten vorzunehmen. Im einzelnen werden diese Abschläge bemessen:

für 1 Person	zu Lasten des Pflichtigen auf	5 v. S.
" 2 Personen	" " " "	"	10 "
" 3 "	" " " "	"	20 "
" 4 "	" " " "	"	30 "
" 5 "	" " " "	"	40 "
für 6 Personen und mehr	zu Lasten des Pflichtigen auf	...	50 "

Diese Abschläge finden ab 1. Januar 1918 für alle anderen Schemata, auch für die Haus- und Grundsteuer Anwendung. Als den Haushalt belastende Personen gelten die gleichen Personen, wie sie Art. 13 der allgemeinen Einkommensteuer vom 15. Juli 1914 bestimmt. Um den Vorteil dieser Abschläge zu genießen, ist der Pflichtige angehalten, eine Deklaration einzureichen, die jede zur Berechnung der Abschläge notwendige Angabe enthält.

Für ungenaue Deklarationen und Unterlagen sind Strafen vorgesehen. Der verheimlichte Gewinnanteil wird mit einer doppelten Steuer belegt, sofern die Verheimlichung höher als $\frac{1}{10}$ der Gesamtsteuer oder höher als 20 000 Fr. ist. Über die Belastungsintensität der Steuer unterrichtet im einzelnen nachstehende Tabelle:

Steuerbetrag für gewerbliche und kaufmännische Gewinne.

Reingewinn	Höhe der Abschläge v. S.	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuerhöhe bei 4,50 v. S.	Effektiver Steuerfuß v. S.
800	600	200	9,00	1,12
1 000	730	250	11,25	1,12
1 200	900	300	13,50	1,12
1 500	1 125	375	16,87	1,12
1 600	1 175	425	19,12	1,19
2 000	1 375	625	28,12	1,41
4 000	2 875	2 125	93,62	1,91
8 000	2 875	5 125	320,62	2,88
15 000	2 875	12 125	545,62	3,64
25 000	2 875	22 125	995,62	3,98
100 000	2 875	97 125	4 370,62	4,37

Zu der Berechnung der Steuer sind für Handwerker, die unter erschwerenden Bedingungen arbeiten, Erleichterungen vorgesehen, so z. B. die Handwerker, die allein oder mit einem Lehrling arbeiten, für Witwen usw. (Art. 13). Die Steuerpflichtigen, die bisher von der Gewerbesteuer ausgenommen waren, unterliegen der neuen Steuer, sobald ihre Gewinne 1 500 Fr. übersteigen. Ist aber der 1 500 Fr. übersteigende Gewinn kleiner als 1 500 Fr., so ist auch dieser Teil steuerfrei, wogegen nach dem Gesetz in regulären Fällen 25 v. S. des Gewinnes steuerpflichtig sind. Damit steigt also für diesen Kreis der Pflichtigen der steuerfreie Teil auf 3 000 Fr.

Unabhängig von diesen Bestimmungen werden diejenigen Unternehmen besteuert, deren Geschäftszweig der Kleinverkauf von Lebensmitteln ist. Für diese Spezialunternehmen tritt eine Steuerpflicht erst dann ein, wenn der Gesamt-

umsatz eine Million Franken übersteigt. Der Steuersatz ist gestaffelt und geht bis zu 5 v. H. Hier ist der Deklarationszwang vorgeschrieben. Die Pflichtigen haben die Höhe ihrer Umsätze und andere Unterlagen, die für die Bemessung der Steuer durch den Kontrolleur als notwendig erachtet werden, bekanntzugeben.

Im Vordergrund der neuen Besteuerungsart von Handel und Gewerbe steht die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns. Soweit die Bilanz des Unternehmens der Veranlagung zugrunde gelegt wird — wie es erstens möglich ist — konnte das Gesetz bestimmte Regeln für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes aufstellen, die von den üblichen Regelungen keine grundsätzlichen Abweichungen aufweisen. Dagegen besteht die zweite Art der Veranlagung in einer interessanten Methode. Das Gesetz sucht den steuerpflichtigen Gewinn auf dem Wege über den Geschäftsumsatz zu ermitteln. Um aber ermitteln zu können, welcher normale Gewinn einem bestimmten Umsatz in einem Unternehmungszweig entspricht, war es notwendig, eine Beziehung zwischen beiden zu schaffen: also einen Normalatz (Koeffizienten) festzustellen, der auf den Umsatz bezogen, einem normalen, dem Geschäftszweig entsprechenden Durchschnittsgewinn gleichkommt. Diese Beziehung zwischen Umsatz und Koeffizient ist aber notwendig eine veränderliche Größe. Sie ist zudem in jeder Berufsart verschieden. Wenn daher erreicht werden wollte, daß der steuerpflichtige Gewinn, der über den Weg des Umsatzes erzielt wird, dem tatsächlichen Gewinn entsprechen soll, dann war es unerlässlich, der Schätzungsmethode eine solche Geschmeidigkeit zu geben, daß sie sich jeder Lage anzupassen vermag. Das bedeutete einmal die Koeffizienten für jeden Gewerbezweig besonders festzustellen, und dann vor allem sie durch kein Gesetz festzulegen. Daher beschränkte sich das Gesetz darauf, zu bestimmen, daß die Koeffizienten durch eine besondere Kommission (zusammengesetzt gemäß Art. 6, 7, 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1917) festgestellt und alle drei Jahre den veränderten Grundlagen wieder angepaßt würden. Ein Dekret vom 19. März 1918 nahm erstmalig diese Arbeit in Angriff. Hiernach wurden die Berufe in 16 Hauptgruppen eingeteilt, in denen die einzelnen Berufe aufgenommen sind. Sie betragen insgesamt 773. Für jede Berufsart hat die Kommission zwei Koeffizienten als oberste und unterste Grenze festgesetzt.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Lösung sich in der Praxis bewähren wird. Sollte ein großer Teil von den Steuerpflichtigen auf dieser Grundlage veranlagt werden, so ist zu befürchten, daß der Fiskus seine Steuer einmal gar zu vollkommen und dann wieder zu unvollkommen gebrauchen kann, um die Gewinne zu erfassen, was zu leichteren oder

härteren Ungerechtigkeiten gegenüber den Pflichtigen führt. Denn Handel und Gewerbe sind der Konjunktur unterworfen. Hierzu kommt, daß die „fetten und die mageren Jahre“ zwischen den Gewerbezweigen zeitlich und in der Ausdehnung weit voneinander abweichen. Hiergegen ist die Revision der Koeffizienten nach drei Jahren nicht wirksam genug. Auch der Spielraum zwischen dem Höchst- und Mindestsatz, der es dem Kontrolleur gestattet, den einzelnen Pflichtigen wirksamer zu fassen, als es etwa der Einheitsatz vermag, reicht nicht aus, um den mit dem System verbundenen Fehler auszugleichen.

Eine zweite Frage, die von Bedeutung ist, besteht in der gesetzlichen Umschreibung des Begriffes Gewinn. Das Gesetz gibt die Antwort nur unvollkommen, und sie ist so allgemein gefaßt, daß sie einen guten Anhaltspunkt für Steuerhinterziehungen bieten kann. Nach dem Gesetz entsteht der Reingewinn aus dem Bruttogewinn unter Abzug aller Lasten einschließlich der Miete für das Immobilium, das zum Betrieb benötigt wird und der Amortisationen, die üblicherweise nach dem Brauch in dem betreffenden Gewerbe- und Handelszweig zugelassen sind. Diese Festlegung des Begriffes Gewinn kann nur augenblicklichen und bedingten Wert besitzen. Für die Zukunft stehen jene Gewohnheiten, denen die Amortisationen entsprechen, noch nicht fest. Dadurch kann dem Fiskus leicht materieller Schaden entstehen. Der entscheidende Vorteil der *Schedula 3* gegenüber der alten Patentsteuer liegt darin, daß die Steuer nicht mehr auf den äußeren und damit unsicheren Anhaltspunkten ruht, sondern auf dem tatsächlichen Gewinn, der auf eine der beiden dargelegten Methoden zu erfassen versucht wird.

Das Gesetz vom 31. Juli 1917 verfolgt auch sozialpolitische Ziele mit Mitteln, die der allgemeinen Einkommensteuer entnommen sind. Sie gelten nicht allein für *Schedula 3*, sondern wie angeführt wurde, in gleichem Maße für alle anderen *Schedulen*.

III. Einkommensteuer auf Gewinne aus der landwirtschaftlichen Ausbeute.

Schedula 4.

An zweiter Stelle ist die *Schedula 4*, der Gewinn aus der landwirtschaftlichen Ausbeute, zu betrachten. Dieser Steuer unterliegen Pächter sowie Pächter, die den Ertrag mit dem Eigentümer teilen und die Eigentümer selbst für das Einkommen, das sie aus ihrem Eigentum ziehen würden, falls sie es verpachteten (Art. 16, 17). Die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aus dieser Einkommenskategorie erfolgt auf objektiver Grundlage. Veranlagung usw. liegt bei der Verwaltung der direkten Steuern. Als Anhaltspunkte für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns dienen der Steuerbehörde die neuen Schätzungen der Boden- und Pachtwerte, die als vorbereitende Maßnahme für die Reform der Grundsteuer vorgenommen wurden (1909 bis 1913). Ein Deklarationszwang ist nicht vorgesehen.

Sofern die amtliche Veranlagung nicht den tatsächlichen Grundlagen entspricht, hat der Steuerpflichtige das Recht, unter Vorlage von Unterlagen eine entsprechende Verminderung der Steuer zu fordern. Auch eine nachträgliche Abänderung in der festgestellten Veranlagung ist möglich. Sinkt nämlich der Gewinn aus der Bewirtschaftung unter die festgesetzte Steuergrundlage, so kann der Pflichtige auf seinen Antrag hin durch Vorlage von Beweismaterial eine Ermäßigung fordern. Den steuerpflichtigen Gewinn bildet der Ertrag aus der landwirtschaftlichen Ausbeute. Er wird der Hälfte des Mietzwertes gleichgeachtet. Im Gesetz ist eine Umschreibung des Begriffs Mietzwert gegeben: er ist gleich dem Pachtgeld, das laut Pachtvertrag für die landwirtschaftlichen Böden zu zahlen ist. Liegt nun ein Pachtvertrag nicht vor, so kann der Steuerkontrollleur die Aufzeichnungen des Katasters benutzen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß dieses Einkommen ein Reineinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betriebe darstellt, das gleich $\frac{1}{5}$ des Mietzwertes ist. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, wie es für diese Spezialsteuer notwendig ist, muß demnach noch $\frac{4}{5}$ des Mietzwertes zum Katastraleinkommen hinzugefügt werden. Ein Katastraleinkommen von 100 Fr. ist also einem Mietzwert von 125 Fr. gleichzusetzen.

Auf den ermittelten steuerpflichtigen Betriebsgewinn findet für bestimmte untere Grenzen das System „par tranche“ Anwendung. Diese Erleichterungen in der Besteuerung gelten nur, falls der wirkliche Mietzwert 12 000 Fr. nicht übersteigt.

Das Recht auf Abschläge ist folgendermaßen bemessen:

bei einem Betriebsgewinn von 1 250 bis 2 000 Fr. = $\frac{2}{3}$,
 " " " " 2 000 " 3 000 " = $\frac{1}{3}$.

Auf das als steuerpflichtig erkannte Einkommen wird ein Satz von 3,75 v. H. angewandt (Art. 18). In welcher Weise die steuerliche Belastung ansteigt und im einzelnen die Abschläge bemessen sind, zeigt die nachstehende Tabelle:

Steuerbetrag für landwirtschaftliche Gewinne.

Mietzwert der Böden	Landwirtschaft- licher Gewinn (Hälfte des Mietzwerts)	Höhe der Abschläge	Steuer- pflichtiges Einkommen	Steuerhöhe bei 4,50 v. H.	Effektiver Steuerfuß v. H.
2 500	1 250	1 250,00	—	—	—
3 000	1 500	1 416,67	83,33	3,12	0,21
4 000	2 000	1 750,00	250,00	9,03	0,47
5 000	2 300	1 916,67	583,33	21,87	0,87
10 000	5 000	2 083,33	2 916,67	109,37	2,19
20 000	10 000	—	10 000,67	375,00	3,75
30 000	15 000	—	15 000,67	562,50	3,75
50 000	25 000	—	25 000,67	937,50	3,75

Für einige landwirtschaftliche Betriebsformen ist eine abweichende Art der Besteuerung vorgesehen: Parks, Gärten, Alleen, Jagdgelände. Hier handelt es sich also um Landgebiete, die der persönlichen Annehmlichkeit dienen. Sie werden vom Gesetz als Luxusländereien betrachtet und unterliegen der Steuerpflicht zum halben Mietzwert, ohne daß Abzüge irgendwelcher Art gestattet sind. Der

Steuerjah ist 3,75 v. H. ohne Abschläge nach dem System „par tranche“ Steuerfreiheit ist nur für Böden mit einem Flächeninhalt unter 1 ha vorgesehen, wobei das steuerpflichtige Einkommen aus diesem Boden 100 Fr. nicht übersteigen darf.

Die Bedeutung der Schedules 4 ist nicht minder gering, wie die von Schedule 3. Zunächst kann eine Beurteilung des materiellen Aufbaues noch nicht gegeben werden. Es sei nur aus den Begründungen der Kommission hervorgehoben, daß das Hauptgewicht auf die Einfachheit der Besteuerungsmethode gelegt wurde, damit die Bauern weder Bücher noch Rechnungen zu führen brauchen. Andererseits wird das Privatleben des Pflichtigen nicht berührt. Eine obligatorische Deklaration ist nicht vorgesehen, und der Landwirt braucht dem Fiskus auch keinerlei vertrauliche Mitteilungen zu machen, er braucht auch nicht zu fürchten, daß, wie es in der Begründung heißt, „der Kontrolleur kommt, um seine Kühner zu zählen...“. Damit ist dem Landwirt jeder Gedanke genommen, die Steuer führe die Inquisition ein. Sie ruht allein auf dem Mietwert der Besitzungen, also einem Wert, der der Öffentlichkeit bekannt ist. Der Jahresertrag wird auf etwa 5 Mill. Fr. veranschlagt und ist als gering anzusprechen. Es bleibt zu beachten, daß die Böden schon stark belastet sind und daß die kleinen und eine große Zahl der mittleren Bauern steuerfrei sind. Die Gesamtbelastung auf den Boden stellt sich wie folgt:

Grundsteuer	230 Mill. Fr.,
Wagen- und Pferdesteuer	7 „ „
Hundesteuer	4 „ „
Naturalleistung	33 „ „
Enregistrements und Ehenkungssteuer.	152,5 „ „
	<hr/>
	426 Mill. Fr.

IV. Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Löhnen, Gehältern usw. Sämtliche Steuern beruhen auf dem Mietwert, dessen Höhe auf 2 085 Mill. Fr. beziffert wird. Hierauf ruht erstens eine hypothekarische Last und dann die Staatslast, die etwa 20,45 v. H. des Mietwertes beträgt.

Schedule 5. Die Ergänzungssteuer auf das Einkommen aus Löhnen, Gehältern, privaten und öffentlichen Pensionen und Lebensrenten (Schedule 5) betrachtet als Steuerobjekt Beamte, Angestellte, Arbeiter und Besoldete jeder Art (Art. 23). Steuerobjekt bilden die Einnahmen in barem Gelde und in Naturalien. Zu den Quellen, aus denen die Geldbeträge fließen, zählen die Löhne, Gehälter, Entschädigungen in Geld und in Naturalien. Zu den Naturalien gehören freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung usw., die in Geldbeswert auszudrücken sind. Zur Ermittlung des Reineinkommens bestimmt das Gesetz, daß alle Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen, vom Gesamteinkommen aus jenen Quellen durch den Steuerpflichtigen abzuziehen sind.

Eine Verpflichtung zur Deklaration besteht für den Pflchtigen selbst nicht. Das Gesetz verpflichtet vielmehr die Gesellschaften oder Privaten, die steuerpflichtige Personen für ihre Dienste beschäftigen, im Januar eines jeden Jahres dem Steuerkontrollleur eine Aufstellung einzureichen. Hierfür ist ein Tabellenmuster vorgezeichnet, in dem alle für die Veranlagung der Pflchtigen erforderlichen Anhaltspunkte wahrheitsgemäß mitzuteilen sind. Nicht allein die im Betriebe beschäftigten Personen werden von Unternehmern und Privaten in dieser Liste aufgeführt, sondern auch die außerhalb des Betriebes von ihnen Beschäftigten. Eine namentliche Aufzählung fällt fort für Personen, deren Einkommen sich unter dem vom Gesetz vorgesehenen Existenzminimum bewegt sowie für Angestellte, die weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage im Betriebe gearbeitet haben. Nachstehende Tabelle zeigt an, auf welche Weise die Betriebsverwaltung und Privaten die vom Gesetz vorgeschriebenen Angaben vorzunehmen haben:

Deklarationsformular.

Bezeichnung der pflchtigen Personen		Art der Beschäftigung	Gezahlte Summen nach Gehalt, Lohn und Nebenbesoldungen	Gezahlte Summen zur Kostendeckung des Berufes	Anführung der Vorteile in natura (Wohnung usw.)	Zeiten, auf die sich die Zahlungen erstrecken, falls kürzer als 1 Jahr
Name und Vorname	Adresse (Ort, Straße und Nummer)					
1	2	3	4	5	6	7

Von den Erläuterungen zu den einzelnen Kolonnen seien einige beachtenswerte Angaben hervorgehoben. In Kolonne 4 sind nicht allein die festen Gehälter und Löhne aufzuführen, vielmehr auch die Rabatte, Prämien, Gewinnanteile, Gratifikationen und jede Art von Beträgen, die den Charakter einer Vergeltung für geleistete Arbeit tragen. Bei der Eintragung in Kolonne 5 sind ausschließlich die Aufwendungen zu vermerken, die zur Deckung der notwendigen Ausgaben in der Ausübung des Berufes gewährt sind. Diese Ausgaben werden durch die Verwaltung vom Gehalt abgezogen. Die Aufzählung der Vorteile in Naturalien (Kolonne 6) erfolgt nach dem Geldwert unter Kennung der Art der Naturalleistung. Die Schätzung wird durch die Verwaltung vorgenommen, wobei dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zusteht. In Kolonne 7 sind der zeitige Beginn und der Endtermin der Beschäftigung des Steuerpflichtigen innerhalb des Unternehmens einzusetzen.

Auf Grund dieser Unterlagen bemißt der Steuerkontrollleur die Steuergrundlage. Bei dieser Feststellung hat der Steuerpflichtige das Recht, der Steuerbehörde begründete Äußerungen vorzulegen. Nach Errichtung der Steuerrolle steht ihm das Recht zu, auf dem Gerichtswege die Veranlagung zu beanstanden.

Das Gesetz sucht die déductions, die den Pflchtigen dieser Einkommensart zustehen, nach einem neuen Schlüssel vorzunehmen: Wohnort und Höhe

des Einkommens werden in Beziehung zu den Abzügen gebracht. Der Aufbau ist der folgende:

Gemeinden	steuerfreies Einkommen
unter 10 000 Einwohner	1 500 Fr.,
zwischen 10 000 bis 100 000 Einwohner ...	2 000 „
über 100 000 Einwohner	2 500 „
Paris, Departement Seine	3 000 „
oder Kommunen im Umkreis von 25 km der Befestigungsanlagen von Paris.	

Der Steuersatz, der auf 3,75 v. H. bemessen ist, findet demgemäß auf denjenigen Teil des kleineinkommens Anwendung, der das jeweilige ortsmäßige Existenzminimum übersteigt (Art. 23). Eine weitere Erleichterung in der Besteuerung ist in den unteren Gehalts- und Lohneinkommensschichten vorgesehen. Der Einkommensteil zwischen dem steuerpflichtigen Minimum und 5 000 Fr. wird nur halb zur Steuer herangezogen, und erst das Einkommen über 5 000 Fr. unterliegt der Steuer im vollen Betrage¹⁾.

In der Besteuerung des Einkommens aus Pensionen und Lebensrenten sind einige Abweichungen zu verzeichnen. Das steuerfreie Minimum ist hier einheitlich auf 1 250 Fr. festgestellt und unabhängig von der Größe des Wohnortes. Dagegen werden alle Rentenbezüge von 1 250 bis 5 000 Fr. nur halb versteuert. Der Steuersatz ist gleichfalls 3,75 v. H. hoch. Alle Gesellschaften und Privaten, die Renten zahlen, haben dem Steuerkontrolleur bezügliche Angaben im Januar eines jeden Jahres zu liefern.

Auch bei dieser Einkommensklasse ist dem Steuerpflichtigen die obligatorische Deklaration seines Arbeits- oder Renteneinkommens nicht vorgeschrieben. Das Gesetz hält hierzu den Arbeit- oder Rentengeber an. Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Angaben des Arbeitgebers lediglich ein Recht des Einspruches zu, und nach Feststellung der Steuerrolle ist ihm der Gerichtsweg offen. Auf diesem Wege kann von einer obligatorischen, aber unpersönlichen Deklaration gesprochen werden.

Nach dem Schema, das von der Steuerverwaltung entworfen ist und zu dessen gewissenhaften Ausfüllung die Unternehmer bei Geldstrafe angehalten sind, erscheint die Vorbedingung für eine vollkommene und straffe steuerliche Erfassung der Einkünfte aus den persönlichen Dienst- und Lohnbezügen erfüllt zu sein.

¹⁾ Beispiel: Einkommen eines Angestellten an Gehalt 10 000 Fr.
Wohnhaft Paris. Steuer: Abzug steuerfreies Existenzminimum .. 3 000 „

demnach steuerpflichtiges Einkommen 7 000 Fr.

Hiervon Ermäßigung von 50 v. H. des Teiles zwischen Minimum (hier also 3 000 Fr.) und 5 000 Fr.: also von 2 000 Fr. = 1 000 Fr. Steuerbar sind also demnach insgesamt 6 000 Fr. zu 3,75 v. H. = 225 Fr. Von der Steuersumme können nun noch die zugelassenen Familienlasten abgezogen werden.

In erster Linie gebührt die Aufmerksamkeit bei Schedule 5 der Bemessung des steuerfreien Existenzminimums. Die Festsetzung der Freigrenze erfolgt zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit, wohl aber berücksichtigt das Gesetz den Wohnort des Pflichtigen. Hierin kommt also das Bestreben zum Ausdruck, bei der Besteuerung die abweichenden Lebensbedingungen, unter denen die Steuerpflichtigen in Land oder Stadt leben, zu berücksichtigen und durch die abgestuften Freigrenzen ein wenig auszugleichen.

Bis jetzt liegt noch kein Material vor, aus dem ersichtlich werden könnte, aus welchen Gründen die Kammerkommission die Entlastung nicht in Beziehung zur Höhe des Einkommens gebracht hat. Diese Beziehung stellt doch eine der ersten Forderungen dar, die einem genügenden Maß steuerlicher Gerechtigkeit entspricht. Jedenfalls ist aber die vorliegende gesetzliche Regelung ein Fortschritt gegenüber der einheitlichen Freigrenze, der um so dankenswerter ist, als er beim Arbeitseinkommen zu verzeichnen ist. Durch die bevorzugte Stellung der Steuerpflichtigen mit Familie wird praktisch das Arbeitseinkommen vor einer zu starken Anspannung hinlänglich geschützt. Die Entlastung ist etwas weniger hoch und nicht abhängig vom Wohnort für Pensionierte, die, wie die Begründung sagt, ihren Wohnsitz an Plätze verlegen können, wo die Lebensbedingungen ihren verfügbaren Einkünften besser angepasst sind.

Aus den Beratungen über diese Spezialsteuer ist ersichtlich, daß der ursprüngliche Text von der *commission de législation fiscale* einen Zusatz empfing: Entschädigungen und Nebeneinkünfte werden der Steuer gleichfalls unterworfen. Die Kammerkommission wollte hierdurch klar zum Ausdruck bringen zunächst, daß die Entschädigungen der Parlamentärmitglieder der Steuer unterliegen müßten, obwohl sie nicht unter den Begriff Gehalt und Lohn zu stellen sind. Dann liegt in dieser Erweiterung der Wunsch, alle Vergünstigungen zu erfassen, da sie ja in dieser oder jener Form, als Gratifikationen, Aufgelder usw. doch den Löhnen und Gehältern gleichzuachten sind.

An vierter Stelle ist die Spezialsteuer auf das Einkommen aus anderen als Handelsberufen (Schedule 6) zu nennen (Art. 33, 34). Unter diese Steuer fallen die liberalen Berufe, also z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Künstler usw. Sie erfaßt den Gewinn aus Beschäftigungen jeder Art, soweit er keiner anderen Spezialsteuer unterliegt. Das Gesetz sieht die obligatorische Deklaration vor. Die Deklaration muß im Laufe der ersten drei Monate eines jeden Jahres dem Steuerkontrolleur vorgelegt werden. In ihr haben Angaben über das steuerpflichtige Einkommen unter Anführung der Einkommensquellen enthalten

V. Einkommensteuer auf nicht-kaufmännische Berufe.

Schedule 6.

zu sein. Eine solche Spezialdeklaration ist jedoch nicht erforderlich, falls der Steuerpflichtige seine Deklaration für die allgemeine Einkommensteuer beibringt in der die Höhe der berufs- und nichtberufsmäßigen Einkommen im einzelnen zu unterscheiden ist.

Die Deklaration des Steuerpflichtigen wird vom Kontrolleur geprüft. Bevor die Steuergrundlage festgestellt wird, steht dem Pflichtigen das Recht des Einspruchs zu. Nach Veröffentlichung der Steuerrolle kann der Pflichtige Einspruch gegen die Veranlagung auf dem Gerichtswege erheben. Weigert sich der Pflichtige, eine Deklaration einzureichen, so erhält er nach Ablauf der Dreimonatsfrist für eine nachträgliche Deklaration eine neue 20tägige Frist. Läßt der Pflichtige nun die neue Frist ungenutzt verstreichen, dann erfolgt die offizielle Veranlagung. Bei der offiziellen Veranlagung tritt eine Verdoppelung der Steuer ein. Unzulänglichkeiten in der Deklaration, die nach Einrichtung der Steuerrolle entdeckt werden, ziehen im gleichen Jahre eine Ergänzung der Steuerzahlung, und zwar in Höhe des festgestellten Fehlers nach sich. Die Abänderung ist auch noch in den nachfolgenden 5 Jahren möglich. Deklariert der Pflichtige ungenau, dann erfolgt Bestrafung durch eine Verdoppelung der Steuer, und zwar im Ausmaß des verborgenen Einkommenanteiles. Diese Strafe ist allerdings nur anwendbar, wenn die Ungenauigkeit des festgestellten steuerpflichtigen Gewinnes höher als $\frac{1}{10}$ des steuerpflichtigen Gewinnes ist oder 10 000 Fr. übersteigt.

Die Steueranlage bei dieser Ergänzungssteuer entspricht genau dem Aufbau, wie er bei der Ergänzungssteuer auf die Einkünfte aus Löhnen, Gehältern usw. vorgenommen ist. Es gelten hier die gleichen Bestimmungen bezüglich des Existenzminimums und seiner Höhe im Verhältnis zur Ortsgast, sowie dieselben Entlastungen und der gleiche Steuerfuß von 3,75 v. H. (Art. 31).

Schedula 6 ist die Steuer auf nichtkaufmännische Berufe. Sie stellt keine neue Steuer dar, sondern sie ist zum guten Teil „impôt de remplacement“. Denn gewisse freie Berufe zahlten ja bereits früher die Gewerbesteuer. Sie waren in Tafel D aufgenommen und wurden nach einem äußeren Zeichen, dem Mietzwert, eingeschätzt. Hierdurch waren große Ungleichheiten in der Besteuerung hervorgerufen. Denn der Wohnungsaufwand z. B. zweier Advokaten am gleichen Ort braucht und wird in der Regel durchaus nicht mit ihrem Einkommen in gleichem Verhältnis stehen. Durch die neue Fassung werden auch andere Beschäftigungszweige der Steuer unterworfen, die bisher von der Gewerbesteuer frei geblieben sind. So z. B., wie die Begründung der Kammerkommission anführt, der Vermittler zwischen Grundbesitzer und Mieter, der aber weder Grundsteuer noch Steuer auf landwirtschaftliche Ausbeute zahlt. Die Gewinne, die ein solcher Generalpächter durch Unterpacht von Böden, die ihm verpachtet worden sind erzielt, stellen auch einen kaufmännischen Gewinn dar. Auf diese Weise erreicht die Reform auch eine vollständigere steuerliche Erfassung der Berufe. Steuerpflichtig ist das Einkommen, nachdem von den Einnahmen die Berufsausgaben abgezogen sind. Das Gesetz umschreibt aber nicht näher, welche Ausgaben von den Einnahmen abzuziehen

find. Sie bleiben vielmehr nach ihrer näheren Umgrenzung der Übereinkunft zwischen Kontrolleur und Pflichtigen überlassen. Das Gesetz stellt diese Berufe unter den Begriff der geistigen Arbeit — unter Ausnahme der charges et offices — und sie fallen damit steuerlich unter den Begriff des Arbeitseinkommens. Daher gilt für sie der gleiche Steuerfuß und der gleiche Aufbau von den Entlastungen und den déductions.

Nach der Ertragsseite hin wurden recht vorsichtige Schätzungen aufgestellt. Der Entwurf rechnet zudem noch damit, daß in den ersten Jahren viel Hinterziehungen eintreten würden, da die Einkünfte der freien Berufe schwer zu ermitteln seien und veranschlagt daher den Ertrag auf nur 7 Mill. Fr.

Schließlich ist an letzter Stelle Schedule 7 die Ergänzungssteuer auf das Einkommen von Zinsen aus Schuldforderungen, Depots und Kautionen zu betrachten (Art. 38, 39, 40). Unter den Begriff der Schuldforderung fallen die Rechtsansprüche aus privilegierten und urkundlichen Hypotheken. Als Depots gelten die Depositeneinlagen bei Banken und Geldinstituten anderer Art. Ein Unterschied bezüglich der Verfallzeit etwa auf Sicht oder feste Termine ist nicht vorgesehen. Irgendeine Rücksicht auf den Depotinhaber und über die Bestimmung des Depots wird gleichfalls nicht genommen. Die Begriffserklärung der Kautionen liegt fest. Steuerfreiheit ist vorgesehen für: Forderungen aus Tratten oder Anweisungen, die aus Warenlieferungen entstehen und Einkünfte aus dem Reportgeschäft. Dagegen unterliegen der Steuer die Zinseinnahmen aus laufender Rechnung, die bei den Banken gehalten wird. Uneingeschränkte Steuerbefreiung wird den Zinseinnahmen aus Sparkassenguthaben sowie den Zinsen, die von den Schuldnern aus Darlehen des Crédit foncier gezahlt werden, zugestanden.

VI. Einkommensteuer auf Einkünfte von Zinsen aus Schuldforderungen, Depots und Kautionen.
Schedule 7.

Als Grundlage für die Steuerbemessung gilt der Rohertrag an Zinsen, Forderungen usw. aus den drei Einkommensquellen. Es ist jedoch keinerlei Abzug an Kosten oder Lasten irgendwelcher Art zugestanden, wie etwa Ausgaben an Prozeßverfahren, Eintreibungen, Courtagen usw. Der Steuerfuß ist wie bei der Steuer auf das bewegliche Kapital auf 5 v. H. bemessen (Art. 38). Die Steuer geht ausschließlich zu Lasten des Gläubigers, Zinsempfängers, ungeachtet einer entgegengesetzten Klausel. Übertretungen ziehen eine Geldstrafe von 50 Fr. nach sich, die zu Lasten jedes der Zuwiderhandelnden erhoben wird. Der Gläubiger, der sich einer Steuerrückzahlung schuldig gemacht hat, wird außerdem bis zum Fünffachen der fälligen Steuer bestraft.

Nach der technischen Seite hin ist anzuführen, daß die Versteuerung durch Aufkleben von Stempelmarken auf den Quittungen oder jedes anderen Schriftstückes, das die Zahlung oder ein Anrecht auf das Guthaben von Zinsen usw. feststellt, zu erfolgen hat. Die Entwertung nimmt der Quittungsgeber vor, der mit Tinte quer über die Stempelmarke „Steuer gezahlt“ schreibt.

Im nachfolgenden wird eine Gesamtübersicht von den einzelnen Einkommenskategorien gegeben, die einige wesentliche Bestimmungen in tabellarischer Form aufnimmt:

Steuerfreies Minimum — Dédouctions — Steuerfuß.

Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1917.

Einkommenskategorie	Steuerfreies Minimum Fr.	Dédouctions	Steuerfuß e. G.
1. Gewerbliche und kaufmännische Gewerbe	1) —	bis 1 500 Fr. $\frac{3}{4}$ 1 501—5 000 Fr. $\frac{1}{2}$	4,50
2. Landwirtschaftliche Ausbeute	—	2) 1 251—2 000 Fr. $\frac{2}{3}$ 2) 2 001—3 000 Fr. $\frac{1}{3}$	3,75
3. Pensionen, Lebensrenten	1 250	2 151—5 000 Fr. $\frac{1}{2}$	3,75
4. Gehalt und Löhne. . . .	1 500 2) 2 000 2 500 3 000	} Minimum und 5 000 Fr. $\frac{1}{2}$	3,75
5. Nichtkaufmännische Berufse	1 500 3) 2 000 2 500 3 000		
6. Charges et offices . . .	—	1 500 Fr. $\frac{3}{4}$ 1 501—5 000 Fr. $\frac{1}{2}$	4,50
7. a) Haus- und Grundsteuer	—	—	5
b) Bewegliche Werte, Zorderungen, Depots	—	—	5
c) Ausländische und französische Werte	—	—	5

VII. Departemental- und Kommunalsteuern.

Mit der Reform des direkten Steuersystems waren auch die Glieder, die mit dem System der Staatssteuern organisch verbunden sind, die centimes departementaux et communaux zu verändern. Im augenblicklichen Steuersystem bilden den Hauptteil der Departemental- und Kommunaleinnahmen die Zuschläge, centimes additionels, die zu den alten direkten Steuern geschlagen werden. Aus einer ziffernmäßigen Darstellung wird die Verquickung beider Systeme,

1) Entlastungen wurden gewissen Personen gewährt, die auch von der Gewerbesteuer befreit waren, sofern die Gewinne nicht 1 500 Fr. übersteigen.

2) Entlastung nur zulässig, wenn der tatsächliche Mietwert nicht 12 000 Fr. übersteigt.

3) Existenzminimum ist beweglich, im Verhältnis zur Bevölkerung der Kommune, in welcher der Steuerpflichtige wohnt.

der Anteil der Kommunen und Departements an den direkten Staatssteuern klar hervorgehen:

Staats Departements- und Kommunalsteuern
(in Millionen Franken).

Steuerart	1.		2.		3.		1. bis 3.	
	Staatssteuer		Departemental- steuer		Kommunal- steuer		Insgesamt	
	1908	1912	1908	1912	1908	1912	1908	1912
Gebäudesteuer	95	102	49	55	50	56	194	213
Grundsteuer	106	107	80	88	73	71	259	266
Personal-Mobiliarsteuer	105	111	50	57	48	54	203	222
Zür- und Fenstersteuer .	68	71	20	24	29	33	117	128
Patentsteuer	148	166	39	49	62	73	249	288
Taxes assimilées	47	54	—	—	—	—	47	54
Kapitalrentensteuer	100	126	—	—	—	—	100	126
Zusammen	670	737	238	273	262	287	1 169	1 297

Das vorliegende Zahlenbild zeigt an, bis zu welchem hohen Grade die Staatssteuern mit den kommunalen und Departementalsteuern verbunden sind. Es war natürlich, daß die Regierung bei den Reformplänen der Staatssteuern auch nach einem Schlüssel suchte, der sie von diesem Anhang befreien konnte. Schon seit Jahren wurde versucht, hier eine Lösung zu finden. Caillaux hatte am 3. März 1909 eine Gesetzesvorlage eingebracht, die die centimes unterdrückte und sie durch neue Steuern auf die Einkünfte zu ersetzen suchte. Die Kammerkommission prüfte diese Vorlage 1910 und gelangte 1912 zu einem neuen Entwurf. Aber die weitere Verfolgung dieser Frage wurde aufgegeben, da der Senat überhaupt noch keine Stellung zu Caillaux' Projekt über die Staatssteuern genommen hatte. Auch die Senatskommission hatte einen Entwurf ausgearbeitet, der die centimes durch eine Steuer auf den Mietwert von Wohnungen und gewerblichen Räumlichkeiten ersetzen sollte, also das objektive System für die Kommunen beibehalten wollte. Der Senat verwarf aber dieses Projekt und nahm einen Antrag Mulac u. a. an, der die centimes nach der alten Verfassung weiter erheben läßt, bis ein neues Gesetz sie ablöst. Zür- und Fenstersteuer, Personal- und Mobiliarsteuer bleiben für die Kommunen als fiktive Größen bestehen, genau so wie die Grund- und Gebäudesteuer. Dieser Gedanke kommt auch im Gesetz vom 31. Juli 1917 zur Verwirklichung. Das Gesetz weist zunächst nur darauf hin,

daß ein späteres Sondergesetz für die Departements und Kommunen neue Steuern einführen wird, die eine Ablösung der centimes additionels bringen werden (Art. 1). Für die Folgezeit behalten die centimes additionels ihre Geltung und sie werden nach der alten Weise festgesetzt, unter Anlehnung an die fingierte Hauptsumme der aufgehobenen Staatssteuern (Art. 44, 46, 48).

Eine umfassende Reform des gemeindlichen Steuerwesens wird angesichts der hohen Lasten, die auf den Kommunen ruhen, dringend notwendig. Wie der Staat auf seinem eigenen Steuersystem fußt, müssen auch die Departements und insbesondere die Gemeinden ein eigenes Steuersystem besitzen. Pläne nach dieser Richtung hin werden von der Regierung bereits bearbeitet.

Finanzielles
Ergebnis
der Reform.

Die Reform ist für das Schazamt von großer steuerpolitischer Bedeutung. Sie liefert mehr als die alten Steuern: von den direkten alten Steuern fallen aus 325 Mill. Fr., die neue Reform dagegen bringt 411 Mill. Fr. Im einzelnen veranschaulicht die nachstehende Übersicht das finanzielle Ergebnis:

Finanzielles Ergebnis der Reform
(in Millionen Franken).

Die der Reform unterworfenen alten Steuern	Die neuen Steuern	Mehrertrag
1. Gewerbesteuer 149	Kaufmännische und gewerbliche Gewinne 175 Nichtkaufmännische Berufe 3	
Summe 149	181	+ 29
2. — — — — —	Landwirtschaftliche Gewinne 4 Gehälter, Löhne usw. 10 Nichtkaufmännische Berufe (charges et offices) 2	
Summe —	16	+ 16
3. Personal-Mobiliarsteuer . . 110 Zür- und Fenstersteuer . . 66	Kopfsteuer 41 Erhöhung der Steuerätze auf Impôts cedulaires 55 Erhöhung der Sätze der Grundsteuer 39 Erhöhung der Sätze der allgemeinen Einkommensteuer 40 Erhöhung der Kapitalrentensteuer 38 Einkünfte von Zinsen aus Schuldforderungen, Depots und Kauttionen 4	
Summe 176	217	+ 41
Gesamtsumme 325	411	+ 86

Eine abschließende Beurteilung dieses Gesetzes, das die große Reform des direkten Steuersystems vollendete, kann heute noch nicht gegeben werden. Jedenfalls ist das Werk von großer finanzpolitischer Tragweite. Welche Auswirkungen es nach der Ertragsseite hin im Laufe der Jahre auslösen kann, inwieweit Entlastungen oder neue Anspannungen erforderlich sein werden, all dies hängt von der finanzpolitischen Lage des Staates im oder nach dem Kriege ab. Es steht aber fest, daß die Regierung jetzt durch das reformierte direkte Steuersystem für eine umfassende Steuerpolitik ein brauchbares und wertvolles Werkzeug in den Händen hält.

Dieser sachlichen Erkenntnis können sich auch die Gegner der großen Reform nicht verschließen, so hartnäckig sie auch gekämpft haben. Durch die unüberbrückbare Feindschaft der Vertreter des objektiven Systems gegen den Einkommensteuer-, den subjektiven Steuergedanken, konnte die Reform nur stückweise und unter den schwersten Kämpfen gelöst werden. Der rasche Ausbau der allgemeinen Einkommensteuer von einer politischen Ausgleichsteuer zu einer reinen Fiskalsteuer, ein Weg, den sie in zwei Jahren zurücklegte, war nicht so beschwerlich wie ihre Einführung überhaupt.

Diese Entwicklung überrascht jedoch nicht. Denn die „Revolution“ des Krieges wirkte doch stärker als die „Revolution“ der allgemeinen Einkommensteuer, von der Leroy-Beaulieu im Juli 1914 sprach. Der Krieg war es auch, der mit dem Gesetz vom 31. Juli 1917 den Schlüsselstein zu der großen Reform legte. Nur durch den Krieg hat der Einkommensteuergedanke in Frankreich gesiegt.

B. Steuervorlagen und -gesetze.

Frankreich kennt während des Krieges kein ordentliches Jahresbudget. Die Kreditoröffnungen zur Bestreitung der Ausgaben für die Kriegsführung und zivile Verwaltung erfolgen jeweilig für eine Zeitdauer von 3 Monaten (*douziemes provisoires*). Aus den Kreditvorlagen wird aber die Scheidung nach ordentlichem und außerordentlichem Erfordernis nur schwer ersichtlich. Das Jahresbudget ist also aus diesen Ausgaben nicht einmal in annähernder Gestalt zusammenzustellen. Nun ist ein objektives Urteil über die französische Steuerpolitik von der Verfolgung der Budgetgebarung abhängig. Ein ordentliches Budget fehlt. Daher kann die Untersuchung über Richtung und Wert der Steuerpolitik zunächst nur aus der Darlegung der positiven

Steuerarbeit selbst herausgeschält werden. Über die Bewegung der Ausgaben unterrichten kurze Angaben, die mit den einzelnen Steuervorlagen zeitlich und materiell in Verbindung gebracht sind. Sie werden einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der Budgetgebarung vermitteln.

Während nahezu 1½ Jahren finanzierte das Schatzamt den Krieg mit Hilfe der Bank von Frankreich sowie mit kurzfristigen Schatzwechseln, die im In- und Ausland abgesetzt wurden. Erst November-Dezember 1915 gab Frankreich seine erste Rentenanleihe aus, deren tatsächlicher Erlös auf 13 243 Mill. Fr. beziffert wurde. Die unentwegt und rasch ansteigenden Ausgaben stellten einen schwer zu balanzierenden Posten dar, mit dem eine lang- und kurzfristige Anleihenwirtschaft nur annähernd gleichen Schritt halten konnte. Nach zweijähriger Kriegführung wurden etwa 45 Milliarden Fr. Kredite bewilligt, und zwar in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 29 396 Mill. Fr., in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1916 22 969 Mill. Fr.

Der Finanzminister Ribot konnte dagegen auf der Einnahmeseite seines Kriegsbudgets kein günstiges Ergebnis erzielen. In den beiden ersten Kriegsjahren erreichten die budgetären Einnahmen die folgenden Summen:

Budget-Einnahmen in den beiden ersten Kriegsjahren
(in Millionen Franken)

	Budget-Voranschlag	Tatsächlicher Eingang	Ausfall
1914/15	3 993	2 802	1 191
1915/16	4 059	3 445	614
1. August 1914 bis 31. Juli 1916	8 052	6 247	1 805

Diese Ergebnisse waren wenig geeignet, auf eine erhebliche Anspannung der alten Steuern hinzuwirken oder die Steuerpolitik gar auf den Dienst der Kriegsfinanzierung einzustellen. Frankreich war zudem auch infolge der wenig glücklichen militärischen und schwierigen wirtschaftlichen Lage in den ersten Kriegsjahren außerstande, eine großzügige Steuerarbeit zu leisten.

1. Die 1. Steuervorlage. — Ribot wartete daher seit Ausbruch des Krieges über 1½ Jahre, bevor er der Kammer ein größeres Steuerprogramm zur Beratung vorlegte. Im Mai 1916 trat er zum ersten Male mit einem Projekt

18. Mai 1916.

hervor. Dieser Schritt beanspruchte natürlich eine besondere Begründung. Es galt die steuerliche Enthaltbarkeit namentlich vor den linken Gruppen des Parlaments zu rechtfertigen, da diese erste Vorlage überhaupt erst auf Drängen der Budgetkommission erfolgt war. Und es fiel nicht schwer, für diese Zurückhaltung die Entschuldigung in den Kriegsvorgängen und ihren Einwirkungen auf das Land und die Wirtschaft zu finden. Als entscheidender Hinderungsgrund wurde angeführt, daß ein Teil des Landes, der mit zu dem steuerkräftigsten gehört, besetzt sei. Die erwachsene männliche Bevölkerung stehe unter den Fahnen. Auch der Hinweis schließlich, daß die steuerliche Belastung vermieden werden müßte, um den Erfolg der Anleihen nicht zu beeinträchtigen, wurde zur Entschuldigung mit herangezogen. Für den Finanzminister lagen die Gründe für jene Steuerenthaltbarkeit aber auch in rein politischen Vorgängen. Sie fanden ihre Nahrung in der ungünstigen militärischen Lage, die zu gewissen politischen Gegenätzlichkeiten und Spannungen geführt hatte. Weiterhin blieb zu beachten, daß durch die eben in Wirksamkeit gesetzte allgemeine Einkommensteuer die Rechte des Parlaments eine schwere Niederlage erlitten hatte. Andererseits lag für die Linke keine Veranlassung vor, Steuervorlagen gutzuheißen, die den Konsum belasten, während doch die Einkommensteuer nunmehr jederzeit ergiebiger gestaltet werden konnte. Alle diese Hemmnisse kamen in dem ersten Steuerprojekt des Finanzministers zum Ausdruck. Ribot verteilte die Lasten auf die Gruppen der direkten und indirekten Steuern. Das Ziel des Aufbaues war, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen Steuern, die das Vermögen belasten und Steuern, die sich auf die gesamte Bevölkerung erstrecken. Vor allem nahm der Finanzminister in sein Projekt von vornherein keine Verbrauchsabgaben auf Güter, die für die Lebensführung durchaus notwendig sind, auf. Diese Nachgiebigkeit gegen die Linke erforderte wieder eine Beruhigung für die Rechte, welche der Finanzminister in der Ablehnung einer Umgestaltung der Erbschaftsteuer fand.

In der Begründung zur Steuervorlage vom 18. Mai 1916 betonte die Regierung auch, daß sie erst jetzt den Entschluß habe fassen können, dem Lande Steuern aufzuerlegen. Die Entwicklung der Staatsschuld und mit ihr der Zinslast hätte aber über alle Bedenken hinweg zur Erschließung neuer Einnahmen gezwungen.

Der Steuervorschlag sah für alle direkten Steuern eine Verdoppelung der Sätze vor, außer für die Zür- und Fenstersteuer. In dieser einfachen Ver-

Direkte
Steuern.

doppelung lagen eine Reihe ungerechtfertigter Härten, die wenig Anklang fanden. Z. B. war das Einkommen aus Hausbesitz wesentlich verringert. Denn obwohl die Wohnungen vermietet waren, sank das Einkommen wegen der Mietsnachlässe für nichtbenutzte Wohnungen sowie durch die Ausfälle infolge des Mietmoratoriums. Immerhin ließen sich bei der Gebäudesteuer derartige Verluste berücksichtigen, da diese Steuer nur das wirkliche Einkommen erfaßt. Viel ungünstiger dagegen lagen die Dinge bei der Grundsteuer. Hier bedeutete die Verdoppelung des Steuerjahres eine Belastung des kleinen Grundbesitzes, da die Steuerfreiheit bis zu 16 Fr. verloren ging. Auch bei der Patentsteuer bedeutete die Verdoppelung des Satzes eine große Beeinträchtigung. Nach Abzug der Entlastungen sollte aus diesen Steuern ein Reinertrag von 275 Mill. Fr. verbleiben. Gleichzeitig erfuhr die taxes assimilées eine Verdoppelung der Steuerätze, so daß ein Mehrertrag von rund 27 Mill. Fr. erwachsen würde. Hierzu kam eine neue taxe assimilée, die staatliche Hundesteuer mit einem geschätzten Erlös von 22,5 Mill. Fr. Insgesamt war also von dieser Gruppe ein Mehr von 50 Mill. Fr. zu erwarten. Die Einkommensteuer wurde gleichfalls in das Projekt einbezogen. Ihr Satz sollte von 2 auf 5 v. H. gesetzt und hierdurch ein Mehrertrag von 60 Mill. Fr. erzielt werden. Die Steuer auf Wertpapiere, deren Satz von 4 v. H. auf 5 v. H. für die inländischen Werte und von 5 auf 6 v. H. für die ausländischen Werte erhöht wurde, sollten rund 60 Mill. Fr. mehr erbringen.

Indirekte Steuern.

Für die indirekten Steuern sah der Entwurf eine ansehnliche Erhöhung der Sätze auf Spirit, Wein, Bier, Zucker, Tabak usw. vor. In der Begründung über die erhöhte Alkoholabgabe wies die Regierung darauf hin, daß es ihr Bestreben sei, den Alkoholismus einzuschränken, der in den Zeiten des Krieges eine Geißel darstelle und für die nationale Arbeit schädlich sei. Wein, Bier, die bisher nur leicht belastet waren, wie die Prosperität der Weinbauer bezugene, mußten nun schärfer angespannt werden. Die Abgabe von Zucker sollte von 25 Fr. auf 40 Fr. für 100 kg erhöht werden, die Tarife für den Tabak und seine Erzeugnisse sollten eine Steigerung von 20 v. H. erfahren. Diese letzte Maßnahme begründete die Regierung mit dem Hinweis darauf, daß Geldeinheit und Gewichtseinheit in der Kriegszeit in keinem Verhältnis mehr zur Friedenszeit ständen. Die Kaufkraft des Geldes sei beträchtlich vermindert und alle Preise hätten eine große Steigerung erlitten. Daher hätten auch die alten Friedenspreise für den Tabak keine Berechtigung mehr, zudem die erhöhten Rohstoffpreise und Löhne im Preis nicht berücksichtigt seien. Trotz der erwarteten Konsumschränkungen könnte ein Erlös von 80 Mill. Fr. veranschlagt werden.

Weiterhin sollten erbringen:

Branntwein	80 Mill. Fr.,
Wein, Bier	191 " "
Zucker	108 " "

Nach den zusammenfassenden Berechnungen des Finanzministers würden die beiden Steuergruppen dem Schatzamt einen jährlichen Mehrertrag in der Kriegszeit von 907 Mill. Fr. und in der Friedenszeit von 1 092 Mill. Fr. erbringen. Im einzelnen entfallen auf die beiden Gruppen die folgenden Summen:

	Kriegsjahre	Friedensjahre
Direkte Steuern	384	589 Mill. Fr.,
Steuern auf die Effekten ...	38	44 " "
Indirekte Steuern	485	459 " "
	<hr/>	<hr/>
	907	1 092 Mill. Fr.

Der Finanzminister brachte durch die geschickte Verteilung und Zusammenfügung von direkten und indirekten Steuern in sein Projekt eine Beweglichkeit hinein, die ihm im Parlament die Verfechtung nach beiden Seiten hin leicht ermöglichen konnte. Es ließ ihm Freiheit, auszuweichen, falls der „Geist der ehrlichen Verjöhnlichkeit“, den er in seiner Begründungsrede beschwor, in der Kammer bei der Debatte nicht vorhanden sein sollte. Auch die Zahlenbilanz war geschickt aufgebaut. Die Kammerkommission schien jedoch von dem Steuerprojekt des Finanzministers nicht zufriedengestellt zu sein. Sie war nach Meldung der Finanzpresse von einer Art Bestürzung über die neuen Steuern und ihr Ausmaß ergriffen. In erster Linie wies die Kammerkommission die vorgeschlagene Verdoppelung der alten direkten Steuern zurück. Ihr erschien eine Anspannung der im höchsten Grade unzulänglichen alten direkten Steuern durchaus als eine Verdoppelung der schon bestehenden Ungerechtigkeiten. Eine solche Maßnahme kam zudem reichlich spät. Denn sie stellt eine so einfache Steuerpolitik dar, wie sie sofort bei Kriegsausbruch hätte getrieben werden können, sofern sie einer materiellen Rechtfertigung standhielt. Auch die Staatssteuer auf Hunde wurde zurückgewiesen. Über die weiteren vorgeschlagenen Steuern trat die Kammer nicht in die Beratung ein. Die Gründe für die ablehnende Haltung gegenüber der gesamten Vorlage konnten auch in der militär-politisch schlechten Lage zu suchen sein — die Vorlage stand im Zeichen der Verdun-Offensive — die ihre läbrenden Einflüsse auf Öffentlichkeit und Parlament wohl auszuüben imstande war. Auch die wirtschaftliche Entwicklung zeigte im zweiten Kriegsjahr noch wenig Spuren einer stärkeren Wiederbelebung oder gar eines ausgeprägten Aufschwunges. Die Kammer war wohl auch nicht gewillt, in harter Kriegszeit die mittleren und ärmeren Bevölkerungsschichten noch mit neuen indirekten Steuern zu belasten.

Der Finanzminister war durch die ablehnende Haltung der Kammer gezwungen, den Versuch zu unternehmen, mit Teilarbeiten kleinere oder größere Steuerquellen zu erschließen. So wurde die Alkoholsteuer durch Gesetz vom 30. Juni 1916 abgeändert. Der Steuerfuß wurde von 220 auf 400 Fr. für 1 hl erhöht. Aus dieser Maßnahme erwartete das Schatzamt einen Mehrerlös von rund 75 Mill. Fr. Eine zweite, gesondert geführte Steuervorlage eröffnete dem Schatzamt eine neue Einnahmequelle: die Kriegsgewinnsteuer.

Alkoholsteuer

**II. Kriegsgewinn-
steuer. Gesetz vom
1. Mai 1916.**

**1. An-
kündigung.**

Die erste Ankündigung, die Gewinne, die unmittelbar aus den Kriegsverhältnissen erzielt wurden, steuerlich zu erfassen, gab Finanzminister Ribot in einem Schreiben an die Budgetkommission der Kammer vom 10. Dezember 1915. Sie sollte als Ersatz dienen für die erbetene Hinausschiebung der Inkraftsetzung des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1914 auf den 1. Januar 1917. Mitte Januar 1916 lag der Kammer der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes zur Beratung vor. Frankreich folgte mit der Einführung dieser Kriegsteuer dem Beispiel der anderen europäischen Staaten. Unter den kriegführenden Großmächten stand es hier mit an letzter Stelle. Es lagen also dem Schatzamte mannigfache Beispiele vor, nach denen der Aufbau der eigenen Kriegsgewinnsteuer erfolgen konnte.

Für eine kräftige steuerliche Erfassung der Kriegsgewinne sprach in erster Linie die Notwendigkeit, dem Schatzamte neue Einnahmen für die wachsenden Lasten auf den Zinsendienst zu beschaffen. Weiterhin hatte sie dem Gerechtigkeitsempfinden der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Denn der Krieg, der auf der einen Seite viele Vermögenswerte zerstört, einer großen Anzahl von Familien schwere Entsetzungen bringt, erzeugt auf der anderen Seite hohen und höchsten Gewinn. An diesen Vorteilen nehmen Industrie, Landwirtschaft und Handel, wie Privatleute überreichlich teil. Daher ist es gerecht, diese Gewinne, die allein durch den Krieg entstanden, dem allgemeinen Interesse wieder nutzbar zu machen. Unter diesen Gesichtspunkten konnte die Regierung mit Sicherheit auf Erfolg jeden Gesetzentwurf der Kammer vorlegen, so vorsichtig sie auch die Macht der gegnerischen Rechten einzuschätzen hatte. Natürlich versäumten die an der Kriegsgewinnsteuer am stärksten Beteiligten nicht, die Regierung rechtzeitig auf weise Mäßigung hinzuweisen. Es wurde die Hauptkraft gegen den Kernpunkt der ganzen Steuer, gegen den Steuersatz, verwandt. Hier wurde die Frage aufgestellt, ob es sich wohl um eine Wegnahme von Gewinnen handelt, die als außerordentlich hoch angesehen werden müssen und die aus einer „Unbescheidenheit der militärischen Lieferanten“, wie es Leroy-Beaulieu bezeichnete, entstanden sind¹⁾. Es sei wahr, daß im Anfang wie im Verlaufe des Krieges Verträge abgeschlossen wurden, die den allgemein geltenden Grundsätzen über die kaufmännische Gewinnquote oft wenig entsprechen. Aber einer zu straffen Besteuerung der reinen Kriegindustrie ständen wirtschaftliche Erwägungen entgegen. Denn in Frie-

¹⁾ L'Economiste Français, 5. Februar 1916, S. 163.

denzeiten könnten diese Zweige nur sehr bescheidene Gewinne erzielen! Es sei daher jetzt notwendig, diesen Industrien reichliche Entschädigungen in Form höherer Gewinne zuzuweisen. Ihre Prosperität müßte gewährleistet sein, sonst kommt die Nation in eine heikle Lage, wie z. B. England, das im ersten Jahre absolut unfähig war, Waffen zu erzeugen aus Mangel an einer leistungsfähigen Rüstungsindustrie, u. a. m.

Die Regierungsvorlage wurde nach eingehenden Beratungen am 1. Juli 1916 zum Gesetz.

Das Gesetz vom 1. Juli 1916 begründet im ersten Artikel die Steuerpflicht für alle außergewöhnlichen Gewinne oder Mehrgewinne, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum Ablauf des 12. auf die Einstellung der Feindseligkeiten folgenden Monats erzielt werden. Jene außergewöhnlichen Gewinne können aus den folgenden Geschäften folgen:

2. Das Gesetz.
Steuersubjekt.

1. Von allen Personen, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen, soweit sie direkt oder als Subunternehmer Verträge über Lieferungen an den Staat oder einen Zweig der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen haben. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Personen zufällig oder außerhalb des Rahmens ihres Berufszweiges ein derartiges Geschäft vollzogen haben. Ausgenommen sind Landwirte, die ihre Bodenprodukte an den Staat verkaufen;
2. Personen, die zum Abschluß eines Geschäfts mit dem Staat oder eines Verwaltungszweiges ihre finanzielle Mitwirkung oder ihre Vermittlung gegen Entlohnung, Provision oder Kommissionsgebühren gegeben haben, gleichgültig, ob sie der Patentsteuer unterliegen oder nicht;
3. alle gewerbesteuerpflichtigen Gesellschaften und Personen, deren Gewinn den normalen Gewinn übersteigt.

Das vorliegende Gesetz erfaßt zunächst einmal die Gewinne, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1915 erzielt worden sind. Der steuerpflichtige Gewinn, der innerhalb dieser Periode erzielt wurde, wird auf folgende Weise ermittelt: Das Gesetz umschreibt den Begriff des Normalgewinns, der aus den drei letzten Geschäftsjahren vor dem 1. August 1914 zu errechnen ist. Sofern der Normalgewinn nach diesem Schlüssel nicht zu berechnen ist, darf er einem Betrage von 5 000 Fr. oder 6 v. H. des im Unternehmen tatsächlich verwendeten und nutzbringend angelegten Kapitals gleichgesetzt werden. Diesem Normalgewinn wird der innerhalb der Kriegszeit erzielte Reinertrag des Unternehmens gegenübergestellt, wobei der Reinertrag der Kriegszeit dem bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinn gleichgesetzt wird. Dieser Reinertrag wird auf dem üblichen bilanzmäßigen Wege ermittelt. Demnach sind die Summen für den gesetzlichen Reservefonds und für die üblichen Abschreibungen auf Gebäude, Materialien usw. zunächst abzuziehen. Weiterhin können von dem Reingewinn, der in der Kriegszeit erzielt ist, noch die folgenden Abzüge gemacht werden (Art. 3):

Steuerobjekt.

1. Beträge, die zu außerordentlichen Abschreibungen für außergewöhnliche Materialentwertung notwendig sind, die durch Verlängerung der täglichen normalen Arbeitszeit erzeugt sind. Auch die mit Rücksicht auf die Kriegslieferungen errichteten Anlagen und vorgesehenen Aufwendungen können eine besondere Amortisation beanspruchen;

2. die Beträge, welche einer 6prozentigen Verzinsung der Kapitalien entsprechen, die in dem vom Feinde besetzten Gebiete investiert sind oder von Unfällen heimgejucht sind, sowie die Amortisationen, wie sie dort bei diesen Unternehmen üblich sind.

Um den neuen Mehrgewinn zu ermitteln, ist der Unterschied zwischen den beiden umschriebenen Begriffen Normalgewinn und Reinertrag in der Kriegszeit zu bilden.

Deklaration.

Zur Feststellung der Steuerhöhe ist jeder nach Art. 1 unter die Steuer Fallende verpflichtet, innerhalb zweier Monate eine Deklaration einzureichen (Art. 4). In dieser Deklaration hat der Steuerpflichtige von den in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 erzielten Gewinnen anzugeben, ob er diese außergewöhnlichen Gewinne als Lieferant oder Zwischenhändler erzielt hat. Eine gleiche Erklärung ist für die folgenden Jahre innerhalb dreier Monate abzugeben. Nach Art. 5 muß der Steuerpflichtige, welcher der Gewerbesteuer unterliegt, außerdem in seiner Erklärung auführen:

1. den erzielten Reingewinn für die steuerpflichtige Zeit,
2. den Betrag des Normalgewinns aus der Friedenszeit und
3. die Reserven und angemessenen Amortisationen, wie sie Art. 3 Abs. 1 vorsieht, d. h. also die üblichen Abschreibungen und Reserverbedotierungen, wie sie in der Friedenszeit vorgenommen wurden.

Sofern der Steuerpflichtige seine Erklärung innerhalb der angegebenen Frist nicht einbringt, wird ihm eine neue einmonatige Frist gestellt, nach deren Ablauf die amtliche Veranlagung erfolgt.

Die Deklarationen unterliegen der Prüfung einer Kommission, die in jedem Departement aus Beamten der Steuerverwaltung zusammengesetzt wird. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung und ihre Arbeit gibt Art. 7. Von dieser Kommission werden alle Erklärungen geprüft, und sie hat das Recht, die Beteiligten mündlich zu vernehmen sowie zur Ermittlung der Steuergrundlage sich von den Verwaltungsbehörden des Staates, der Departements und Gemeinden alle notwendigen Urkunden auszuhändigen zu lassen. Findet die Deklaration des Steuerpflichtigen eine Beanstandung, so wird der Pflichtige aufgefordert, sich binnen Monatsfrist zu äußern. Erst sobald der Steuerpflichtige hiervon keinen Gebrauch macht, erfolgt die amtliche Einschätzung durch die Kommission. Dem Pflichtigen wird die erfolgte Einschätzung durch die Verwaltungsbehörde der direkten Steuer mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Aus dieser Mitteilung hat der Pflichtige zu entnehmen:

1. die Höhe des für die Steuerzeit festgestellten Gewinns,
2. die Höhe des Normalgewinns und
3. den Überschuß aus 1 und 2, der die Grundlage für die Einschätzung zur Steuerleistung abgibt.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission erster Instanz hat der Steuerpflichtige das Recht, die Berufung einzulegen. Das gleiche Recht steht dem Direktor der direkten Steuern zu, sofern er in den Beschluß der Kommission nicht einwilligt, weil dieser nach seiner Überzeugung den Staatsinteressen entgegensteht. Die Berufungen gelangen laut Art. 11 an eine höhere Kommission, die im Finanzministerium gebildet wird. Über ihre Zusammensetzung und ihre Arbeit unterrichtet Art. 11 des Gesetzes.

Entscheidet nun die höhere Kommission, daß die Steuererklärung des Pflichtigen ungenügend ist, so wird die Steuer in Höhe des nicht deklarierten Mehrgewinns um die Hälfte erhöht. Voraussetzung hierfür ist, daß dieser Bruch-

teil höher als 10 v. H. des Gesamtgewinns ist. Die Pflicht der Beweisführung liegt auf Seiten der laut Art. 11 gebildeten ersten Kommission der Steuerbehörde.

Zu einem Dekret vom 12. Juli 1916 wurden ausführliche Anweisungen über die formale Seite der Einreichung von Reklamationen bezüglich der Steuer gegeben¹⁾).

Unterläßt der Steuerpflichtige überhaupt irgendeine Deklaration, so wird nach Art. 14 die Abgabe für den steuerbaren Gewinn um 10 v. H. erhöht, und jeder Pflichtige, der betrügerische Mittel anwendet, um sich gänzlich oder teilweise von der Veranlagung zu befreien, oder seine Gewinne verheimlicht oder auch nur zu verheimlichen versucht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 bis 10 000 Fr. bestraft, oder auch nur mit einer dieser beiden Strafen (Art. 20).

Nach Art. 12 ist die Höhe der Steuer für die außergewöhnlichen Gewinne auf 50 v. H. bemessen, und zwar für die der Gewerbesteuer nicht unterliegenden Personen, die direkt oder als Subunternehmer geliefert oder ihre finanzielle Mitwirkung gegen Entlohnung gegeben haben.

Die Mehrgewinne von Gesellschaften und Personen, die der Gewerbesteuer unterliegen, sind gleichfalls mit 50 v. H. steuerpflichtig. Hiergegen wird aber nur der einen Betrag von 5 000 Fr. übersteigende Gewinn besteuert.

Mit der Kriegsgewinnsteuer war dem Schatzamt ein Mittel in die Hand gegeben, das zum Vorteil der Staatsfinanzen ausgebaut werden konnte. Dies um so erfolgreicher, als die Mehrheit der politischen Parteien in der Kammer für eine Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuer eintrat. Die neue Steuer wurde aber auch in der Hand der politischen Gruppen zu einer gefährlichen Waffe. Das erste Mal wurde die Kriegsgewinnsteuer Gegenstand einer Reform im zweiten Steuerprojekt des Finanzministers Ribot, vom Dezember 1916.

Zu dem Finanzgesetz vom 30. Dezember 1916 setzte Art. 8 den Steuersatz, der durch Art. 12 des alten Gesetzes auf 50 v. H. bemessen war, auf 60 v. H. fest. Dieser Steuersatz fand auf alle Gewinne über 500 000 Fr. Anwendung, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916 erzielt worden sind.

Im Finanzgesetz vom 31. Dezember 1917, das die neuen Steuern für das Fiskaljahr 1918 festlegte, war die Kriegsgewinnsteuer wiederum Gegenstand einer Änderung. Dieses Mal aber weit ausgedehnter als vor einem Jahre. Der Finanzminister Klotz sah einen gestaffelten Tarif und einige andere erschwerende Bestimmungen vor. Aus den gesetzlichen Bestimmungen, die im wesentlichen die Vorschläge des Finanzministers aufnahmen, mögen die grundsätzlichen Veränderungen gegenüber dem Gesetz vom 1. Juli 1916 hervorgehoben sein.

Während noch Mitte 1916 die Hälfte der Kriegsgewinne als hinreichend für das Anteilsrecht des Staates am Kriegsgewinn angesehen wurde und am 30. Dezember 1916 der Satz auf 60 v. H. bemessen wurde, ging das Gesetz vom 31. De-

III. Ausbau der Kriegsgewinnsteuer.

1. Gesetz 30. Dezember 1917
2. Gesetz 31. Dezember 1917

¹⁾ L'Economiste Français, 22. Juli 1916, S. 124 bis 125.

zember 1917 nun in gestaffelter Form bis 80 v. H. hinauf. Nach dem Art. 4 des neuen Gesetzes wird der Steuersatz für die Gewinne, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917 erzielt wurden, wie folgt festgesetzt:

auf einen steuerbaren Gewinn niedriger als	100 000	Fr. 50 v. H.
» » » » zwischen	100 000—150 000	» 60 »
» » » » »	150 000—500 000	» 70 »
» » » » über	500 000	» 80 »

Die Anwendung des gestaffelten Tarifs erfährt eine Einschränkung zugunsten von zwei Gattungen von Steuerpflichtigen: Erstens für Unternehmen, die nach dem 1. Januar 1916 gegründet worden sind. Hier finden die Steuersätze Anwendung, wie sie in den Gesetzen vom 1. Juli und 30. Dezember 1916 festgesetzt worden sind. Dieser Vorteil gilt für zwei volle Geschäftsjahre. Zweitens für Unternehmen, die im besetzten Gebiet liegen und vor dem 1. Januar 1916 keinerlei Geschäftsbetrieb führen konnten. Diese Vergünstigung sucht das Gesetz auch für sozialpolitische Arbeit zu verwenden. Gesellschaften, die sich in Partizipationsgesellschaften für die Arbeiterschaft umwandeln (wie es das Gesetz vom 26. April 1917 vorsieht), genießen den gleichen Vorzug der Besteuerung ihrer Gewinne, sobald der Arbeitsanteil $\frac{1}{4}$ des Kapitalanteils erreicht (Art. 5). Kritische Stimmen wiesen aber darauf hin, daß dieser Vorteil wohl wenig Beachtung finden würde, da es den Unternehmen nicht möglich sei, Arbeiter und Angestellte in Einzelheiten ihrer Geschäfte einzuführen und auf diese Weise ihr Geschäftsgebahren der Konkurrenz viel leichter bloßzustellen.

Die zweite bedeutende Neuerung durch das Finanzgesetz vom 31. Dezember 1917 lag in der neuen Berechnungsmethode des Normalgewinns. Es ist ausgeführt worden, daß das Gesetz vom 1. Juli 1916 den steuerpflichtigen Kriegsgewinn durch den folgenden Unterschied ermittelte: Der erzielte mittlere Gewinn vor dem Kriege ist zum erzielten Kriegsgewinn in Beziehung zu setzen. Unter dem mittleren Gewinn aus der Vorkriegszeit verstand das Gesetz den Gewinn der drei letzten Geschäftsjahre vor dem 1. August 1914 und bezeichnete ihn als den Normalgewinn. Dem Steuerpflichtigen wurde auch das Recht eingeräumt, laut Art. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1916, an Stelle der Kalkulation des Normalgewinns entweder 6 v. H. der tatsächlich im Betriebe investierten Kapitalien oder das 30fache der Gewerbesteuer (wie sie vor dem Kriege galt) als Besteuerungsgrundlage zu wählen. Der Normalgewinn durfte aber auf keinen Fall kleiner als 5 000 Fr. sein. Bei den Prüfungen der eingereichten Deklarationen erwies es sich, daß diese Mindestsätze für den Normalgewinn als viel zu niedrig angesehen worden sind. Denn mit einer 6prozentigen Verzinsung begnügt sich in Wirklichkeit kein Handelsreibender oder Industrieller. Diesen Erfahrungen trug nun das Gesetz vom 31. Dezember 1917 im Art. 6 Rechnung und erhöhte den Satz der normalen Verzinsung von 6 auf 8 v. H. Diese Neuerung galt nur für die Gewinnberechnung, die in die Steuerperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917 fällt.

Ab-
schreibungen.

Ein harter Kampf wurde in der Frage der Abschreibungen und Reserven geführt. Das Gesetz vom 1. Juli 1916 ließ der Auslegung des Begriffs Abschreibungen durch die im Art. 3 gegebene Fassung einen weiten Spielraum. Es ist bereits ausgeführt, daß gemäß Art. 3 drei Kategorien von Abschreibungen gestattet sind. Einmal der Abzug, wie er herkömmlicherweise für die Amortisation von Gebäuden, Materialien usw. vorgenommen zu werden pflegt. Sodann darüber hin-

aus Abschreibungen, die als notwendig erachtet werden, um die Wertverminderungen auszugleichen, die durch zwei Umstände bedingt sind: 1. Verlängerung der normalen Arbeitsdauer und Sonderausgaben im Hinblick auf Kriegslieferungen, 2. Abschreibungen auf Unternehmungen im besetzten Gebiet. Hier lagen die Hilfsmittel, mit denen die Steuerpflichtigen die Wirkung der Steuer erheblich abschwächen konnten.

Das Gesetz gab keine scharfe Umgrenzung des Begriffs „herkömmliche Abschreibungen“. Und doch steht er für den Wirtschaftenden fest. Nach den Grundsätzen der Bilanzierung ist die Höhe der Abschreibung gleich einem Unterschied zwischen zwei Werten, ein Vergleich zwischen dem wirklichen Wert des Gegenstandes am Tage der Inventur und demjenigen, den er am ersten Tage des Geschäftsjahres hatte. Für die Abschreibung aus Anlaß der Abnutzungen gilt die gleiche Regel: am Jahresende ist ein Vergleich zwischen dem tatsächlichen Zustand, in dem sich der Gegenstand befindet mit demjenigen, den er zu Beginn der Rechnungszeit hatte, die richtige Form.

Dagegen umschrieb das Gesetz vom 1. Juli 1916 einige Arten von Abschreibungen ausführlicher, aber auch nicht eindeutig genug, um keinerlei Lücken offen zu lassen, die von den Praktikern zu ihrem Vorteil ausgenützt werden konnten und wurden. Das Gesetz sah ergänzende Abschreibungen für außergewöhnliche Abnutzungen des Materials vor, die sich aus der Verlängerung der normalen Arbeitszeit ergeben. Der Ausdruck „ergänzende Abschreibung“ war nicht genau. Da alle Wertverminderungen schon allein durch den Begriff der normalen Abschreibung abgezogen werden können, kann es keine ergänzenden Abschreibungen für Wertverminderungen mehr geben. Daher können Abschreibungen, die unter der Deckung „Verlängerung der normalen Arbeitsdauer“ vorgenommen werden, als doppelte Abschreibungen benutzt werden. Auch die zweite zusätzliche Abschreibung auf Spezialausgaben aus Anlaß der Kriegslieferungen wurde nicht als klar umgrenzt angesprochen. Der Praxis eröffneten sich also vielseitige Auslegungsmöglichkeiten. Gegen diese Mängel suchte die Kammer einzuschreiten und stellte einen Zusatzantrag zur Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1916. Nach diesem Zusatz sind die Abschreibungen denjenigen Summen gleichzuachten, die der tatsächlichen Wertverminderung oder den Abnutzungen entsprechen, die während der Zeitspanne erfolgten, welche für die Berechnung der Steuer gilt. Diesen Zusatz zum Finanzgesetz lehnte aber der Senat ab. Das Gesetz vom 31. Dezember 1917 blieb so ohne diesen Artikel. Der Finanz-

minister kam in eine gewisse Verlegenheit, da er zu befürchten hatte, daß die Kammer ihren Satz dennoch aufrechterhalten könnte. Er erklärte daher in einer Kammerrede, daß der Zusatzantrag, wie ihn die Kammer aufstellte, vom allgemein steuertechnischen Gesichtspunkt aus Geltung haben werde. In der Öffentlichkeit fand diese Stellungnahme Billigung. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieser Ausspruch Ribots für die unteren Steuerbehörden bindende Kraft habe. Denn der Finanzminister ist oberster Chef der unteren Steuerorgane. Die Behörden müßten daher im Sinne des Kammerzusatzantrages verfahren¹⁾.

Revisionsrecht
des Steuer-
pflichtigen.

Eine dritte Neuerung nahm das Gesetz vom 31. Dezember 1917 auf, die als eine natürliche Folge der geschickten Ausnutzung einer Lücke im Gesetz anzusprechen ist: es ist das Revisionsrecht des Steuerpflichtigen bei der höheren Kommission im Finanzministerium, wie es Art. 11 des Gesetzes vom 1. Juli 1916 zuläßt. Nach diesem Artikel kann der Pflichtige nach Ablauf eines Monats von dem Tage des Empfangs der Steuereinschätzung gegen die Veranlagung bei der höheren Kommission Protest erheben und eine Revision der Veranlagung fordern. Der Appell der Steuerpflichtigen an die höhere Kommission hatte eine aufschiebende Wirkung der Steuerzahlung zur Folge, und hieraus zogen weite Kreise von geschäftstüchtigen Steuerzahlern zum Schaden des Schatzamts ihre Vorteile. Die Zahlung der Steuer erfolgte nicht vor der Entscheidung der letzten Instanz und die Pflichtigen hatten durch diesen Zeitgewinn die Möglichkeit, mit zinsfreien Kapitalien gewinnbringende Arbeit zu leisten. Von diesem Appellationsrecht machten nun derartig zahlreiche Pflichtige Gebrauch, daß die höhere Kommission bald von tausenden von Berufungen überschüttet war. Die Folge dieser Flut von Anträgen äußerte sich in einer langwierigen Verschleppung der Entscheidungen und andererseits in einem spärlichen und unregelmäßigen Eingang an Zahlungen. Der Finanzminister Klotz gab ziffernmäßige Anhaltspunkte über den Umfang der Appelle. Die Summe der zurückgehaltenen Gewinne, die als Steuermafse gelten, war rund 1 442 Mill. Fr. hoch. Diesem Betrage entsprach eine fällige Steuermafse von 720 Mill. Fr. Tatsächlich gingen aber dem Schatzamt von diesem Betrage bis zum 30. November 1917 nur 173 Mill. Fr., d. h. 24 v. H. der Steuermafse ein. Dieses wenig ermutigende Ergebnis der gesetzlichen Regelung wies darauf hin,

¹⁾ L'Information 2. März 1918.

nach einer radikalen Lösung zu suchen. Sie lag in einer Beseitigung des Revisionsrechtes bei der höheren Kommission. Gegen die geplante radikale Lösung kämpften die Beteiligten mit aller Macht an. Sie wollten, daß das Appellationsrecht beibehalten werden sollte, dafür aber eine sofortige Zahlung der Steuer angeordnet werde. Die nachträglichen Änderungen in der Steuerzahlung auf Grund der Entscheidung bei der höheren Kommission könnten in der Weise geregelt werden, daß bei einer Steuerverminderung die Staatskasse den Betrag an die Steuerpflichtigen zurückzahle und bei einer Steuererhöhung der Pflichtige den Mehrbetrag nachträglich einzahle. Diesen und anderen Vorschlägen hielt sich die Kammer ablehnend gegenüber, sie sah die einzig brauchbare Lösung in der Abschaffung des Appellationsrechts.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1917 hat diesem Beschluß aber nicht Rechnung getragen. Vielmehr bestimmt Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, daß die Steuerrollen nach den Ermittlungen der Kommission des ersten Grades eingerichtet werden und der Steuerbetrag unverzüglich erhoben wird. Die Steuerpflichtigen behalten das Recht auf Berufung bei, nach den Vorschriften, wie sie das Gesetz vom 1. Juli 1916 setzt. Nach wie vor haben die Besteuerungsgrundlagen erst nach dem letzten Spruch der höheren Kommission ihren endgültigen Charakter. Die Änderungen können einen Abschlag oder einen Zuschlag der Steuer bringen. In jedem Falle aber bleibt die unverzügliche Erhebung der Steuer bestehen.

Wie bei der allgemeinen Einkommensteuer, so war es auch für die Kriegsgewinnsteuer notwendig, die Stellung der Mobilisierten zu ihr in einer besonderen Regelung zu umschreiben. Anschließend an das Gesetz vom 1. Juli 1916 erließ die Regierung bereits am 3. August 1916 ein entsprechendes Dekret.¹⁾

3. Kriegsgewinnsteuer und Mobilisierte.

Alle Mobilisierten, die innerhalb der vorgesehenen Fristen eine Deklaration nicht einreichen können, erhalten bis zur Beendigung der Feindseligkeiten einen ergänzenden Aufschub. (Art. 1.) Der Steuerpflichtige hat einen hierauf bezüglichen Antrag an die Kommission zu richten. Wird diesem Antrag nicht stattgegeben, so hat er nach Empfang dieser Nachricht durch die Steuerbehörde drei Monate Zeit, um die vorgeschriebene Deklaration einzureichen. Eine amtliche Veranlagung erfolgt, sobald der Pflichtige die Deklaration nicht einreicht. Ihm steht hiernach das Recht des Einspruchs bei der höheren Kommission zu.

Nach der Einführung der Kriegsgewinnsteuer am 1. Juli 1916 ruhte die Steuergesetzgebung. Ribot mußte am Beginn des dritten Kriegsjahres feststellen, daß er während der verfloßenen zwei Jahre kein geschlossenes Steuerprogramm durchzuführen in stande war. Seine erste große Steuervorlage vom Mai 1916 scheiterte. Es galt, ein zweites Programm zu entwickeln. Denn allein die Zinslast, die Ende

IV. Die 2. Steuervorlage
Dezember 1916.

¹⁾ L'Économiste Français, 12. August 1916.

1916 mit etwa 5½ bis 6 Milliarden Fr. zu veranschlagen war, erforderte die Erschließung neuer Steuerquellen, wollte der Finanzminister nicht Schulden mit Schulden bezahlen. Wiederum war es die Initiative der Budgetkommission, die praktische Steuerarbeit sehen wollte. Sie drängte die Regierung zur Mitwirkung. Im Anschluß an die Regierungsvorlage vom 18. Mai 1916 hatte die Budgetkommission in der Zeit vom Juli bis September 1916 ein erstes größeres Steuerprogramm ausgearbeitet. Bei der Einbringung der Kreditvorlage für das erste Quartal 1917 entwickelte Ribot das neue Projekt. Es umfaßte die allgemeine Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer, die Kriegsgewinnsteuer, Erhöhung der Getränksteuer und der Tarife für den Tabak, Erhöhung der Abgaben auf eine Reihe von Produkten, wie Zucker, Kolonialwaren und pharmazeutische Erzeugnisse, sowie eine Ergänzung der Budgetkommission: Erhöhungen der Post-, Telegraphen- und Telephontarife.

Gesetz vom 30. Dezember 1916.

- 1. Direkte Steuern.
- Allgemeine Einkommensteuer.
- Kriegsgewinnsteuer.
- Kapitalrentensteuer.

Nach den Lesungen in Kammer und Senat wurde die Steuervorlage für das Rechnungsjahr 1917 in das Finanzgesetz vom 30. Dezember 1916 aufgenommen. Die Veränderungen in der Steuergesetzgebung werden durch die Art. 5 bis 26 festgelegt. Aus dem Gebiet der direkten Steuern treten an erster Stelle die allgemeine Einkommensteuer vom 15. Juli 1914 und die Kriegsgewinnsteuer vom 1. Juli 1917 hervor. Der Einkommensteuersatz für das Jahr 1916 wird auf 10 v. H. erhöht und das steuerfreie Existenzminimum auf 3 000 Fr. herabgesetzt¹⁾. Der Steuersatz bei der Kriegsgewinnsteuer für Gewinne über 500 000 Fr. wird von 50 v. H. (Art. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1916) auf 60 v. H. festgesetzt. Diesem Steuersatz unterliegen alle Kriegsgewinne, die nach dem 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1916 erzielt wurden²⁾. Die dritte direkte Steuer, die eine Anspannung erfuhr, ist die Steuer auf das bewegliche Vermögen. Ihr Satz wird von 4 auf 5 v. H. erhöht und der Steuersatz für Gewinne aus Auslosungen von Obligationen und anderen Effekten von 8 auf 10 v. H. gesetzt. Hiermit im Zusammenhang ist eine weitere Steuer aufzuführen, die durch Art. 12 eingeführt wird. Zantienen, die an die Verwaltungsratsmitglieder von ausländischen Gesellschaften zur Verteilung gelangen, unterliegen genau so wie die Zantienen, die von inländischen Gesellschaften laut Art. 12 des Gesetzes vom 13. Juli 1911 an ihre Mitglieder gehen, einem 5 prozentigen Steuersatz.

**Kriegssteuer.
(taxe de guerre.)**

An vierter Stelle führte Art. 6 des Finanzgesetzes vom 30. Dezember 1916 eine neue direkte Steuer unter dem Namen „Kriegssteuer“ (taxe de guerre) ein. Dieser Kriegssteuer unterliegt jeder Franzose, der einer mobilisierten Klasse angehört hat und in eine der folgenden Kategorien eintritt:

1. Befreit (Exemptes).
2. Entlassen oder zurückgetreten vor dem 1. August 1914 und nicht reaktiviert (Réformés ou admis à la retraite avant le 1^{er} Août 1914 et non rappelés à l'activité).

¹⁾ Siehe Einkommensteuer S. 41 bis 43.

²⁾ Siehe Kriegsgewinnsteuer S. 73.

3. Eingereicht in den Hilfsdienst und non affectés, sofern sie nicht dort durch die Folge einer Kriegsverletzung oder einer in der Kriegszeit im Dienst zugezogenen Krankheit eingereicht sind (Classés dans les services auxiliaires et non affectés, à moins qu'ils n'y aient été classés à la suite de blessure de guerre ou de maladie contractée dans le service pendant la durée des hostilités).
4. Eingereicht auf Gestellungsausschub, Abschied oder außerhalb des Kadres (Placés en sursis d'appel, en congé ou hors cadre).
5. Maintenus dans leur fonction etc.

Die Kriegsteuer ist also eine außergewöhnliche Militärsteuer. Sie wird für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres erhoben, das auf die Einstellung der Feindseligkeiten folgt. Die Steuer wird auf eine doppelte Weise erhoben. Einmal in der Form eines Zuschlags zur Einkommensteuer und dann in einem festen Satz. Von dem Betrag, mit dem der Kriegsteuerpflichtige zur allgemeinen Einkommensteuer veranlagt ist, hat er einen proportionalen Steuerfuß bis zu 25 v. H. zu zahlen. Der Steuerfuß ist abhängig von der Höhe der allgemeinen Einkommensteuer, welcher der Pflichtige unterliegt. Für die der Einkommensteuer nicht unterliegenden Pflichtigen wird ein fester Satz von 12 Fr., für das eine näher bestimmte Jahr erhoben. Die Steuer nimmt somit den Charakter einer reinen Kopfsteuer an. Die zeitliche Geltung der Steuer, die grundsätzlich auf ein Jahr bemessen ist, wird in bestimmten Fällen eingeschränkt, wodurch eine Ermäßigung der Steuer eintritt. Für die Anzahl von Monaten nämlich, in denen der Kriegsteuerpflichtige einer der Klassen nicht angehört, wird die Abgabe proportional zu der Zeit ermäßigt. Der Pflichtige, der diesen Vorteil genießen will, hat einen Antrag zu stellen. Form und Frist für diesen Antrag sind Anträgen, wie sie bei den anderen direkten Steuern vorgeschrieben sind, angepaßt. Außerdem hat jedoch der Pflichtige noch von einer militärischen Behörde eine Sonderbescheinigung beizubringen, die über sein militärisches Verhältnis Aufschluß erteilt.

Ein Deklaration von seiten der Steuerpflichtigen ist nicht vorgesehen. Die Nennung der steuerpflichtigen Personen erfolgt vielmehr durch das Kriegs- und Marineministerium. Beide Ministerien haben dem Finanzminister Listen über die steuerpflichtigen Personen vorzulegen und auf Grund der amtlichen Unterlagen und der Anträge auf Steuerentlastungen, die von seiten der Pflichtigen eingebracht werden können, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer festgestellt. Für die Erhebung der Kriegsteuer werden Steuerrollen errichtet, wie sie bei der allgemeinen Einkommensteuer üblich sind. Auch sonst gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der allgemeinen Einkommensteuer. Steuerfreiheit ist für drei Gruppen vorgesehen:

1. Personen in offensichtlicher Armut,
2. Familienväter mit 4 unerwachsenen Kindern,
3. Familienväter, die einen Sohn im Heere mobilisiert haben oder der vermißt, gefangen, getötet, an einer Verwundung oder Krankheit, die während des Dienstes zugezogen sein muß, gestorben ist.

Die steuerfreien Personen werden in einer Liste zusammengefaßt und an jeder Bürgermeisterei angeschlagen.

Mit diesen vier Steuern ist die Gruppe der direkten Steuern geschlossen. Ihr schließen sich noch die taxes assimilées an. Nach Art. 7 werden ihre Hauptsteuerfüße verdoppelt, und zwar für die Abgaben auf Bergwerke, Wagen, Pferde, Esel, öffentliche und private Billards, Klubs und Jagdhunde.

2. Die indirekten Steuern

Von den Konsumabgaben erfuhren eine Reihe von bestehenden Steuern ansehnliche Erhöhungen ihrer Sätze. Zunächst die Getränkesteuern (Art. 14):

Bier: die Fabrikationssteuer wird erhöht von 0,25 Fr. auf 0,50 Fr. für 1 hl Grad,

Apfelwein, Mangold (poirés) Honigwasser (hydromels): erhöht auf 1,60 Fr. für 1 hl,

Konsumweine: erhöht auf 3 Fr. für 1 hl,

Getrocknete Rosinen zur Weinfabrikation für den Hauskonsum: erhöht auf 10 Fr. für 100 kg.

Auß dem großen Bereich der Konsumabgaben des weiteren:

die Zudersteuer (Art. 20):

Raffinade und Rohzucker direkt zum Konsum geliefert: erhöht auf 40 Fr. für 100 kg,

Kandi-zucker: erhöht auf 42,80 Fr. für 100 kg,

Melasse von Raffinerien: erhöht auf 2 Fr. für 100 kg,

Glykose: erhöht auf 9 Fr. für 100 kg.

dann der Tabaktarif (Art. 21):

Gewöhnlicher Tabak, den die Regie an die Konsumenten verkauft: erhöht auf 15 Fr. für 1 kg,

Kautabak und feingeschnittener Rauch- und Schnupstabak im Detailhandel: erhöht auf 14,30 Fr. für 1 kg.

Au vierter Stelle sind die erhöhten Sätze auf die Kolonialprodukte zu nennen, wie sie Art. 17 anführt. Es seien hervorgehoben:

Kaffee, Zichorie	=	30	Fr. per 100 kg
Gerösteter und gemischter Kaffee	=	40	„ „ 100 „
Kakaobohnen (in Häutchen)	=	20	„ „ 100 „
Kakao, zerrieben, und Kakaobutter	=	26	„ „ 100 „
Schokolade: Gehalt mehr als 55 v. H. Kakao	=	26	„ „ 100 „
Gehalt 55 v. H. oder weniger Kakao	=	14	„ „ 100 „
Milch-, und bei Gehalt von 10 v. H. Kakao ..	=	2,60	„ „ 100 „
Pfeffer, Nelkenpfeffer	=	104	„ „ 100 „
Zimt, Gewürznelke, Muskat in Schalen	=	40	„ „ 100 „
Muskat ohne Schalen, Muskatblüte	=	60	„ „ 100 „
Vanille	=	80	„ „ 100 „
Tee	=	40	„ „ 100 „

Die Steuer ist von den Besitzern jener kolonialen Produkte wie von den Importeuren zu leisten. Über die Bestände ist der Verwaltung der indirekten Steuern eine genaue Deklaration einzureichen, die auf einer Inventuraufnahme ruht. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes einzureichen.

Verkehrssteuern

Von den Verkehrssteuern unterlagen die Sätze der Steuern auf das bewegliche Vermögen einer Erhöhung. Der Satz für das Einkommen aus beweglichem Vermögen wurde von 4 auf 5 v. H. geführt. Weiterhin wurde der Steuersatz auf ausländische Werte, die nicht dem Abonnement unterworfen sind und im Gesetz vom 29. März 1914 mit einem 5proz. Satz belegt waren, nunmehr auf 6 v. H. hinaufgeführt. Die Steuer auf Loßgewinne von Obligationen und andere Anleihen (Gesetz vom 25. Februar 1901) wurde von 8 auf 10 v. H. erhöht.

Das Gesetz führte eine neue Steuer ein: die Tantiemesteuer für Aufsichtsräte von ausländischen Gesellschaften. Sie ist laut Art. 12 auf 5 v. H. bemessen.

Neben der Erhöhung der alten bestehenden Steuern und der neuen Tantiemesteuer brachte das Finanzgesetz vom 30. Dezember 1916 in das indirekte Steuersystem noch vier neue Steuern ein. In der Reihenfolge der Gesetzesartikel ist zunächst eine kleine Abgabe auf die Schiffsverkäufe zu nennen (Art. 10). Alle Wasserfahrzeuge, deren Nettotonnagehalt über 100 t umfaßt, unterliegen bei ihrem Verkauf einer proportionalen Abgabe von 0,50 bis 100 Fr.

Abgabe auf
Schiffs-
verkäufe.

An zweiter Stelle ist die steuerliche Belastung des Vergnügens und der Unterhaltung zu nennen, die Theatersteuer (Art. 13). Die Höhe der Steuer wird zum Preise des Platzes in Beziehung gesetzt. Auch die Freikarten werden nach dem sonst für sie geltenden Preis besteuert. Desgleichen die Abonnementskarten, und zwar in voller Höhe des Preises, wie er für die einzelnen Billets zu zahlen ist. Der Tarif unterscheidet nach Billets für das Theater, Konzerte und Kinematographen. Im einzelnen ist seine Höhe die folgende:

Theatersteuer

1. Theaterbillets:

Preis des Platzes	Höhe der Steuer
1 Fr.	0,10 Fr.
1,05 bis 8 Fr.	0,25 "
über 8 "	0,50 "

Die vom Staat oder von Städten subventionierten Theater bleiben von der Steuer befreit, sofern der Preis der Billets sich bewegt:

unter 5 Fr. bei staatlich subventionierten Theatern,	
" 3 " " städtisch	" "

2. Konzertbillets:

Preis des Platzes	Höhe der Steuer
bis 1,50 Fr.	0,20 Fr.
von 1,55 " 4 "	0,40 "
von 4,05 " 8 "	0,60 "
über 8 "	1,00 "

3. Kinobillets:

Die Besteuerung erfolgt hier auf Grund des Nachweises über die monatlichen Bruttoeinnahmen des Unternehmens:

Bruttoeinnahme	Höhe der Steuer
bis 25 000 Fr.	5 v. H.
von 25 " 50 000 "	10 "
" 50 " 100 000 "	20 "
über 100 000 "	25 "

Steuerfreiheit ist lediglich für Schaustellungen mit einem Wohltätigkeitszweck vorgesehen, sofern sie vom Minister des Innern autorisiert sind. Für Steuerhinterziehungen sind Geldstrafen von 50 bis 200 Fr. und dem fünffachen Betrag der hinterzogenen Steuer summe vorgesehen.

Die beiden folgenden neuen Steuern gelten als Verbrauchsabgaben. Dies tritt sowohl bei den Abgaben auf die Mineralwässer wie auf die pharmazeutischen Spezialitäten gleicherweise zutage. Unter den Begriff der Mineralwässer fallen laut Art. 15 alle natürlichen und künstlichen Wässer, seien sie filtriert, sterilisiert, pasteurisiert usw. Die Steuerpflicht wird beim Austritt der Mineralwässer aus der Produktionsstätte sowie beim Import

Mineral-
wässer.

begründet. Alle Fabrikanten sind angehalten, innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe des Gesetzes eine neue Deklaration über ihren Betrieb einzureichen. Die Steuer ist fällig, sobald das Produkt in den Konsumentkreis tritt. Erfasst werden sowohl die fertigen Getränke, als auch die in den Handel gebrachten Pulver und Salze, die zu ihrer Herstellung bestimmt sind. Der Tarif ist von dem Preis der Flaschen und von ihrem Rauminhalt-abhängig.

Preis der Flasche am Produktionsplatz	Inhalt der Flasche Liter	Steuerfuß
		Franken
0,20 Fr.	1/2	0,01
	1	0,02
höher als 0,20 Fr.	1/2	0,03
	1	0,06

Pulver und Salze werden im allgemeinen mit 0,02 Fr. für die Dose besteuert.

Pharmazeutische
Spezialitäten.

Die letzte Steuer ist die Abgabe für die pharmazeutischen Spezialitäten. Art. 16 des Gesetzes umschreibt den Begriff der Spezialität auf folgende Weise: alle Erzeugnisse, denen die Produzenten oder Verkäufer eine besondere Benennung geben, welche die ausschließliche Priorität oder Überlegenheit des Erzeugnisses ankündigt, sei es auf dem Annoncentwege, in Prospekten oder auf den Etiketten, gelten als Spezialität, sofern nicht ihr Rezept veröffentlicht wird. Dagegen unterliegen der Steuerpflicht nicht: alle diejenigen pharmazeutischen Erzeugnisse, welche direkt aus der Fabrik an die Kundschaft geliefert werden, ohne also in der Öffentlichkeit angepriesen zu werden. Hierbei ist aber Voraussetzung, daß eine Angabe der Zusammensetzung beigegeben wird.

Die Höhe des Steuerfußes ist in jedem Falle abhängig vom Verkaufspreis, also dem Preis, der auf dem Etikett verzeichnet ist:

Preis des Erzeugnisses	Höhe der Steuer
	Franken
unter 0,50 Fr.	0,05
von 0,50 » bis 10 Fr.	0,10
über 10 »	0,50

Die Erhebung der Steuer erfolgt in der Weise, daß sämtliche Schachteln, Flaschen, Patete usw. mit dem steuerpflichtigen Inhalt vor ihrem Verkauf durch eine Bignette zu versteuern sind. Sie zeigt im Etikett an, daß die Steuerzahlung erfolgt ist.

Die Posttarife unterliegen einer Abänderung und einer durchgehends erheblichen Erhöhung. Einige Angaben mögen die Mehrbelastung anzeigen (Art. 22):

Regie.

1. Briefe, Handels- und Geschäftspapiere:
 - bis 20 g = 15 ctm,
 - von 20 bis 50 g = 25 ctm,
 - „ 50 bis 100 g = 30 ctm.
2. Postkarten:
 - einfache Postkarten = 15 ctm,
 - mit Rückantwort = 30 ctm.
3. Drucksachen (außer Zeitungen und Journalen):
 - bis 50 g = 5 ctm,
 - von 50 bis 100 g = 10 ctm,
 - „ 100 bis 200 g = 15 ctm,
 - je 100 g mehr = 5 ctm.
4. Telegraph und Telephon (Art. 23):

1. Telegramm:

- bis 10 Worte = 15 ctm,
- von 10 bis 50 „ = 25 ctm,
- über 50 „ = 50 ctm.

2. Dringende Telegramme:

- bis 50 Worte = 50 ctm,
- über 50 Worte = 1 Fr.

Telephon (Art. 24):

Starke Erhöhung der Mietpreise: 12,5 v. H. bei Privaten und 100 v. H. bei öffentlichen Lokalen.

Über den veranschlagten Ertrag dieses Steuerprogramms unterrichtet die nachstehende Zusammenstellung:

Ertragsrechnung.

Direkte Steuern	Millionen Franks	Indirekte Steuern	Millionen Franks
Allgemeine Einkommensteuer..	120	Getränke	8
Taxes assimilées	24	Tabak	80
Außerordentliche Kriegssteuer.	25	Zucker	90
Kapitalrentensteuer	37,5	Kolonialwaren	50,6
		Mineralwässer	2
		Theater, Kinos	7
		Pharmazeutische Produkte . . .	7,5
		Post, Telegraphie usw.	60
		Lohnsteuer für ausländische Gesellschaften	0,5
	206,5		379,6
	379,6		
Insgesamt von	586,1		

Es sei bereits hier anschließend berichtet, daß die Steuer auf Pulver und Salze eine Änderung erfahren hat. Das Gesetz vom 31. Dezember 1917 änderte durch Art. 29 den Art. 15 des Gesetzes vom 30. Dezember 1916 ab. Die Pulver und Salze und alle anderen Erzeugnisse, die auf dem Wege der Anzeige oder des Prospektes angepriesen werden und der Herstellung von künstlichen Mineralwässern dienen, sind den gleichen Bestimmungen unterworfen wie die pharmazeutischen Spezialitäten. Also Besteuerungsart und Steuerhöhe gleichen der eben besprochenen Steuer auf pharmazeutische Produkte.

V. Die 3. Steuer-
vorlage vom
22. Juni 1917.

Frankreich stand am Ende des dritten Kriegsjahres. Ausgedehnte Kämpfe an der eigenen Front verschlangen Unsummen an Kapitalien. Munition und wieder Munition für die Artillerie, technische Gerätschaften, Verkehrsmittel und all jene vielen Güter, die der Materialkrieg erfordert, lasteten schwer auf dem schon großen Ausgabenkonto. Für die Verpflegung der Front und Heimat waren große Mengen von Nahrungsmitteln aus Übersee notwendig. Diese Bezüge ließen dort hohe Schuldenlasten entstehen. Die Bilanz am Ende des dritten Kriegsjahres zeigte auf der Schuldenseite einen Betrag von etwa 85 Milliarden Fr. (bewilligte Kredite) und auf der Einnahmeseite einen tatsächlichen Eingang von etwa 73 bis 75 Milliarden Fr. Hiervon wurden im Lande durch Anleihetransaktionen (Schakwechsel und Renten-anleihen) rund 42 Milliarden Fr. aufgebracht. Der Rest entfiel auf die ständigen Vorschüsse der Notenbank und die Auslandsdarlehen. Auch die Steuereingänge sind zu beachten. Von August 1914 bis gegen August 1917 beliefen sich die gesamten Budgeteinnahmen auf über 12 Milliarden Fr.

Die Entwicklung der Staatsschuld, mit der eine hohe Belastung des Zinsenkontos gleichen Schritt hielt, ließ es dem Schakamt angebracht erscheinen, für das Rechnungsjahr 1917 rechtzeitig für reichlichere Budgeteinnahmen Sorge zu tragen. Es lag der Regierung vor allem auch daran, dem Volke eine äußerlich sichtbare Sicherstellung des Schuldendienstes zu bieten. Denn diese Sicherstellung ist mitbestimmend für die Beteiligung der Zeichner an den Anleihen.

Noch ein zweiter Gedanke wies das Schakamt auf den Steuerweg: die geplante Budgetreform. Thierry kündigte bereits bei der Vorlage der Kredite für das dritte Quartal 1917 an, daß in die Aufstellung der provisorischen Budgets eine Änderung hineingetragen würde. Die neue Budgetform würde alle ordentlichen Ausgaben, vor allem den Posten Zinsendienst enthalten. Auch aus diesem Grunde war es notwendig neue, kräftig fließende Steuerquellen zu erschließen.

Am 22. Juni 1917 legte Thierry der Kammer sein Steuerprogramm vor. Es ging von der Voraussetzung aus, daß die alten Steuern neue Belastungen zu ertragen imstande sind. An erster Stelle führte das Projekt die Erhöhung der Transporttarife bei der Eisenbahn an. Hiernach wird der Tarif für den Personenverkehr um 25 v. H. erhöht. Der Wagentransport sollte um 10 v. H. vom Gesamtpreis erhöht werden. Von den anderen Transportsteuern führte das Projekt Abgaben auf die Schifffahrt im Inland und auf Luais in Häfen auf. Auch die freien Postsendungen für die Truppen im Felde wurden beschränkt. Aus diesen Transportsteuern glaubte der Finanzminister eine Mehreinnahme von 330 Mill. Fr. zu erzielen.

1. Die einzelnen Steuern.

Zur zweiten Gruppe sind die Maßnahmen gegen Steuerhinterziehungen zu zählen. Sie richten sich in erster Linie gegen die Defraudationen bei der Erbschaftsteuer. Im Art. 27 des Steuerentwurfs wurde vorgesehn, daß jede Erklärung über Vermögensveränderungen beim Todesfall durch den Erben mit einem Eide zu bekräftigen sei. Desgleichen hat jeder Erbe bei Handlungen oder Erklärungen, die einem Verkauf von Immobilien, Umtausch oder Teilung von Immobilien oder anderen Gütern gleichkommen, durch Eid für die Richtigkeit seiner Angaben zu bürgen. Weiterhin wurde vorgesehn, daß die Schließfächer bei den Banken beim Anfall der Erbschaft nur in Gegenwart eines Notars geöffnet werden können. Zur Kontrolle dieser Bestimmungen sah der Gesetzentwurf vor, daß sämtliche Personen oder Gesellschaften, die gewerbsmäßig Schließfächer vermieten, der Steuerbehörde ein Verzeichnis mit Namen, Wohnung, Beruf aller Mieter einzureichen haben. Von der Unterdrückung der Steuerhinterziehungen erwartete der Finanzminister einen Ertrag von 50 Mill. Fr.

Eine dritte Gruppe umfaßte Steuern und fiskalische Maßnahmen verschiedenster Art. Zunächst die Veränderungen in der Kriegsgewinnsteuer vom 1. Juni 1916. Der Entwurf staffelte die Sätze für die Gewinne, die vom 1. Januar 1917 ab erzielt sind, auf folgende Weise:

Steuerpflichtiger Gewinn	Prozentsatz
	v. 5
unter 100 000 Fr.	50
zwischen 100 000 bis 250 000 »	60
250 000 » 500 000 »	70
über 500 000 »	80

Durch Art. 64 sollte eine 10prozentige Steuer auf die gelieferte Menge von Gas und Elektrizität gelegt werden, die für Leucht- und Heizzwecke bestimmt ist. Die Abgabe von Konzeptionscheinen an die Verkäufer alkoholischer Getränke sollte um 50 v. H. des Mietwerts derjenigen Lokale erhöht werden, in denen die Getränke konsumiert werden. Weiterhin war eine erhöhte Abgabe für Stearin und andere Grundstoffe zur Herstellung von Kerzen, die von 20 auf 30 Fr. pro 100 kg geführt werden sollte, vorgesehn. Für den Besuch von Museen und Ausstellungen, die dem Staat gehören, wurde eine Abgabe von 1 Fr. wochentags und 0,50 Fr. Sonntags vor 2 Uhr vorgesehn (Art. 25). Weiterhin sollte eine Steuer auf die Anzeigen zur Einführung gelangen. Die Zollabgaben

sollten durchgehend — mit wenigen Ausnahmen — um 5 Centimes erhöht werden (von 15 auf 20 Centimes). Aus dieser Gruppe erhoffte der Finanzminister etwa 200 Mill. Fr. ziehen zu können.

Einen vierten Kreis bildete die Erbschaftsteuer, die zu einer Kapitalabgabe ausgebaut werden sollte. Außer der bisherigen Erbschaftsteuer sollte nämlich jeder Erbe für den ihm zufallenden Erbschaftsanteil lebenslänglich eine feste jährliche Abgabe entrichten. Diese Abgabe sollte unabhängig von der Veränderung der Erbsumme sein. Die Steuer beginnt bei einem reinen Wert der empfangenden Güter von 2000 Fr. Der Steuersatz war auf 0,30 v. H. bemessen (Art. 77). Von der nachträglichen Zahlung für die vergangenen Jahre wird in dem Maße abgesehen, als der steuerbare Wert verschwunden ist (Art. 80). Die Steuer sollte rückwirkende Kraft bis Kriegsbeginn haben. Ihr Ertrag für die ersten drei Kriegsjahre wurde auf 240 Mill. Fr. geschätzt, bei voller Wirksamkeit nach etwa 30 Jahren jährlich gegen 270 Mill. Fr. Schließlich führte die Vorlage noch eine Erhöhung der Abgabe auf den Verkauf von beweglichen Gütern ein.

Au letzter Stelle ist eine neue Steuer, die Aufwandsbesteuerung, zu nennen. Alle Gewerbetreibenden sind auf Grund ihrer Bücher und Rechnungen angehalten, den Gesamtwert ihrer Warenverkäufe zu besteuern, und zwar zu 1 v. H. Auch eine Steuer auf Aufwendungen der Privatpersonen für Kleidung, Wäsche, Mobiliar usw. wurde geschaffen, und ihr Satz auf 5 v. H. bemessen (Art. 73). Von der Besteuerung waren die Exporte ausgeschlossen. Dagegen sollten die Erzeugnisse der Confiturerie, Feinbäckereien und Schokoladenfabriken mit 10 v. H. erfasst werden. Ein Satz von 10 v. H. war auch für Luxusgegenstände vorgesehen, wie Schmuckfachen, Kunstgegenstände usw. Der Ertrag wurde auf etwa 500 Mill. Fr. veranschlagt.

Das finanzielle Gesamtergebnis dieses Steuerprogramms bezifferte sich nach den Berechnungen des Finanzministers auf 1 520 Mill. Fr.

2. Ablehnung

Wird dieses Steuerprogramm Thierrys unter dem Gesichtswinkel der Kriegslasten betrachtet, so mutet es in seiner mosaikartigen Zusammensetzung recht wenig vertrauensvoll an. In dem Augenblick, als der Finanzminister sein Steuerprogramm entwickelte, lastete auf Frankreich eine Kriegsschuld von annähernd 80 Milliarden Fr., denen allein eine jährliche Zinsenlast von 4 bis 4½ Milliarden Fr. anhaftete. Es galt, großzügige Steuerpolitik zu treiben, um einen annähernden Ausgleich zwischen Einnahmen aus den vorhandenen Steuern und den stetig anwachsenden neuen Lasten zu schaffen. Mit dem Rücktritt des Ministerpräsidenten Painlevé schied auch der Finanzminister Thierry aus dem Kabinett aus. Die Kammer trat in die Beratung über das Steuerprojekt nicht ein.

VI. Ordentliches Budget 1918 und Steuervorlagen.

In dem neuen Kabinett Clemenceau übernahm Klotz das Finanzportefeuille. Es war zu erwarten, daß Klotz die Steuerpläne seines Vorgängers einer Prüfung unterziehen würde. Die Grundlage für

die Ausgestaltung des neuen großen Steuerprogramms bildete das erstmalig aufgestellte ordentliche Budget für das Jahr 1918. Es wurde zu Beginn des zweiten Abschnittes dieser Arbeit darauf hingewiesen, daß die Regierung nach Ausbruch des Krieges von der Aufstellung ordentlicher Jahresbudgets ablah. Auch die Gründe für diese als zweckmäßig und notwendig bezeichnete Maßnahme wurden angeführt. An die Stelle des Jahresbudgets traten die provisorischen Budgetzwölfstel, die für einen Zeitraum von drei Monaten gelten und dem Parlament in periodischer Folge zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie führen die Bezeichnung: les douzièmes provisoires. Nachträglich notwendige Kredite werden durch die crédits additionnels erlangt.

Während annähernd $3\frac{1}{2}$ Jahren hielt das Schatzamt an dieser Übung fest. In den provisorischen Budgets fanden die gesamten Ausgaben der Regierung für die Kriegsführung und die einzelnen Ministerien der inneren und äußeren Verwaltung Aufnahme. Von der Entwicklung der Einnahmen des Schatzes unterrichteten gelegentliche Bekanntmachungen des Finanzministers. Sie konnten von der Öffentlichkeit in einen mehr oder weniger losen Zusammenhang zu den Ausgaben gebracht werden und so Näherungsbilder von der Finanzlage des Staates geben. Nach zwei Kriegsjahren aber wurde es dem Außenstehenden schwer, den Überblick über die Budgetgebarung zu gewinnen, und bald drang die Erkenntnis durch, daß in dem System der provisorischen Kredite nicht das Rüstzeug liege, jene gewaltigen Summen, die durch die Kriegsfinanzierung bewegt werden, zu meistern. Die Ausgaben, die sich unter der Form der provisorischen Kredite von Vierteljahr zu Vierteljahr ansammelten, erschwerten eine Prüfung ihrer Verwendung. Hierzu kommt, daß es den Kontrollorganen und dem Parlament nach Ablauf einer langen Periode sehr erschwert ist, nachträglich eine Prüfung der gesamten Ausgaben nach ihrer gesetzlichen Bestimmung mit jener Sorgfalt vorzunehmen, wie sie in Friedenszeiten beim Normalbudget zu erreichen ist.

Diese Mängel, die dem System des Zwölfstelbudgets anhaften, wurden zu Beginn des Jahres 1917 erörtert. Es wurde betont, daß nunmehr keine Veranlassung vorläge, der Aufstellung eines Budgets einen Zeitabschnitt von 3 Monaten zugrunde zu legen, da doch die Finanzverwaltung nach einer annähernd dreijährigen Kriegsführung sich eine Vorstellung von dem Gang der Kriegsfinanzierung bilden könnte.

Zudem sei in den laufenden Ausgaben für die Kriegsführung eine gewisse Gleichmäßigkeit eingetreten, und auch die laufenden Einnahmen weisen Gleichförmigkeit auf. Vor großen Ausschlägen nach der Ausgabe- und Einnahmeseite hin sei also das Schakamt gesichert.

Die Regierung gab nur eine Teillösung: der Kammer wird ein Jahresbudget vorgelegt, das die gesamte Summe der zivilen Ausgaben umfaßt, d. h. also in erster Linie zivile Verwaltung und Schuldendienst. Dagegen bleiben die militärischen und sonstigen außergewöhnlichen Ausgaben, die mit dem Kriege im direkten Zusammenhang stehen, aus dem Jahresbudget ausgeschlossen. Für diese Ausgaben wird die Budgetform der provisorischen Kredite beibehalten.

Die Lösung der Budgetfrage ist unvollkommen. Dies wird auch vom Finanzminister zugestanden. Nach dem Ausspruch des Finanzministers trägt diese Reform aber keinen endgültigen Charakter. Sie ist gleichsam nur eine Formel für den Übergang zwischen dem bruchstückartigen System der provisorischen Kredite zum alten System des geschlossenen Budgets.

Entscheidend für die vorliegende Teillösung war die Notwendigkeit, der Kammer und damit der Öffentlichkeit den Überblick über einen Teil der Finanzwirtschaft zu ermöglichen, um hierdurch auch die Kontrolle über die Verwendung der Ausgaben zu erleichtern. Die Forderung nach einer verschärften Kontrolle der riesig anwachsenden Ausgaben kann als die treibende Kraft für die Budgetreform angesprochen werden. Parlament und öffentliche Meinung beschäftigten sich sehr eingehend mit der Budgetkontrolle. Es wurde die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß in einer Demokratie, in der jeder Bürger die Führung der öffentlichen Geschäfte mitzubestimmen habe, auch die gesamte Nation die Gewißheit haben müsse, daß die von seinen Vertretern genehmigten Ausgaben allein in der vorgesehenen Richtung erfolgen. Eine strenge Beaufsichtigung habe einzusetzen und in der alten dreifachen Gestalt: verwaltungstechnisch, rechtlich und parlamentarisch vor sich zu gehen.

Zunächst stellt aber diese Lösung für das gesteckte Ziel einen brauchbaren Weg dar. Sie ermöglicht auch ein klares Erfassen der Vorgänge auf steuerpolitischem Gebiete. Die nachfolgenden Steuervorlagen unterscheiden sich daher von den vorhergehend dargelegten grund-

jählich dadurch, daß sie in Verbindung mit einem ordentlichen Jahresbudget aufgestellt und abgestimmt wurden. Auf das Budgetprojekt und seine wiederholten Änderungen durch Regierung und Kammer sind die neuen Steuervorlagen zurückzuführen, wodurch Budget und Steuer in rechte Wechselwirkung kommen.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1918 bezifferte die ordentlichen Ausgaben für die zivile Verwaltung auf 7 809 Mill. Fr. Auf der Einnahmeseite sollten Steuern und Staatseinkünfte 6 542,5 Mill. Fr. erbringen. Das Defizit dieses Budgets betrug also rund 1 266 Mill. Fr. Der Finanzminister hatte den Ausgleich durch neue Steuern zu decken. In einem Schreiben an die Budgetkommission vom 19. November 1917 erklärte der Finanzminister Klotz, daß die Vorlage seines Vorgängers nach neuen Gesichtspunkten beraten würde, und er der Kammer nunmehr das neue Programm zur Beratung vorlege.

1. Die 4. Steuer-
vorlage
13. November
1917

Aus dem Projekt, das am 13. November 1917 eingereicht wurde, sind fünf Hauptgruppen herauszuschälen. Von den direkten Steuern: die Kriegsgewinnsteuer. An zweiter Stelle sind Erbschafts- und Schenkungssteuer zu nennen, sodann die Steuer auf Einlagen der Gesellschaften. Ausgedehnte Maßnahmen gegen Steuerhinterziehungen bilden eine vierte Gruppe. Aus diesen Veränderungen wurden die folgenden Erträgnisse erwartet: von der außergewöhnlichen Abgabe auf Kriegsgewinne 30 Mill., Enregistrements-, Erbschafts-, Schenkungssteuer, Einlagen bei Gesellschaften 196,5 Mill., Steuerhinterziehungen 40 Mill. Fr. Insgesamt rund 266 Mill. Fr. Es blieb also eine Lücke von etwa 1 Milliarde Fr. auszufüllen. Der Finanzminister schlug die Einführung einer neuen Steuer vor: einer Spezialsteuer auf Zahlungen, die bereits Thierry in seinem Juni-projekt aufgeführt hatte.

Klotz trug in die Vorlage seines Vorgängers große Änderungen hinein, so daß von einem neuen Programm gesprochen werden kann. Außer den oben angeführten Steuern, deren materielle Grundlage erheblich von derjenigen Thierrys abwich, nahm Klotz die anderen Steuern von Thierry nicht auf. In der Frage der freien Feldpostsendungen erklärte Klotz, die Prüfung durch die Kammerkommission abzuwarten. Dagegen bat der Finanzminister die commission de législation, ihre

Arbeiten über die Transportsteuern, Quaiabgaben, statistische Gebühren, Lizenzsteuer und Leuchtmittelsteuer fortzusetzen.

Es ist ersichtlich, wie sehr der Finanzminister es vermieden hat, die direkten Steuern, allgemeine Einkommensteuer und Steuer auf die einzelnen Einkommensklassen zum Gegenstand seiner Reformpläne zu erheben. Er veräumte es nicht, diese auffällige Erscheinung zu begründen. Für die Unantastbarkeit der neuen direkten Steuern — mit Ausnahme der Kriegsgewinnsteuer — spreche die bedeutsame Erwägung, daß im Rechnungsjahr 1918 zum ersten Male die beiden Einkommensteuerarten sich in der Praxis zu bewähren haben würden und daher heute noch große Ungewißheit über die Ergebnisse herrsche. Sie eignen sich jedenfalls jetzt nicht zur Balancierung des Jahresbudgets.

In die Klokische Steuervorlage trugen die Beratungen in den Kommissionen eine Reihe von Änderungen hinein. Zunächst wurde beschlossen, den Entwurf über die Steuerdefraudation durchzuberaten, dagegen den Entwurf über die Gesellschaftseinlagen von der Vorlage abzutrennen. Auch aus der Vorlage vom 22. Juni 1917 standen noch einige Steuern zur Beratung, und zwar auf die erwähnte Bitte des Finanzministers Klop hin. Sämtliche Steuerentwürfe sind in den Rahmen des Budgets für 1918 eingekleidet. Aber die Gestaltung des Ausgabenpostens für den Zinsendienst zwang, einen Teil dieser großen Steuervorlage frühzeitig zum Gesetz werden zu lassen. Zur Deckung des Mehrbedarfs auf dem Zinskonto wurden aus dem Budget für 1918 drei Steuern vorweggenommen und dem Finanzgesetz vom 31. Dezember 1917 eingegliedert:

die Kriegsgewinnsteuer, Art. 4 bis 8,

die Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer, Art. 10 bis 17,

die Zahlungssteuer, Art. 18 bis 28.

Gesetz vom 31. Dezember 1917.

Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1918 modifiziert den Art. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1916, der zum ersten Male durch Art. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1916 verändert wurde. Die außergewöhnlichen Kriegsgewinne aus der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1917 unterliegen den von 50 bis 80 v. H. gestaffelten Steuersätzen. Weitere Änderungen beziehen sich auf eine Erhöhung des Kapitalzinses und des Revisionsverfahrens¹⁾.

¹⁾ Siehe Seite 73 und 74.

Die zweite Steuer, die durch das Finanzgesetz vom 31. Dezember 1917 verändert wird, ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Erbschafts-
steuer.

Zu der Erbschaftssteuer tritt als ergänzende Steuer eine Nachlasssteuer¹⁾. Sie wird unabhängig von der bestehenden Erbanfallsteuer unter Anwendung des Systems „par tranche“ erhoben, und zwar vom Nettowerte des gesamten Nachlasses. Der Steuerfuß ist progressiv ausgestaltet und zu der Anzahl der Kinder in Beziehung gebracht. Hinterläßt der Verstorbene nicht mindestens vier Kinder, so unterliegt der Nachlaß nach Art. 10 dieser neuen progressiven Steuer. Die Staffelung ist folgendermaßen durchgeführt:

Tarif der Nachlasssteuer.

Erbschaftssumme	Kinderzahl			
	3	2	1	0
Nr.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.
1 000 bis 2 000	0,25	0,50	1	2
2 001 „ 10 000	0,50	1	2	4
10 001 „ 50 000	0,75	1,50	3	6
50 001 „ 100 000	1	2	4	8
100 001 „ 250 000	1,25	2,50	5	10
250 001 „ 500 000	1,50	3	6	12
500 001 „ 1 000 000	1,75	3,50	7	14
1 000 001 „ 2 000 000	2	4	8	16
2 000 001 „ 5 000 000	2,25	4,50	9	18
5 000 001 „ 10 000 000	2,50	5	10	20
10 000 001 „ 50 000 000	2,75	5,50	11	22
über 50 000 000	3	6	12	24

Die Veränderungen bei der Erbanfallsteuer gehen nach einer zweifachen Richtung. Zunächst nahm das Gesetz im Art. 11 eine Erhöhung der Steuerfüße vor. Über die neue Gestaltung unterrichtet die nachstehende Tabelle:

¹⁾ Die Nachlasssteuer war bereits kurz vor dem Kriege projektiert. Am 6. November 1913 lag der Kammer über ihren Aufbau, der dem englischen Muster angepaßt war, ein Entwurf vor. Er kam über die ersten Beratungen nicht hinaus.

Tarif der

Verwandtschaftsgrad	Anwendbarer Tarif				
	1 bis 2 000 Franken	2 001 bis 10 000 Franken	10 001 bis 50 000 Franken	50 001 bis 100 000 Franken	100 001 bis 250 000 Franken
	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.
1. Direkte Linie der Ascendenten im 1. Grade	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00
2. Direkte absteigende Linie im 2. Grade	1,50	2,50	3,50	4,50	5,50
3. Direkte absteigende Linie über den 2. Grad hinaus	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00
4. Direkte aufsteigende Linie im 1. Grade	2,50	3,50	4,50	5,50	6,50
5. Direkte aufsteigende Linie im 2. Grade	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00
6. Direkte aufsteigende Linie über den 2. Grad hinaus	3,50	4,50	5,50	6,50	7,50
7. Zwischen Ehegatten	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00
8. Zwischen Brüdern und Schwestern	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00
9. Zwischen Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten	15,00	16,00	17,00	18,00	19,00
10. Zwischen Großonkeln oder Großtanten und Großneffen oder Großnichten und leiblichen Cousins . .	20,00	21,00	22,00	23,00	24,00
11. Zwischen Verwandten über den 4. Grad und zwischen Nichtverwandten	25,00	26,00	27,00	28,00	29,00

Das Gesetz nimmt auch zweitens Veränderungen in der materiellen Grundlage dieser Steuer vor. Zunächst werden in der Besteuerung selbst bestimmte Ausnahmen festgelegt. So werden nach Art. 12 die alten Sätze für die Vermögensteile zwischen 1 000 bis 10 000 Fr. aufrechterhalten, sofern der Gesamtbetrag der Erbschaft nicht 25 000 Fr. übersteigt. Weiterhin ist eine Ermäßigung der Steuersätze vorgesehen, sobald der Erbe, Schenknehmer oder testamentarische Erbe vier Kinder oder mehr besitzt, die beim Erbschaftsempfang leben. Die Ermäßigung beträgt 10 v. S. für jedes Kind bis zum dritten einschließlich, ohne daß der Gesamtbetrag 50 v. S. der Steuer übersteigen darf. Bei der Zuweisung dieses Vorteiles berücksichtigte die Regierung auch die Einwirkungen des Krieges auf

Erbanfallsteuer.

in Hundertteilen des reinen Erbanteils

250 001 bis 500 000 Franken v. S.	500 001 bis 1 000 000 Franken v. S.	1 000 001 bis 2 000 000 Franken v. S.	2 000 001 bis 5 000 000 Franken v. S.	5 000 001 bis 10 000 000 Franken v. S.	10 000 001 bis 50 000 000 Franken v. S.	über 50 000 000 Franken v. S.
6,00	7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00
6,50	7,50	8,50	9,50	10,50	11,50	12,50
7,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00
7,50	8,50	9,50	10,50	11,50	12,50	13,50
8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00
8,50	9,50	10,50	11,50	12,50	13,50	14,50
10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00
15,00	16,00	17,00	18,00	19,00	20,00	21,00
20,00	21,00	22,00	23,00	24,00	25,00	26,00
25,00	26,00	27,00	28,00	29,00	30,00	31,00
30,00	31,00	32,00	33,00	34,00	35,00	36,00

die Familienverhältnisse. Art. 15 setzt den lebenden Kindern des Erben oder Schenknehmers jedes Kind gleich, das dem Kriege zum Opfer gefallen ist. Zur Beglaubigung ist der Steuerbehörde ein Schein von der militärischen Behörde beizubringen.

Schließlich nimmt das Gesetz eine grundsätzliche Änderung vor. Nach Art. 17 gilt ab dem 6. Monate nach Beendigung der Feindseligkeiten der § 1 des Art. 755 des Code civil in folgender Fassung: die Seitenverwandten über den 6. Grad hinaus treten nicht mehr in die Erbfolge ein, jedoch unter Ausnahme von Deszendenten von Brüdern und Schwestern des Verstorbenen. Eine Erbschaftsfolge der Seitenverwandten bis zum 12. Grad tritt jedoch nach wie vor dort ein,

wo der Verstorbene nicht in der Lage war, sein Testament zu machen und nicht von der Ausübung öffentlicher Ämter ausgeschlossen war.

Steuerfreiheit ist nach Art. 16 für Departements, Kommunen und öffentliche Anstalten vorgesehen. Sie tragen für die ihnen anfallenden Legate lediglich die Enregistrementabgaben.

In Verbindung mit der Erbschaftssteuer war eine Veränderung der Schenkungssteuer notwendig.

Schenkungs-
steuer.

Art. 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917 erfaßt die Schenkungen nach dem Verhältnis des Verwandtschaftsgrades, ohne hierbei auf die anfallende Summe Rücksicht zu nehmen. Über die Progression der Abgabe unterrichtet nachstehende Tabelle:

	Tarif v. S.
1. In direkter Linie:	
Schenkungen, die gemäß den Artikeln 1075 und 1076 des Code civil vorgenommen werden durch Vater und Mutter (Eltern) und andere Ascendenten:	
unter mehr als zwei lebenden oder aufgeführten Kindern	2,5
unter zwei lebenden oder aufgeführten Kindern	4,5
Schenkungen durch Heiratskontrakt an Descendenten:	
a) mehr als zwei Kinder	4,5
b) ein Kind	6,5
Andere Schenkungen:	
a) mehr als zwei Kinder	6,5
b) ein Kind	10,5
2. Unter Ehegatten:	
Durch Heiratskontrakt	8
Ohne Heiratskontrakt:	
mehr als zwei Kinder aus der Heirat	6,5
ein Kind aus der Heirat	13,5
ohne Kind aus der Heirat	17
3. Unter Brüdern und Schwestern:	
Durch Heiratskontrakt der Brautleute	13
Ohne Heiratskontrakt der Brautleute	23
4. Unter Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten:	
Durch Heiratskontrakt der Brautleute	15
Ohne Heiratskontrakt der Brautleute	25
5. Unter Großonkeln oder Großtanten und Neffen oder Nichten und zwischen leiblichen Cousins:	
Durch Heiratskontrakt der Brautleute	17
Ohne Heiratskontrakt der Brautleute	27
6. Unter Verwandten über den 4. Grad und zwischen Nichtverwandten:	
Durch Heiratskontrakt der Brautleute	21
Ohne Heiratskontrakt der Brautleute	31

Auch die Erbschaftssteuern stehen im Zeichen der Geburtenförderung: die Tarife sind nach der Anzahl der Kinder unterschiedlich aufgebaut. Der Grundgedanke ist, daß vom Erben überall dort mehr

zu fordern ist, wo er in der Eigenschaft als einziger Nachkomme erbt, und überall dort verhältnismäßig weniger zu fordern ist, wo er mit Brüdern oder Schwestern gemeinsam erbt. Für die direkten Descendenten steigt also der Satz mit der geringeren Kinderzahl. Die ungünstigste Quote trifft demnach das einzige Kind.

Entfernere Verwandtschaften werden noch schärfer erfaßt als vorher. Den Ehegatten sind Abstufungen zugewiesen, die von der Anzahl ihrer Kinder abhängig sind. Von hoher Bedeutung ist auch schließlich die Bestimmung, daß das Erbrecht, wie es im Code civil für die Seitenverwandten vorgeesehen ist, in gewissem Umfang außer Kraft gesetzt wird. Praktisch soll hier also das Erbrecht des Staates eingeführt werden.

Das Schatzamt erwartet aus dieser Steuer einen jährlichen Mehrertrag von etwa 140 Mill. Fr. Es weist aber darauf hin, daß im Jahre 1916 nur etwa die Hälfte zu erzielen sein würde, da den Erben eine sechsmonatige Frist gestellt ist in der sie die ihnen zugefallenen Erbschaften deklarieren können.

Im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer wurden die Sätze der Schenkungssteuer gleichfalls erhöht. Eine solche Maßnahme ist durch den Zusammenhang beider Steuern, die einander ergänzen, notwendig. Denn in Frankreich ist die Sitte weit verbreitet, das Vermögen durch Schenkung oder Abtretung an Lebende zu verteilen. Daher ist es erforderlich, auch diese Handlung steuerlich in der gleichen Weise zu erfassen, wie die Erbschaften, um Steuerhinterziehungen zu unterbinden.

Durch Art. 18 wird die Stempelabgabe auf die kaufmännischen Anweisungen auf 20 Centimes für 100 Fr. oder Bruchteile von 100 Fr. festgesetzt. Von dieser Gebühr sind alle auf das Ausland gezogenen Wechsel befreit, die in Frankreich umlaufen. Für die Anweisungen laut Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 wird der Steuersatz von 15 Centimes für 100 Fr. auf 60 Centimes für 100 Fr. oder Bruchteile für 100 Fr. geführt.

Zahlungssteuer.

In den Artikeln 19 bis 29 führt das Gesetz vom 31. Dezember 1917 eine neue Steuer ein, die Zahlungssteuer. Die Zahlungssteuer zerfällt in drei Teile:

1. in eine Steuer auf Urkunden, die einen Zahlungsakt bezeugen,
2. eine Steuer auf Erhebungen beim Verkauf einer Ware,
3. eine Steuer auf Waren, die als Luxuswaren angesehen werden.

Nach Art. 19 wird eine Steuer von 20 Centimes auf 100 Fr. oder einen Bruchteil davon von allen Urkunden, welcher Art sie auch sein mögen, unterschriebenen oder nichtunterschriebenen, erhoben, welche Zahlungen oder Einzahlungen von Summen feststellen. Diese Urkunden können von Nichtkaufleuten aus irgendeinem Grunde und von Kaufleuten aus einem mit der Ausübung ihres Handels nicht zusammenhängenden Grunde ausgestellt sein, sie unterliegen

Auf Urkunden.

in jedem Fall dieser Steuer. Steuerfreiheit ist jedoch (nach Art. 20) für die folgenden Fälle vorgesehen:

- Urkunden, welche das Erlöschen einer Schuld durch Aufrechnung oder Vereinigung feststellen;
- Quittungen, welche auf Checks, Wechsel, Ordre-papiere gesetzt sind;
- Erneuerung von Wechseln, Ordre-papieren und anderen Handelseffekten;
- Quittungen oder Empfangsbescheinigungen von 10 Fr. und darunter (bei Teilzahlung);
- Empfangsbescheinigungen, welche die Banken den zu ihrer Kundschaft gehörigen Inhabern von Depotkonten ausstellen, sowie die von diesen Kunden gegebenen Empfangsbescheinigungen (bei Feststellung von Einzahlungen oder Abhebungen);
- Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über Summen, die bei öffentlichen Kassen hinterlegt oder zur Aufbewahrung gegeben worden sind.

Alle diese von der Steuer — 20 Centimes auf 100 Fr. — befreiten Fälle unterliegen aber weiterhin den bestehenden, jeweiligen Stempelgebühren.

Die Steuer geht zu Lasten desjenigen Teils, der die Zahlung oder Einzahlung vornimmt. Eine Haftung besteht aber auch für den Aussteller der Quittung oder Empfangsbescheinigung (Art. 22). Jede Übertretung der Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 6 v. S. derjenigen Summe bestraft, von welcher die Steuer nicht ordnungsmäßig erlegt wird. Die Strafe ist in keinem Falle niedriger als 50 Fr.

Auf Waren.

Den zweiten steuerpflichtigen Kreis bilden nach Art. 23 die Zahlungen beim Verkauf jeder Ware (Lebensmittel oder Gegenstände des Handels). Jede hierbezügliche Zahlung, die 150 Fr. übersteigt, wird mit einer Steuer von 20 Centimes auf 100 Fr. oder einem Bruchteil davon belegt.

Diese Steuer wird ebenso auf alle diejenigen unterschriebenen Urkunden gelegt, welche vom Verkäufer als Feststellung von erfolgten Zahlungen, die niedriger als 150 Fr., aber höher als 10 Fr. sind, übergeben werden.

Der Steuer unterliegt weiterhin auch die Bezahlung für eingeführte Waren, sofern diese zum Verbrauch bestimmt sind. Dagegen sind die Zahlungen für Lieferungen von in Frankreich hergestellten oder erzeugten Waren, die in das Ausland gehen, befreit. Die Steuer trägt der Erwerber oder Verbraucher und sie ist bei der vollständigen oder teilweisen Zahlung des Preises zu leisten (Art. 24).

Für die Kontrolle der Steuerleistung sieht Art. 25 vor, daß alle Kaufleute in ihrer Hauptniederlassung und ihren Agenturen und Filialen ein besonderes Buch zu führen haben, aus dem alle Anhaltspunkte über die Erhebung der Steuer ersichtlich werden. Dieses Buch ist den Steuerbehörden vorzulegen. Bei Übertretungen wird eine Geldstrafe von 6 v. S. für diejenige Summe erhoben, von der die Steuer nicht ordnungsmäßig erlegt ist, wobei diese Strafe nicht niedriger als 50 Fr. sein darf.

Auf Luxuswaren.

Schließlich findet die Zahlungssteuer ein drittes Anwendungsbereich, das nicht minder groß ist als die beiden ersten: in dem Verkauf von Waren, Lebensmitteln oder sonstigen Gegenständen, wenn diese Waren, Lebensmittel oder Gegenstände als Luxuswaren angesehen werden. Diese Waren können von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann, im Kleinhandel oder für den Verbrauch in irgendeiner Form angeboten sein, sie unterliegen in jedem Falle einer Steuer

von 10 v. H. der Zahlung (Art. 27). Welche Waren unter den Begriff der Luxusware fallen, wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

Auch bei öffentlichen Verkäufen gelangt die 10prozentige Steuer zur Anwendung, außer bei Zwangsversteigerungen. Ist der Verkäufer ein Kaufmann, dann besteht für ihn die Verpflichtung der Eintragung jeden Verkaufs in ein von der Verwaltungsbehörde genehmigtes Buch. Ist der Verkäufer kein Kaufmann, so muß er eine Quittung ausstellen. Die Steuer geht auch hier zu Lasten des Erwerbers oder Verbrauchers. Steuerhinterziehungen werden in gleicher Weise bestraft wie bei den vorangegangenen beiden Gruppen, die der Zahlungssteuer unterliegen.

Eine besondere Besteuerung innerhalb der dritten Gruppe findet für die Unternehmen statt, die Getränke und Nahrungsmittel verkaufen. Sofern ein derartiges Unternehmen im Hinblick auf den Kreis seiner Kundschaft, die Art seines Betriebes und auf seine örtliche Bedeutung als ein Luxusunternehmen angesehen werden kann, unterliegen die Ausgaben für die Unterbringung oder den sofortigen Verbrauch von irgendwelchen Getränken oder Nahrungsmitteln einer Steuer von 10 v. H. (Art. 28).

Die Klassifizierung dieser Unternehmen erfolgt durch eine Departementskommission. Ihre Zusammenetzung und die Richtlinien ihrer Arbeit regelt Art. 28. Berufungen gehen an eine höhere Kommission, die unter dem Vorsitz eines Vertreters des Handelsministeriums tagt.

Das Gesetz sieht als Äquivalent vor, daß nur die klassifizierten und als solche die der 10prozentigen Steuer unterworfenen Unternehmungen das Recht haben, auf Schildern, in Reklamen, Anzeigen, Katalogen, Veröffentlichungen u. dgl. sich die Bezeichnung als Luxusunternehmungen oder als solche ersten Ranges zuzulegen, wobei jede Übertretung die Klassifizierung von Amts wegen nach sich zieht.

Die Steuer auf die Zahlungen war, wie erwähnt, bereits Gegenstand in dem Steuerprogramm von Thierry. Klotz nahm den Gedanken wieder auf, trug aber in ihn einige Änderungen hinein. Nach den Begründungen verfolgt die Steuer das Ziel, alle Zahlungen zu erfassen, gleichgültig, ob sie einen rein geschäftsmäßigen Charakter tragen oder nicht. Die Höhe der Besteuerung wird nach zwei Gesichtspunkten geschieden: bei Zahlungen, die in Verbindung mit Käufen von Luxusgegenständen erfolgen, ist die Abgabe höher bemessen, dagegen niedriger bei Zahlungen für Güter aller Art, die für den Verbrauch des Käufers notwendig sind. Über den zu erwartenden Ertrag aus der Zahlungssteuer gab der Finanzminister nur eine vorsichtige Erklärung ab. Er wies darauf hin, daß das Anwendungsbereich der Steuer sehr weit ist, es daher schwer sei, sich von ihrem Ertrag ein Urteil zu bilden. Für normale Jahre könne ein Erlös von 1 300 Mill. Fr. erwartet werden. Für 1918 dagegen seien nur 1 000 Mill. Fr. vorgesehen, weil die Steuer erst 2½ Monate nach ihrer Verkündung in Kraft trete.

In der Budgetkommission fanden eingehende Beratungen über den Entwurf von den Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehungen statt,

2. Maßnahmen
gegen Steuer-
hinterziehungen.

der seinerzeit aus der Klosschen Vorlage des 13. November 1917 herausgenommen wurde. Die schwierigen Verhandlungen führten schließlich zu einem Ausgleich. Am 18. April 1918 trat das Gesetz gegen die Steuerhinterziehungen in Kraft.

Da dieses Gesetz im unmittelbaren Zusammenhange mit dem dar- gelegten Gesetz vom 31. Dezember 1917 steht, ist hierüber anschließend zu berichten.

Das Gesetz umschreibt zunächst die Pflichten der Erben und der Banken u. a., die Schließfächer vermieten.

Nach Art. 1 kann kein Tresor oder Schließfach nach dem Tode des Mieters oder eines der Mieter durch irgend jemand geöffnet werden, außer in Gegenwart eines Notars. Der Notar ist entweder von allen Erbberechtigten für diese Handlung hinzugezogen oder er wird vom Präsidenten des Tribunal civil im Falle der Uneinigkeit oder auf die Bitte eines Erbberechtigten hin ernannt. Die Öffnung des Tresors ist durch ein Protokoll festzustellen und eine vollständige und detaillierte Aufzählung von allen Wertpapieren, Gelbbeträgen oder irgendwelchen Gegenständen, die in ihm enthalten sind, aufzunehmen. Hierunter fallen auch alle versiegelten Briefe oder verschlossene Kassetten usw. Sämtliche aufgefundenen Gelbbeträge, Wertpapiere oder Gegenstände werden bis zum Gegenbeweis als Eigentum des Mieters und als ein Teil der Erbschaft angesehen (Art. 2).

Des weiteren umschreibt das Gesetz den Pflichtenkreis der Banken. Jedermann, der, nachdem er Kenntnis von dem Tode des Mieters oder eines der Mieter usw. hat, den Tresor öffnet oder öffnen läßt, ohne die Vorschriften des Art. 1 zu beobachten, wird für die Erbschaftssteuer persönlich haftbar gemacht und mit Geldstrafen belegt. Auch der Verpächter des Tresors, der den Tresor ohne die Anwesenheit des Notars öffnen läßt, wird, sofern er Kenntnis von dem Tode hat, persönlich zu den gleichen Verpflichtungen angehalten und unterliegt einer Geldstrafe von 100 bis 10 000 Fr. (Art. 3).

Für alle Banken usw., die Tresors oder Schließfächer vermieten, bestehen die Verpflichtungen: 1. hiervon dem Bureau der Enregistrements Kenntnis zu geben, 2. ein alphabetisches Register zu führen, unter Anführung von Namen, Vornamen, Beruf, Wohnung aller Tresorbesitzer und der Nummer des gemieteten Schließfachs, 3. in einem Register oder Hefte jede Person, die sich einen Tresor öffnen lassen will, einzuschreiben unter Angabe des Datums und der Stunde ihres Erscheinens, Namens, Adresse usw., und zu fordern, daß diese Person in dem besagten Register oder Hefte ihre Zeichen setzt. Wenn diese Person, die den Tresor öffnen will, in keiner Weise Mieter ist, so ist von ihr außerdem zu begehren, daß sie von dem Tode des Tresormieters keine Kenntnis besitzt. 4. Sämtliche Belege sind jederzeit der Verwaltung der Enregistrements vorzuzeigen (Art. 4). Gemäß Art. 5 wird jede Verletzung der Bestimmungen des Art. 4 mit einer Geldstrafe von 100 bis 5 000 Fr. belegt. Den zweiten Niegel bringt Art. 7: Jede Deklaration, die durch den Erben, Schenkenden usw. unterschrieben wird, ist mit der Erklärung zu schließen, daß der Deklarant aufrichtig und wahrhaftig die vorliegende Deklaration bestätigt; er versichert weiterhin unter den Strafen des Art. 8 des vorliegenden Gesetzes, daß diese Deklaration das bare Geld, die Forderungen und alle anderen beweglichen französischen oder ausländischen Werte enthält, die nach seiner Kenntnis dem Verstorbenen ganz oder teilweise gehörten.

Erklärt der Deklarant, nicht schreiben zu können, dann hat der Steuer-
einnehmer ihm den Absatz vorzulesen und in einer Fußnote mitzuteilen, daß er
diese Formalität vorgenommen habe, und daß der Deklarant die vollkommene
Genauigkeit der Deklaration versichert habe.

Betrügerische Deklarationen werden streng bestraft. Es gelangt der Art. 366
des Code pénal zur Anwendung. Auch die Miterben unterliegen der gleichen
Strafe, wenn sie von der Hinterziehung Kenntnis haben und die Deklaration nicht
vor Ablauf von 6 Monaten vervollständigen (Art. 8). Des weiteren ist eine Be-
strafung für ungenaue Angaben vorgesehen. So u. a. bei Schenkungen zwischen
Lebenden oder in einer Erbschaftsdeklaration bezüglich des Bandes oder Grades
der Verwandtschaft zwischen Schenkenden oder Verstorbenen und Schenknehmer
Erben usw., sowie jede ungenaue Angabe über die Anzahl der Kinder des Ver-
storbenen oder Erben, Schenknehmers usw. Die Strafe besteht in einer doppelten
Abgabe. Vormunde, Kuratoren oder gesetzliche Verwalter, die eine ungenaue De-
klaration durchgehen lassen, tragen selbst die doppelte Abgabe (Art. 13).

Das Gesetz sucht schließlich durch Art. 17 Umgehungen zu verhindern, die
einige Zeit vor dem Tode des Erblassers erfolgen. Es nimmt an, daß alle Titel
und Werte, von denen der Verstorbene wenigstens noch 6 Monate vor seinem Tode
Einnahmen zog, jetzt zur Erbschaft gehören und somit für die Abrechnung und
Zahlung der Erbschaftsteuer Geltung besitzen, auch wenn die Erben, Schenknehmer
oder Universalerben sie besitzen. Bezeichnen aber die Erben usw. die besagten
Titel und Werte als eine Handschenkung, die ihnen durch den Verstorbenen zuteil
wurde, dann ist der Wert nicht der Erbschaftsteuer unterworfen, sofern sie die
Abgabe auf Schenkungen unter Lebenden zahlen.

Das vorliegende Gesetz stellt straffe Regeln auf. Sie entsprechen
aber den Zuständen, die sich in der praktischen Übung seit langer Zeit
entwickelten und schließlich zu unhaltbaren Zuständen zu führen
schienen. Auf keinem Gebiete der Steuerhebung konnte der französische
Steuerzahler seiner Neigung, den Fiskus zu hintergehen, besser und
vollständiger nachgehen, als bei den Erbschaften und Schenkungen.

Die Bestimmungen des Art. 7 gehen auf eine eidesstattliche Ver-
sicherung hinaus. Es konnte hiergegen der Einwand geltend gemacht
werden, daß den Steuerhinterziehern die Eidesformel bald geläufig
würde und durch den häufigen Gebrauch der Eid allgemein diskreditiert
würde. Dadurch erleidet in der Tat die öffentliche Moral
mehr Schaden, als der Fiskus Nutzen zu ziehen vermag. Denn die
leichtfertige Behandlung derartiger Versicherungen wird vom Steuer-
gebiet bald auf andere öffentlich-rechtliche Akte übertragen, was von
unabsehbaren Folgen ist. Aber gegen diese Befürchtung sprechen die
hohen Strafen, wie sie Art. 8 u. a. vorsehen. Überraschung muß bei
diesen Betrachtungen allerdings die Tatsache auslösen, daß trotz der
erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen und der hohen Strafen, die
auf Verstöße gelegt sind, der Voranschlag dennoch mit einer Einnahme
von 40 Mill. Fr. für 1918 und 50 Mill. Fr. für normale Jahre rechnet.

Finanzielles
Ergebnis.

Der Finanzminister Klotz stellte die neuen Steuern nach ihrer ertragskräftigen Seite auf eine zahlenmäßige Grundlage. Hierbei hielt er es für angebracht, eine Scheidung in den möglichen Erträgen innerhalb der Kriegszeit und in der künftigen Friedenszeit vorzunehmen. So soll die Erbschaftsteuer 1918, wie erwähnt, nur die Hälfte des möglichen Ergebnisses der Friedensjahre ergeben. Aber auch die Einnahmen aus den anderen vorgeschlagenen Steuerarten weisen geringere Einnahmen für 1918 gegenüber dem Frieden auf. Im einzelnen:

Erträge der Steuern.

Steuern	Ergebnis für 1918	Jahresergebnis in späteren Friedens- jahren
Kriegsgewinnsteuer	30 000 000	30 000 000
Erbschaftsteuer	180 500 000	361 000 000
Schenkungssteuer	3 000 000	3 000 000
Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehungen	40 000 000	50 000 000
Steuer auf die Einlagen bei Gesellschaften	13 000 000	30 000 000
Zulagssteuer	1 000 000 000	1 300 000 000
Insgesamt	1 266 500 000	1 774 000 000

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß für die Jahre nach 1918 die Einnahmen um rund $\frac{1}{2}$ Milliarde Fr. ansteigen werden. Die rechnerische Ermittlung des möglichen Mehrbetrages jener einzelnen Steuergattungen gibt dem Finanzminister Veranlassung, einen beruhigenden Hinweis auf die Deckungskraft Frankreichs für die großen kommenden Budgets zu geben. Wie wenig Recht schon die neuere Entwicklung ihm hierin gegeben hat, zeigt die nachfolgende Darstellung über die Entwicklung des Budgets für 1918 und die mit ihm in Verbindung stehenden Steuervorlagen.

3. Verän-
derungen im
Budget 1918.

Die Kammer änderte den Budgetentwurf der Regierung ab, so daß für die ordentlichen Ausgaben ein Betrag von 7 769,8 Mill. Fr. ausgeworfen wird, denen an Einnahmen 7 530,6 Mill. Fr. gegenüberstanden. Zur Deckung des Ausfalles von 239 Mill. Fr. wurden alte und neue Steuern in Aussicht genommen. Zunächst stan-

den der Kammer aus der Befugung der Steuervorlage Thierry vom Juni 1917 die folgenden Steuern zur Beschlußfassung frei:

	Ertrag (Mill. Fr.)	
	Normaljahr	1918
Transportsteuern	157	117,5
Quai und Statistif	27	20
Leuchtmittel	17	12,5
Lizenzen	45	33,5
	246	183,5

Durch diese Steuergruppe fand also das Defizit von 239 Mill. Fr. keine volle Deckung. Es mußten zum Ausgleich des Restes noch einige andere Steuern herangezogen werden. So zunächst die beiden Steuern aus dem Kloßschen Projekt vom November 1917. Es waren dies die Maßnahmen gegen die Steuerdefraudation und die Steuer auf die Gesellschaftseinlagen. Hierzu kam schließlich noch die Vorlage einer Steuer auf Zichorie (Kaffeezusatz) vom 31. Dezember 1917, die im normalen Jahr 40 Mill. Fr. und 1918 rund 30 Mill. Fr. erbringen soll. Nunmehr war der Ausgleich erzielt:

Defizit	239 Mill. Fr.	
Deckung aus:		
Thierry's Steuervorlage	183,5	
Steuerdefraudation	30,0	
Gesellschaftssteuer	9,5	
Zichorie	30,0	253 " "
Deckungsüberschuß		14 Mill. Fr.

Unmittelbar nach dem erzielten Ausgleich brachte der Finanzminister einen Nachtragskredit ein. In einem Briefe vom 7. Februar 1918 an den Präsidenten der Budgetkommission gab Finanzminister Kloß die Begründung für den Nachtragskredit. Er wies darauf hin, daß es Grundsatz für die Aufstellung eines ordentlichen Budgets sei, die gesamte Jahreslast für die öffentliche Schuld in das Budget einzugliedern. Hieraus folge, daß auch der Zinsendienst der letzten, dritten 4prozentigen Kriegsanleihe vom Dezember 1917 in das Rechnungs-

jahr 1918 einzubeziehen ist. Noch ein zweiter Posten erhöht die Ausgaben. Die teure Lebenshaltung erfordert umfangreiche Gehaltserhöhungen, deren Wirksamkeit bereits 1918 beginnen soll. In Ziffern weisen diese neuen ordentlichen Ausgaben die folgenden Summen auf:

Für die 4prozentige Rente 1917	590 Mill. Fr.,
„ Gehaltserhöhungen	155 „ „
„ andere Kredite	29 „ „
	<hr/>
insgesamt	774 Mill. Fr.

Auf der Ausgabe Seite tritt dagegen allerdings eine Entlastung ein, und zwar für die Zinsleistungen desjenigen Teiles der schwebenden Schuld, der in der dritten Kriegsanleihe seine Konsolidierung fand. Die Ermäßigungen betragen:

Für Zinsen der schwebenden Schuld ..	244 Mill. Fr.,
„ andere Posten	12 „ „
	<hr/>
insgesamt	256 Mill. Fr.

Der Nachtragskredit ermäßigte sich hierdurch auf 517,757 Mill. Fr.

Durch das Nachtragsbudget erhöhten sich die Gesamtausgaben auf rund 8 287 Mill. Fr. (7 768 Mill. Fr. Hauptbudget und 519 Mill. Fr. Nachtragsbudget). Damit stieg das Defizit nach den provisorischen Ziffern auf 757 Mill. Fr. (8 287 Mill. Fr. Ausgaben gegen 7 530 Mill. Fr. Einnahmen). Die Beratungen über das Budget und den Nachtragskredit in den Kammeritzungen vom 27. und 28. Februar 1918 führten zu einer erneuten Erhöhung der Ausgaben um 78,8 Mill. Fr. Dadurch stiegen die Gesamtausgaben für das ordentliche Budget 1918 auf 8 366,418 Mill. Fr. Im einzelnen entfallen auf:

1. öffentliche Schuld	5 244 Mill. Fr.,
2. öffentliche Gewalten	20 „ „
3. allgemeine Dienste der Ministerien	1 980 „ „
4. Ausgaben für die Regie, Erhebung von Steuern und öffentlichen Ein- nahmen	1 049 „ „
5. Rückzahlungen, Erneuerungen und Ausfälle	73 „ „
	<hr/>
	8 366 Mill. Fr.

Aus dem Budget der Regierung erwuchs ein Gesamtdefizit von 757 Mill. Fr. Für den Finanzminister Klok entstand die Aufgabe, nach dem Ausgleich zu suchen. Von der Regierung wurde zu-

nächst eine Erhöhung der Tabaktarife vorgeschlagen, die einen Ertrag von 100 Mill. Fr. liefern sollte. Aus der Revision der Veranlagungen zur Kriegsgewinnsteuer waren 40 Mill. Fr. zu erwarten. Rund 253 Mill. Fr. fanden bereits ihre Deckung, und zum Ausgleich des verbleibenden Defizits schlug die Regierung eine Reihe von Steueränderungen vor, die unter dem Sammelnamen 5. Steuervorlage weiter unten näher dargestellt werden. In ziffernmäßiger Übersicht entsteht also von der Deckung das folgende Bild:

Defizit	757,0 Mill. Fr.	
Deckung:		
Alte Vorlage (s. S. 101)	253,0	
Tabaktarife	102,8	
Revision der Kriegsgewinnsteuer .	40,0	
5. Steuervorlage	361,8	757,6 „ „

Die Steuern, welche der Finanzminister Klotz zur Deckung des restlichen Defizits von rund 362 Mill. Fr. einbrachte, stellt eine Sammlung von direkten und indirekten Steuern dar, in der auch Enregistments und Zölle Aufnahme fanden. In Verbindung mit den vorangegangenen Steuern können diese Gruppen zu einer größeren Steuervorlage zusammengefaßt werden. Diese Steuervorlage steht durch das Budget 1918 in engster Verbindung mit der 4. Steuervorlage vom November/Dezember 1917.

4. Die Steuervorlage
Februar 1918.

In erster Stelle sah das Projekt eine Erhöhung des Steuersatzes der allgemeinen Einkommensteuer vor, und zwar von 12½ auf 14 v. H. Die zweite Steuer erfaßt die Güter von der toten Hand. Diese Steuer wird in der Form der centimes additionnels erhoben. Sie stellt eine Zusatzsteuer auf die Hauptsumme der Grund- und Haussteuer dar. Für Güter, die den Departements, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen zufallen, ist ihre Höhe auf 112,50 Fr. bemessen, für alle anderen Besitzenden auf 170 Fr. Der Finanzminister schlägt eine Erhöhung der ersten Gruppe auf 170, der zweiten auf 260 Fr. vor.

Eine dritte Steuer wird von 25 v. H. auf 50 v. H. erhöht. Gegenstand dieser Steuer sind gewisse Akte, wie z. B.: Akte der Gründung und Verlängerung von Gesellschaften, Akte der Übertragung von Besitz oder Nießbrauch an Immobilien im Ausland gelegen, Verkäufe von Waren, die durch ein Ereignis des Meeres havariert sind oder von Trümmern gestrandeter Schiffe stammen, Heiratskontrakte, die Eingebrauchtes festlegen, Erbteil, Aushändigung von Legaten, Bestimmungen zu Auflösungen von Hypotheken u. ä. m.

In Frankreich sind alle notariellen Akte der Formalität des Enregistments unterworfen, und zwar innerhalb einer Höchstfrist von 14 Tagen. Für gewisse nicht notarielle Akte wie Handlungen, die einen Besitzwechsel begründen oder den Nießbrauch an Immobilien feststellen, wurde dagegen ein Eintragungszwang nicht vorgesehen. Nunmehr schlägt der Finanzminister vor, auch alle diese privaten Akte der Eintragung zu unterwerfen, sofern sie eine

Teilung von Vermögen und andere Transaktionen mit beweglichen oder unbeweglichen Gütern zum Gegenstand haben. Die Eintragung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Weiterhin enthält das Projekt eine Erweiterung des Steuerbereichs auf die Policen von Lebensversicherungen. Bisher wurden $1\frac{1}{4}$ v. H. des Wertes der Prämie als Steuer erhoben, bei lebenslänglichen Renten $2\frac{1}{2}$ v. H. auf die Höhe des Kapitals. Die Steuer wurde jedoch nur dann begründet, wenn die Lebensversicherungsverträge einem Enregistrement unterworfen wurden. Diese Formalität ist an sich nicht obligatorisch, es sei denn, daß den Verträgen ein öffentlich-rechtlicher Charakter verliehen werden soll. Der Vorschlag des Finanzministers geht nun dahin, jeden Vertrag, der eine Lebensversicherung oder Lebensrente bei einer Gesellschaft feststellt, obligatorisch dieser Jahresabgabe zu unterwerfen. Mit der Zahlung der Abgabe ist gleichzeitig die Formalität des Enregistrements verbunden. Als Steuerbetrag werden 1,25 Fr. von der Gesamtheit der innerhalb eines Jahres an die Gesellschaft geleisteten Zahlungen (der Jahresprämie) erhoben. Für die Verträge auf Lebensrenten wird dagegen beabsichtigt einzuführen:

1. das obligatorische Enregistrement,
2. einen Steuerfuß von 7 v. H. (gegen $2\frac{1}{2}$ v. H.).

Ein weiterer Vorschlag des Finanzministers geht dahin, die Stempelgebühren für die 1871 eingeführte Steuer auf die Maßstäbe zu erhöhen.

Die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1916 erhöhten Tarife für hygienische Getränke erfahren in dem vorliegenden Projekt eine weitere Steigerung. Die Gebühren betragen:

0,50 Fr.	für ein Degré hl Bier,
1,60 "	" " " " " Apfelwein,
3,00 "	" " " " " Wein.

Hierzu soll nun ein neuer Zuschlag treten, und zwar:

0,50 Fr.	für ein Degré hl Bier,
0,90 "	" " " " " Apfelwein,
2,00 "	" " " " " Wein.

Durch die Vorwegnahme dieser erhöhten Abgabe zugunsten der Gemeinden kann aber das Schatzamt selbst hiervon keinen Nutzen ziehen. Das Schatzamt profitiert lediglich von der Erhöhung der Tarife aus dem Gesetz vom 30. Dezember 1916. Der Finanzminister will daher die Abgabe verdoppeln. Die Sätze würden dann sein:

1,80 Fr.	für ein Degré hl Bier,
5,00 "	" " " " " Apfelwein,
10,00 "	" " " " " Wein.

Schließlich sieht das Projekt eine Erhöhung der Abgaben auf alle Arten von Zucker vor, wie sie durch Gesetz vom 30. Dezember 1916 und 7. April 1917 festgelegt sind. Die Erhöhung erfolgt um 50 v. H., so daß die Steuer sich auf 60 Fr. für 100 kg belaufen würde. Für Essig wird auf das Liter eine Steuer von 0,10 Fr. erhoben.

Finanzielles Ergebnis.

Das finanzielle Ergebnis beziffert der Finanzminister auf 463 Mill. Fr., von denen 1918 nur 362 Mill. Fr. eingehen dürften, weil die Wirksamkeit der Steuern erst später beginnen kann. — Die einzelnen Steuern sollen nach der Aufstellung des Finanzministers die folgenden Beträge einbringen:

Veranschlagte Erträgnisse der Steuern.

	In Millionen Franken	
	9 Monate 1918	Normaljahr
a) Allgemeine Einkommensteuer.....	30	30
b) Güter von der toten Hand.....	14	14
c) Gebühren für Gewichts und Maßprüfungen.....	9	9
d) Abgaben auf gewisse Akte.....	19,9	26,5
e) Eregistrementsabgaben auf nichtnotarielle Akte.....	3,5	4,6
f) Policen von Lebensversicherungen.....	4,9	4,9
g) Stempel auf Maßstäbe.....	29,2	39
h) Abgaben auf hygienische Getränke.....	160,0	217
i) „ „ „ Eßig.....	4,3	5,8
k) „ „ „ Zucker.....	87,0	143,8
	<u>311,8</u>	<u>494,2</u>

Einzelne Steuerarten dieser Vorlage fanden in den Kammerkommissionen Veränderungen, die allerdings bis auf die allgemeine Einkommensteuer nicht von grundsätzlicher Bedeutung waren. Sie werden weiter unten noch kurz angeführt. Soweit das Budget und die mit ihm verbundene Steuerpolitik von Kammer und Schatzamt. Am 15. März 1918 richtete die Budgetkommission an den Finanzminister ein Schreiben, in dem sie auf die bisherigen Budget- und Steuerarbeiten hinwies und nunmehr Kenntnis haben möchte, wie die Regierung sich die Balancierung des Budgets für 1918 vorstelle. Finanzminister Klotz legte in seinem Antwortschreiben vom 18. März 1918 die Rechnung des Schatzamtes dar. Aus dem ersten Budgetentwurf und dem Nachtragskredit entstand nach Klotz ein Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen von

5. Schließlicher
Ausgleich des
Defizits

756,951 Mill. Fr.
Inzwischen haben einige neuerworbenen Einnahmequellen¹⁾ für das Budget 1918 einen Zufluß gebracht von 142,791 „ „
Demnach ist das Defizit gesunken auf 614,160 Mill. Fr.
Hierzu kommt die Änderung durch die Kammer, die neue Ausgaben zufügte von 78,670 „ „
Somit verbleibt ein endgültiges Defizit von 692,830 Mill. Fr.

¹⁾ Diese Quellen waren nicht zu ermitteln.

Zur Deckung dieses Defizits wurden die bereits angeführten Steuern der dargestellten Vorlagen verwandt. Sie erfuhren, wie schon erwähnt, durch die Kommissionen mannigfache Erweiterungen oder Eingengungen, mit denen sich der Finanzminister in diesem Schreiben einverstanden erklärte. Nur hier und dort äußerte Klotz Bedenken; so z. B. bei der Abgabe auf Zichorie, die von der Kammer auf 100 Fr. gegen 150 Fr. des Regierungsvorschlages festgelegt werden soll. Weiterhin bei den Lizenzgebühren, wo die Kommission die Abgabe auf 10 v. H. vom Kleinverkaufspreis auf die Spirituosen bemessen sehen will, während das Schatzamt glaubt, daß diese Maßnahme praktisch undurchführbar sei. Es müßte hierfür ein neuer Verwaltungsapparat geschaffen werden, der durch eine Unzahl von Beamten den Verkauf in den Cafés und Ausschänken beaufsichtigen läßt. Die höchste Beachtung verdient der nochmalige Versuch des Finanzministers, die Kammer von der grundsätzlichen Umgestaltung der allgemeinen Einkommensteuer nach der progressiven Richtung abzuhalten. Klotz wies darauf hin, daß er die Erhöhung des Steuersatzes von 12½ auf 14 v. H. auch für zu gering erachtet habe und daher vor 12½ auf 16 v. H. gegangen sei. In dem Wunsche, das Finanzgesetz von 1918 im vollen Einvernehmen mit der Kammer zu gestalten, schlage er nunmehr einen Satz von 17½ v. H. vor! Auf diese Weise würde der Ertrag bei einem Satz von 17½ v. H. nur mit 25 Mill. Fr. unter dem von der Kommission erwarteten Ertrage zu stehen kommen.

Nach der Ertragsseite hin dürften gemäß den Schätzungen des Finanzministers die einzelnen veränderten Steuerarten die folgenden Summen erbringen:

Mehreinnahmen		
(in Millionen Franken).		
Gruppe I: Direkte Steuern und taxes assimilées:		
Allgemeine Einkommensteuer	100	
Güter von der toten Hand	14	
Maße und Gewichte	9	123
<hr style="border-top: 3px double #000;"/>		
Gruppe II: Suregistrements und Stempel:		
Obligat. Eintragung d. nichtnotar. Akte	11	
Gesellschaftseinlagen	40	
Defraudation	29	
Lebensversicherungen	4	
Timbre de dimension und Stempelabonnement für Versicherungspoliceu	58	146
<hr style="border-top: 3px double #000;"/>		
Gruppe III: Zölle:		
Statistische Gebühr	5	5
<hr style="border-top: 3px double #000;"/>		

Die Pflichtigen haben über ihre Bestände eine Deklaration einzureichen, die auf einer Inventuraufnahme beruht. Jede nichtdeklarierte Menge unterliegt der doppelten Steuerabgabe. Deklarationsfrei sind alle Zuckermengen unter 5 000 kg Zucker und 1 kg Saccharin oder andere künstliche, süße Substanzen.

Nach den Schätzungen des Finanzministers sollen die modifizierten alten und neu eingeführten Steuern insgesamt rund 1 200 Millionen Fr. erbringen.

Faßt man die Ergebnisse der steuerpolitischen Arbeiten in Frankreich während eines vierjährigen Zeitraums zusammen, so erhält man das folgende Bild:

VII. Ergebnisse der Steuerpolitik.

Nahezu zwei Kriegsjahre lang hatte das Schatzamt keine Steuerpolitik getrieben. Es ist allerdings nur zu natürlich, daß die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, die zu dieser Zurückhaltung nötigten, gerade für Frankreich während jener Zeit besonders ungünstig lagen. Das wirtschaftliche Leben erstarb in einem Kreis von Moratorien; die Berufung von Millionen geschulter Arbeitskräfte zu den Waffen, die lähmenden Wirkungen der ersten militärischen Mißerfolge, Desorganisation in der Verwaltung, die ihren Höhepunkt in der übereilten Flucht von Regierung und Parlament nach Bordeaux fand, und Ungewißheit über die nächste Zukunft schlossen ein umfangreiches steuerliches Wirken aus. Entscheidend war aber, daß das bestehende Steuersystem keine Möglichkeit für eine ausreichende Steigerung der Erträgnisse bot. Auf die indirekten Steuern allein konnte nicht zurückgegriffen werden, zumal ihre Erträgnisse unter der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage leiden mußten, und die direkten Steuern waren in der Form, wie sie sich bei Kriegsausbruch darboten, wenig oder gar nicht zu gebrauchen.

Was zunächst die direkten Steuern anlangt, so stand Frankreich zu Beginn des Krieges auf dem halben Wege der Reform seines noch aus den Anfängen der ersten Revolution stammenden direkten Steuersystems. Von dem Schedulesprojekt Caillaux' aus dem Jahre 1907 waren durch das Gesetz vom 29. März 1914 lediglich die drei ersten Schedules eingeführt: Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Einkommensteuer auf das bewegliche Vermögen. Die ferner mit der Reform verbundene allgemeine Einkommensteuer erlangte 14 Tage vor dem Kriege Gesetzeskraft ab 1. Januar 1915. Somit standen also nur noch Restteile eines veralteten und wenig brauchbaren direkten Steuersystems und daneben eine gänzlich unerprobte, auf schwache Erträgnisse eingestellte Einkommensteuer im August 1914 dem Finanzminister zur Verfügung. Daß der Finanzminister noch vor Ablauf des Jahres 1914 die Inkraftsetzung der neuen allgemeinen Einkommensteuer hinaus-

I. Die direkten Steuern

zuschieben bemüht war, ist angesichts der militärpolitischen Lage vielleicht verständlich. Ob aber nicht schon im Jahre 1915 die große Steuerreform — trotz der Kriegsnot und der Fülle von Problemen, welche die Finanzierung der gewaltigen Ausgaben stellte — durchzuführen war, das ist von hier aus nur schwer zu beurteilen. Waren die Voraussetzungen wirklich gegeben, war die Reform in einem großen Zuge zu vollenden, ließ also Ribot diese erste Zeit ungenutzt, so dürfte hier der Grund für die im ganzen als unzulänglich zu bezeichnende französische Steuerpolitik zu suchen sein.

So traten die neuen Einkommensteuern vom 31. Juli 1917, die die alten direkten Steuern ersetzen, tatsächlich erst ab 1. Januar 1918 in Kraft. Sie werden demnach ihre Leistungsfähigkeit im laufenden Jahre erst zu erproben haben, und bis zu welchem Grade diese „fünf jungen“ späterhin ein wirksames Glied im Budget sein werden, bleibt der Zukunft überlassen. Auf diese Weise verfügte der Finanzminister von Kriegsausbruch bis Ende 1917 neben den bis dahin noch bestehenden alten Ertragssteuern nur noch über die 1914 eingeführte allgemeine Einkommensteuer. Wenn auch die allgemeine Einkommensteuer vorwiegend als Ergänzung zu den übrigen direkten Steuern betrachtet wurde, so hätte die Not des Krieges wohl eine schärfere Anspannung rechtfertigen lassen. Das ist zunächst nicht oder nur mangelhaft geschehen. Allerdings ist auch hier wieder der politischen Schwierigkeiten zu gedenken, die den Ausbau auch dieser allgemeinen Einkommensteuer nur stückweise zuließen. Immerhin weisen die Schätzungen des Ertrages aus dieser Steuer die nachfolgenden Steigerungen auf:

1915	von	40	auf	60	Mill. Fr.
1916	„	60	„	160	„ „
1917	„	160	„	250	„ „
1918	„	„	„	280	„ „

Eine noch stärkere Erhöhung der Erträgnisse hätte sich zweifellos erzielen lassen, wenn der materielle Aufbau der allgemeinen Einkommensteuer — progressiv, wie die Kammer es vorsah — rechtzeitig durchgeführt worden wäre.

Es bleibt schließlich bezüglich der direkten Steuern noch anzuführen, daß die taxes assimilées eine Verdoppelung ihrer Sätze erzielten (Mehrerlös 24 Mill. Fr.) und desgleichen die Steuer auf das bewegliche Vermögen und die Grundsteuer (Mehrerlös 38 und 30 Mill. Fr.). Außerdem wurden noch zwei neue direkte Steuern eingeführt, die jedoch eine zeitlich begrenzte Dauer haben. Zunächst die Kriegs-

gewinnsteuer. Sie kam erst am 1. Juli 1916, also recht spät. Ihr Ertrag war mit 540 Mill. Fr. veranschlagt, erbrachte aber bis zum 31. Dezember 1917 nur 192 Mill. Fr. Das Mißverhältnis zwischen Voranschlag und tatsächlichem Erlös ist auf die verfehlte Anlage des gesetzlichen Revisionsrechts von Veranlagungen zurückzuführen. Aber auch die geringfügigkeit des veranschlagten Ertrages muß überraschen, wenn man berücksichtigt, daß sowohl die materielle Grundlage der Steuer wie auch ihre hohen Sätze eine genügende Erfassung aller übermäßigen Kriegsgewinne gewährleisten mußten. Es ist allerdings zu beachten, daß Frankreich im ersten und zweiten Kriegsjahre keine eigene, ausgeprägte Kriegsindustrie besaß und den weitaus größten Teil seines Kriegsmaterials von übersee bezog. Aber Kriegsgewinne wurden — insbesondere in der folgenden Zeit — auch in Frankreich erzielt. Wenn den Kursbewegungen an der Pariser Börse einige Beachtung beizulegen ist, so müssen sogar einzelne Industrien recht gute Konjunkturen hinter sich haben. Die schwachen Ergebnisse lassen sich daher nur so deuten, daß entweder die Kriegswirtschaft im ganzen doch zu schwach entwickelt war, um Riesengewinne zu erzielen, oder aber die Erfassung der Gewinne ist nur mangelhaft erfolgt. Für die Annahme der letzten Vermutung sprechen die Erfahrungen, die Frankreich von jeher mit der Durchführung seiner direkten Steuern gemacht hat. Endlich gelangte in Frankreich noch eine zweite, einmal zu erhebende, neue direkte Steuer zur Einführung, die Kriegsteuer (taxe de guerre). Ihr Ertrag wurde auf nur 12,3 Mill. Fr. veranschlagt. Sie hat also keine fiskalpolitische Bedeutung.

Dem zögernden Zugriff auf dem Gebiete der direkten Steuern steht eine umfassendere und ergiebigere Ausnutzung der indirekten Steuern gegenüber, die freilich auch erst sehr spät in Angriff genommen wurde. Die Franzosen sind Meister auf dem Gebiete der indirekten Steuern; sie waren es vor dem Kriege und sie sind es auch heute noch. Das französische System der indirekten Steuern stellt in seiner Anlage ein weitreichendes, durch unzählige Verbindungsstücke fest verflochtenes Gebilde dar, dessen Leistungsfähigkeit sich bis dahin erwiesen hatte. Es bot daher an sich weit mehr als das alte direkte Steuersystem die Möglichkeit, trotz der äußeren ungünstigen Umstände für die Steigerung der laufenden Einnahmen in Benutzung genommen zu werden.

Vornehmlich eine Gruppe der indirekten Steuern, die Enregistrements (Registerabgaben), ließen eine ergiebige Veränderung zu. Die

2. Die indirekten Steuern.

Enregistrements umfassen die Besitzwechselabgaben für unentgeltliche (Erbchaften, Schenkungen) und entgeltliche (bewegliche und unbewegliche Werte) Rechtsgeschäfte. Ihnen schließen sich sodann die Stempel auf alle Urkunden und die Börsensteuer an. Sowohl nach der materiellen wie nach der technischen Seite waren hier die Vorbedingungen für eine weitere Ausschöpfung besonders günstig. Bereits in den letzten Friedensjahren entfiel auf diese Gruppe durchschnittlich der vierte Teil der gesamten budgetären Einnahmen. Dazu kommt, daß dieser Steuererlös ausschließlich dem Staate vorbehalten ist, Departements und Kommunen an ihm demnach nicht beteiligt sind.

**Erbchafts-
steuer**

Das wichtigste Glied in dieser Gruppe ist die Erbchafts- und Schenkungssteuer. Durch das Finanzgesetz vom 31. Dezember 1917 wurde die Erbchaftssteuer einer Reform unterzogen, nach der zu den stark erhöhten Sätzen der alten Erbanfallsteuer noch eine Nachlasssteuer tritt. Belastung und Ertrag sind erheblich gestiegen.

Niedrigst und Höchstbelastung durch Erbanfall- und Nachlasssteuer.

Verwandtschaftsgrad	Belastung vom Hundert			
	vor dem Kriege	seit dem 31. Dezember 1917		
		durch Erbanfallsteuer	durch Erbanfallsteuer je nach der Erbchaftssumme 1)	durch Nachlasssteuer je nach Erbchaftssumme u. Kinderzahl ²⁾
1. unter Ehegatten . .	von 4 bis 12,25	von 5 bis 16,60	von 2,00 bis 24	von 7,00 bis 40,00
2. in der direkten Linie	„ 1 „ 7,50	„ 1 „ 14,50	„ 0,25 „ 12	„ 1,25 „ 26,50
3. unter Geschwistern	„ 10 „ 18,25	„ 10 „ 21,00	„ 2,00 „ 24 oder „ 0,25 bis 24	„ 12,00 „ 45,00 oder „ 10,25 bis 45,00
4. unter Verwandten und jenseits des vierten Grades und Nichtverwandten . .	„ 18 „ 29,00	„ 25 „ 36,00	„ 2,00 „ 24 oder „ 0,25 bis 24	„ 27,00 „ 60,00 oder „ 25,25 bis 60,00

1) vgl. Tabelle S. 92/93.

2) vgl. Tabelle S. 91.

Die günstige Gestaltung des Volksvermögens und seine Verteilung unter der Bevölkerung sowie die hohen Sätze der Steuer bewirken, daß verhältnismäßig hohe Erträge aus dieser verbesserten Erbchafts- und Nachlasssteuer gewonnen werden.

Der Ertrag stellte sich
im Jahre 1913 auf 319 Mill. Fr.,
für das Jahr 1918 wurde er ver-
anschlagt auf 450 „ „

Entsprechend wurde auch die Schenkungssteuer ausgebaut.

Steuerpolitisch sind die Enregistrements zu den Vermögenssteuern **Konsumsteuern** zu zählen; insoweit kann praktisch nicht von einer Belastung mit indirekten Abgaben gesprochen werden. Diese tritt erst bei der zweiten großen Gruppe ein, den Konsumsteuern. Getränke, Zucker und koloniale Produkte wurden vornehmlich der Besteuerung unterworfen. In gleicher Linie lief die Erhöhung der Tarife von der Tabak- und Postregie. Auch einige neue indirekte Steuern, wie die pharmazeutische Steuer, Theatersteuer und Zahlungssteuer, wurden eingeführt.

Der Ausbau einer Reihe von indirekten Steuern erfolgte sogar in sehr ausgedehntem Maße. Schon der alte Satz, der z. B. auf den Wein konsum gelegt war, war als hoch zu bezeichnen. Der Friedenssatz von 1 Fr. für 1 hl wurde aber noch zweimal erhöht und bis auf 5 Fr. geführt, d. h. eine Steigerung um 333 v. H. Der neue Zuschlag (laut Gesetz vom 29. Juni 1918) führt die Abgabe auf 10 Fr. so daß die Steigerung gegen den Friedenssatz 666 v. H. beträgt. Eine ebenso hohe Anspannung erfuhr die Bierfabrikationssteuer: von 0,25 Fr. auf 1 Fr. für 1 degré-hl = 400 v. H. Erhöhung¹⁾; nach dem neuen Gesetz vom 29. Juni 1918 wird der Satz auf 1,80 Fr. für 1 degré-hl erhöht, was einer Erhöhung von 720 v. H. gleichkommt. Auch die Abgabe auf Zucker erfuhr eine ansehnliche Steigerung: der Friedenssatz von 25 Fr. für 100 kg ist auf 40 Fr. erhöht worden = 160 v. H. Erhöhung. Das neue Gesetz erhöht den Satz auf 60 Fr. für 100 kg, was einer Steigerung von 240 v. H. gegen den alten Satz gleichkommt.

Die beiden Glieder: direkte und indirekte Steuern, zeigen im Gesamtbilde der Steuerarbeit Frankreichs während des Krieges also recht ungleiche Größen. Sie kommen in einer zusammenfassenden Übersicht von den Mehrerträgen, die aus den steuerlichen Maßnahmen folgen, deutlich zum Ausdruck. Eine Aufstellung der Mehrerträge aus den veränderten alten und neu eingeführten direkten Steuern, denen die Mehrerträge aus den sonstigen Vermögenssteuern zugefügt worden sind, zeigt nach den letzten Schätzungen des Finanzministers (Ende 1917) das folgende Ergebnis:

Verhältnis der
direkten zu den
indirekten
Steuern.

¹⁾ Degré = Gradbezeichnung für den Gehalt des Alkohols.

I. Mehrerträgnisse aus den Steuern auf das Einkommen und Vermögen.

	Veranschlagter Ertrag bzw. Mehrertrag in der Kriegszeit Millionen Franken
1. Allgemeine Einkommensteuer	250,0
2. Grundsteuer	30,0
3. Bewegliches Vermögen	38,0
4. Taxes assimilées	24,0
5. Erhöhung der Erbschaftsteuer	148,0
6. Kriegsgewinnsteuer	540,0
7. Kriegsteuer	12,5
	1 042,5

II. Mehrerträgnisse aus den veränderten und neu eingeführten indirekten Steuern.

	Veranschlagter Ertrag bzw. Mehrertrag in der Kriegszeit Millionen Franken
Alkoholabgaben	75,0
Abgaben auf hygienische Getränke	82,0
Abgaben auf Mineralwässer	3,0
Abgabe auf Zucker	90,0
Abgabe auf Kolonialwaren	70,0
Zabaktarife	80,0
Postgebühren	58,5
Hierzu kommen neu eingeführte Steuern:	
Pharmazeutische Spezialitäten	12,0
Theatersteuer	10,0
Zahlungssteuer	800,0
Gesamtertrag	1 280,5

Ende 1917 betrug also das Mehr an Steuern, das die französische Volkswirtschaft aus Anlaß des Krieges jährlich aufzubringen hatte, im ganzen 2 323 Mill. Fr.; hiervon entfielen auf:

direkte Steuern	1 042,5 Mill. Fr. oder	45 v. S
indirekte Steuern	1 280,5 " " "	55 "
	2 323,0 Mill. Fr. oder	100 v. S.

Von den direkten Steuern stellen Kriegsgewinn- und Kriegsteuer (taxe de guerre) nur einmalige Steuern dar. Ihr Ertrag von 552,5 Mill. Fr. ist von der Gesamtsumme abzuziehen, so daß auf Einkommen und Kapital eine dauernde Mehrbelastung von nur 490 Mill. Fr. verbleibt. Ihr steht eine dauernde Last aus indirekten Steuern von 1 280,5 Mill. Fr. entgegen. Im Prozentverhältnis gestaltet sich das Bild nunmehr erheblich zu ungunsten der direkten Steuern:

Anteil der direkten Steuern	27,25 v. H.
„ „ indirekten Steuern	72,75 „

Dieses Ergebnis spiegelt Tendenz und Richtung der französischen Steuerpolitik deutlich wider.

Leider unterläßt es das französische Finanzministerium, genaue Angaben über die vereinnahmten Steuerbeträge zu veröffentlichen. So ist es nicht möglich, ein getreues Bild von den gesamten Steuereinnahmen während des Krieges zu geben. Nach den vorliegenden Nachrichten werden die gesamten budgetären Einnahmen für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1917 auf etwa 15 330 Mill. Fr. veranschlagt. Ihnen stehen am 31. Dezember 1917 an eröffneten Krediten 106,5 Milliarden Fr. (vgl. S. 135) gegenüber, so daß die laufenden Einnahmen nur 14,4 v. H. der Kriegskredite decken. Wenn weiterhin in Betracht gezogen wird, daß nach den veranschlagten Ziffern des Budgets für 1914 (Gesetz vom 15. Juli 1914) die Einnahmen für die Zeit August 1916 bis Dezember 1917 sogar 16 300 Mill. Fr. hätten betragen sollen, so folgt, daß die Einnahmen während des Krieges um 1 Milliarde Fr. hinter den veranschlagten Friedenseinnahmen zurückgeblieben sind. Allerdings sind auch die reinen Friedensausgaben zurückgegangen. Das Ausmaß ist ziffernmäßig nicht genau zu ermitteln. Aber am 31. Dezember waren für eine Schuld von weit über 75 Milliarden Fr. Zinsen aufzubringen. Dies läßt die Frage offen, ob durch die laufenden Einnahmen in den Jahren 1914 bis 1917 auch wirklich alle laufenden Ausgaben einschließlich der Zinsen für die Schulden gedeckt werden konnten. Selbst der Voranschlag für das Jahr 1918 erscheint gegenüber den laufenden Ausgaben niedrig, wenn berücksichtigt wird, daß die laufenden Einnahmen in diesem Jahre nur mit 2 500 Mill. Fr., also weit weniger als die Zinsen auf die Kriegsschulden betragen, höher erscheinen als im Jahre 1913.

3. Gesamt
einnahmen

Im einzelnen blieben die vereinnahmten Beträge, wie folgt, hinter der nach den Friedensmaßstäben veranschlagten obigen Summe von 16 300 Mill. Fr. zurück:

in den letzten 5 Monaten 1914 um	38,60 v. H.
im Jahre 1915 um	19,00 „
„ „ 1916 „	9,46 „

In den drei ersten Vierteljahren 1917 wurde dagegen ein Mehr gegen die Friedensannahme von 19,79 v. H. erzielt. Es ist aber von Bedeutung, festzustellen, daß diese Aufbesserung auf Mehreinnahmen aus den Zöllen zurückzuführen ist. Dafür läßt sich der Nachweis aus einer Zusammenstellung bringen, die von der administration des finances bezüglich der Voranschläge (also nicht der wirklichen Einnahmen) veröffentlicht wurde:

Budgetäre Einnahmen während des Krieges

(Voranschläge)

(in Millionen Franken).

	1913	1914 ¹⁾	1915 ¹⁾	1916	1917	1918
Direkte Steuern und taxes assimilées..	634	—	—	515	762	1 363
Kapitalrentensteuer	138	—	—	181	242	253
Enregistrements, Stempel und Börsen ..	1 085	—	—	685	895	992
Indirekte Steuern: Salz, Zucker, Getränke usw	903	—	—	677	970	846
Zölle	754	—	—	1 399	1 511	1 756
Zahlungssteuer	—	—	—	—	—	738
Indirekte Steuern	611	—	—	613	709	689
Monopole, Post und gewerbliche Ausbeute	424	—	—	330	399	395
Domänen usw.	444	—	—	270	254	498
	4 993	—	—	4 670	5 742	7 530

¹⁾ Für die Jahre 1914 und 1915 sind keine Ziffern bekanntgegeben worden.

Nach dieser Zusammenstellung haben — wohlverstanden — die Voranschläge erst im Jahre 1917 die des Jahres 1913 wieder überschritten. Den Voranschlägen aus den drei ersten Steuern (die als direkte Steuern gelten können) für das Jahr 1913 in Höhe von 1 857 Mill. Fr. steht im Jahre 1917 fast die gleich hohe Summe,

1 899 Mill. Fr., gegenüber. Beträchtlicher ist die Steigerung bei den indirekten Steuern: von 1 514 auf 1 679 Mill. Fr. Dagegen weisen die Zölle eine Zunahme von nicht weniger als 757 Mill. Fr. auf. Das ist der gleiche Betrag, um den der Gesamtvoranschlag von 1913 auf 1917 gestiegen ist. Da aber der Staat als Hauptbeteiligter an dem gesteigerten Einfuhrhandel teilnimmt (Bezug von Kriegsgütern), so wird in Wirklichkeit der Einnahmeposten „Zölle“ von der Ausgabenseite her durch ihn selbst aufgefüllt.

Während des Krieges legte die französische Regierung bislang drei große Steuervorlagen zur Beratung vor. Im Mai 1916 die erste Vorlage von Ribot, die durch die Kommission im November/Dezember umgestaltet und erweitert wurde. Sie ist als zweite Steuervorlage bezeichnet worden. Die zweite Regierungsvorlage vom 22. Juni 1917 (in der Arbeit die dritte Vorlage) und schließlich die dritte Vorlage am 13. November 1917 (in der Arbeit die vierte Vorlage) von Klotz in Verbindung mit einem ersten, ordentlichen Jahresbudget.

Diese Vorlagen halten einer Kritik, die nach dem Gesichtswinkel strenger Systematik geführt wird, nicht stand. In ihnen ist schwerlich ein verbindendes Band zu finden. Direkte und indirekte, alte und neue, zeitlich begrenzte und dauernde Steuern sind augenscheinlich maßlos aneinandergereiht. Namentlich von den Projekten Ribots und Thierry entsteht dieser Eindruck der Uneinheitlichkeit in der Idee. Auch Klotz baute auf diesen Grundlinien weiter. In all diesen Steuervorlagen sind lediglich mehr oder minder starke Erhöhungen der Steuerätze oder Änderungen der materiellen Grundlage bei einigen alten Steuern nachzuweisen. Es scheint, als ob unter dem Druck der Anforderungen die Finanzminister einfach nach links oder rechts, nach dieser oder jener Steuer griffen, ganz wie es die Eingebung vermittelte oder der politischen Stimmung am besten angepaßt war, nur um Einnahmen, wenn es auch nur geringe waren, flüchtig zu machen.

Nun ist es wohl richtig, daß die harten Kriegstatsachen wenig oder keine Rücksicht auf irgendein Steuerideal oder auf eine unter Friedensumständen zu fordernde Einheitlichkeit des Steuersystems nehmen. Es ist auch zuzugeben, daß die besonderen Umstände in Frankreich einer bewußt andersartigen Steuerpolitik sehr hindernd im Wege standen (wirtschaftliche Schwächung und Gebundenheit durch Landverlust, Moratorium, militärische Mißerfolge), daß nirgendwo die politischen Leidenschaften bei der Steuergesetzgebung so entfacht

4. Zur Kritik
über die
Steuerpolitik.

wurden, wie gerade in Frankreich. Aber dennoch ist zu sagen, daß die Steuergesetzgebung der französischen Republik hätte vollkommener sein können. Im zweiten und weit mehr im dritten Kriegsjahre hat sich die französische Volkswirtschaft von den schweren Schlägen der ersten Kriegszeit erholt. In den Kreislauf der französischen Volkswirtschaft flossen doch auch Milliarden. Sie bewirkten auch in Frankreich einen Zuwachs an wirtschaftlicher Kraft und Leistungsfähigkeit. An den Gewinnen jener Milliarden, die Gesellschaften und Private in Handel und Industrie erzielten, konnte der Staat durch eine entsprechende Steuerpolitik in ausgiebigem Maße teilnehmen. Das wurde ohne Zweifel veräuamt. Auch angesichts der neuen Tatsache, daß Ende 1917 zum ersten Male ein ordentliches Budget aufgestellt wurde, entschloß sich der Finanzminister nicht zu einer Änderung der Steuerpolitik. Er legte ein Bündel von zusammengerafften alten und neuen Steuern vor. Und dies „trotz der Lehren von 44 Kriegsmonaten und so vielen Hinweisen, die von der Kammer und angesehenen Gelehrten gegeben wurden . . .“, wie in den Beratungen der Budgetkommission festgestellt wurde.

Reformvor-
schläge des
Parlaments

Die Kommission erklärte nunmehr, eine derartige Politik nicht mehr mitmachen zu wollen, die gewiß leicht, aber gefährlich sei. Jetzt, da die Regierung sich entschlossen habe, ein normales Budget aufzustellen, sei schon heute mit dem finanziellen Aufbau zu beginnen. Die Prinzipien, nach denen die Steuerpolitik in Zukunft zu führen sei, müßten festgelegt werden. Hierfür forderte die Kommission eine Reihe von Reformen: Der Finanzminister muß von seinen Direktoren weitgehend unterstützt werden, wodurch eine größere Einheitlichkeit in der Arbeit erzielt werden soll. Diesem Ziel soll auch die Neueinführung des steuertechnischen Verwaltungsapparates dienen. An Stelle der doppelten Verwaltung für die direkten Steuern einerseits und indirekten Steuern und Enregistrements andererseits müßte eine einzige Zentrale treten. Für die Förderung steuerpolitischer Arbeiten ist eine Studienkommission zu schaffen, die sich aus Fachmännern der Wissenschaft und Praxis zusammensetzt, aus Verwaltungsmännern, die in Beziehung zu den Steuerpflichtigen stehen, ihre Gebräuche und Leistungen und die Durchführbarkeit der Gesetzesmaßnahmen kennen. Schließlich geht eine Forderung dahin, der vergleichenden Steuergesetzgebung noch mehr als bisher alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. In einer Sonderabteilung soll die praktische Steuerarbeit und -politik des Auslandes systematisch verfolgt werden.

Die Übersicht über die Entwicklung der Steuerpolitik in Frankreich während des Krieges führt in ihrem Endergebnis zu der Feststellung, daß es tatsächlich die Regierung war, welche die Verzögerung in dem Ausbau der Steuereinnahmen herbeigeführt hat. Es bleibt das Verdienst der Öffentlichkeit und des Parlaments, daß sie die Regierung durch stetes Drängen zwangen, Steuerarbeiten überhaupt in Angriff zu nehmen.

C. Anleihepolitik.

Die Finanzierung des Krieges stand ebenso wie die ursprüngliche Steuerarbeit außerhalb des Rahmens eines Jahresbudgets. Aus den Darlegungen der französischen Steuerpolitik ging bereits hervor, daß die ordentlichen budgetären Einnahmen in keinem Verhältnis zu den Anforderungen standen, die an das Schatzamt gestellt wurden. Sene geringfügigen Summen einer verkümmerten Steuerpolitik verschwanden gegenüber den Milliardenforderungen der Kriegsfinanzierung. Zur Deckung dieser außergewöhnlichen Ausgaben waren auch neue, außergewöhnlich ergiebige Einnahmequellen zu erschließen. Das Schatzamt hatte also eine umfassende Anleihepolitik zu treiben¹⁾.

Vor der Darlegung dieser zweiten Seite der fiskalischen Arbeit ist eine Übersicht über Entwicklung und Höhe der Budgetausgaben zu geben. Hierfür wird der Zeitraum: 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 zusammengefaßt. Von den geldlichen Anforderungen des Krieges für diese Zeit vermitteln die der Regierung gewährten Kredite eine gewisse Vorstellung. Es wurde bereits hervorgehoben, daß diese Kredite jeweilig für einen Zeitraum von 3 Monaten gefordert wurden (*crédits provisoires*), und die nachträglich notwendigen Ausgaben als zusätzliche Kredite (*crédits additionnels*) genehmigt wurden. Im einzelnen können hier diese 3-Monats-Kredite nicht dargelegt werden²⁾. In der zusammengefaßten Übersicht zeigen sie das folgende Bild:

I. Kredit-
eröffnungen vom
1. August 1914 bis
31. Dezember
1917.

¹⁾ Eine eingehende Darstellung der französischen Kriegsfinanzierung für die Zeit vom Kriegsausbruch bis zu Beginn des dritten Kriegsjahres gibt die Arbeit des Verfassers: *Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege*, herausgegeben als 2. Sonderheft des Weltwirtschaftlichen Archivs, Verlag Gustav Fischer, Jena 1917, 203 Seiten.

²⁾ Vgl. die ausführliche Darlegung in *Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege*, a. a. O. S. 166—168 und S. 185—191.

Krediteröffnungen.

1. August 1914 bis 31. Dezember 1917.

I. Das ursprüngliche Budget 1914 (Gesetz vom 15. Juli 1914)		in Millionen Franken
a) Festen $\frac{2}{12}$	1 812	
b) Zusätzliche Kreditgewährungen (Crédits additionnels)	7 087	8 899
II. a) Endgültige Kredite für 1915 (Gesetz vom 23. Dezember 1915)		21 961
b) Zusätzliche Kredite	843	22 804
III. a) Endgültige Kredite für 1916 (Gesetz vom 7. Dezember 1916)		32 314
b) Zusätzliche Kredite	631	32 945
IV. a) Provisorische Kredite für 1917		39 378
b) Zusätzliche Kredite	2 493	41 871
Zusammen		106 519

Verteilung der budgetären Kredite

vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917.

(in Tausend Franken).

Art der Ausgaben	1914 (letzten 5 Monate)	1915	1916	1917	Insgesamt
1. Militärische Ausgaben und außergewöhnliche Zivilausgaben	7 300 932	18 455 407	27 240 404	34 221 291	87 218 035
2. Ausgaben für den Schuldendienst	604 037	1 899 394	3 371 725	4 863 384	10 699 831
3. Ordentliche Ausgaben für die zivile Verwaltung	993 614	2 449 686	2 371 725	2 786 253	8 601 278
Gesamtausgaben	8 898 584	22 804 487	32 945 145	41 870 928	106 519 144

II. Kriegsfinanzierung.

1. Vorschüsse der Bank von Frankreich.

Zur Deckung des ersten Bedarfs für die Ausgaben des Krieges wandte sich das Schatzamt an die Bank von Frankreich. Schon die Tradition führte den Finanzminister zur Notenbank. Sie ist dem Staate durch Verträge zur Leistung von Kriegsvorschüssen verpflichtet. Nach der am 11. November 1911 abgeschlossenen Konvention hatte

die Notenbank im Kriegsfall dem Staate einen Vorschuß von 2 900 Mill. Fr. zu leisten. Dieses Abkommen wurde nun am 4. August 1914 ratifiziert. Besondere gesetzliche Maßnahmen mußten der Notenbank aber erst das Rüstzeug für ihre neue Arbeit geben. Das Finanzgesetz vom 4. August 1914 erhöhte die Grenze, bis zu der die Bank von Frankreich ihre Noten ausgeben durfte, von 6 800 Mill. Fr. auf 12 000 Mill. Fr. Ein zweiter Artikel befreite die Bank von Frankreich von der Verpflichtung, ihre Noten in Metall einzulösen. Auf dieser Grundlage konnte die Notenbank den ersten Anforderungen des Staates ruhig entgegensehen. So ist es gekommen, daß auf der Bank von Frankreich während des Krieges das Schwergewicht der Geldbeschaffung ruhte. Wiederholte Abkommen führten die Vorschußpflicht der Notenbank an den Staat bis auf 18 Milliarden Fr., wobei die Höchstgrenze für die Notenausgabe entsprechende Erhöhungen erfuhr und bis auf 24 Milliarden Fr. geführt wurde. Am 27. Juli 1918 wies die Wochenbilanz der Bank von Frankreich auf:

Vorschüsse an den Staat	18 650 Mill. Fr.
Notenumlauf	28 550 " "

Mit der Größe des Kampfes wuchs der Umfang der finanziellen Erfordernisse. Der Finanzminister mußte rechtzeitig, schon 1914, für eine Unterstützung der Bank von Frankreich Sorge tragen. Er suchte zunächst die Ausgabe einer Anleihe zu umgehen. Am 13. September 1914 bestimmte die Regierung, daß ihre Schatzscheine, »Bons du Trésor«, die früher nur an Banken, Handelskammern u. a. abgegeben werden durften, nunmehr auch der Bevölkerung zugänglich zu machen sind. Unter einem neuen Titel, als »Bons de la défense nationale«, gingen sie in die Öffentlichkeit. Sie lauten auf Abschnitte zu 100, 500 und 1 000 Fr., ihre Laufzeit ist für jede Gattung auf 3, 6 und 12 Monate festgelegt; sie sind mit 5 v. H. verzinslich. Die Zinsen zahlt der Staat im voraus, da sie beim Ankauf der „National-Verteidigungswchsel“ vom Kurs sofort in Abzug gebracht werden. Um die Beweglichkeit des Besitzes zu heben, wurden die N.=W.=Wechsel auf den Inhaber gestellt.

2. Kurzfristige
Kapital-
beschaffung.
Ausgabe der
N. W.=Wechsel

Diese Bons erwiesen sich angesichts der unsicheren Lage in den ersten Kriegsmontaten als eine lohnende und vor allem vom Gesichtspunkt ihrer leichten Realisierbarkeit aus betrachtet als eine brauchbare Kapitalanlage. Ihr Zukunftswert wurde durch das eingeräumte Vorzugsrecht als Zahlungsmittel bei künftigen Anleihen gesichert. Eine

äußerst rege Propaganda suchte den Kauf der Verteidigungswchsel nicht nur aus patriotischen, sondern auch aus kapitalistischen Gründen verständlich zu machen.

Ausgabe der
N. B.-
Obligationen

Notenbankvorschüsse und Schatzwechselverkauf drückten der französischen Schuldwirtschaft in der Zeit von Kriegsausbruch bis Ende 1915 den Stempel der Kurzfristigkeit auf. Sie konnte angesichts der wenig glücklichen Kriegsführung kaum vermieden werden. Erst nach etwa ½jähriger Kriegsführung suchte das Schatzamt einen Teil des Kapitalbedarfs dennoch auf lange Frist an sich zu ziehen. Für eine Rentenleihe sah die Regierung nach wie vor keine Grundlagen. Ribot wählte daher einen Mittelweg. Durch Gesetz vom 10. Februar 1915 gelangten 5prozentige, steuerfreie 10jährige »National-Verteidigungs-Obligationen« mit spätester Verfallszeit im Jahre 1925 zur Ausgabe. Der Zins ist halbjährlich und in voraus zahlbar, der Kurs $96\frac{1}{2}$ v. H., die Abschnitte in 100, 500 und 1 000 Fr. geteilt.

Schließlich wandte sich das Schatzamt noch an die kleinsten, aller Rentner und Sparer. Es suchte auch deren Gelder an sich zu ziehen. Durch Dekret vom 20. August 1915 wurden auf ein Jahr laufende, 5prozentige N.-B.-Wechsel zum Verkauf gebracht. Diese Schatzscheine lauten auf Abschnitte von 20 und 5 Fr.

3. Die drei
Kriegs-
anleihen.

1. Kriegsanleihe
November 1915.

Trotz all dieser Bestrebungen, neue ergiebige Kapitalquellen zu erschließen, blieb die Hauptlast der Kriegsfinanzierung bei der Notenbank. Ende 1915 war die Kriegsschuld auf rund 30 Milliarden Fr. zu veranschlagen. Angesichts dieser hohen Last erkannte das Schatzamt an, daß es jetzt zu einem anderen Mittel für die Deckung der bevorstehenden Kriegskosten seine Zuflucht werde nehmen müssen. Jetzt ohne Rücksicht auf die schwierige und verworrene ökonomische und ungünstige militärische Lage. Dieses Mittel war eine feste Anleihe. In der Öffentlichkeit war die Stimmung für eine Anleihe gut. In der Presse wurde lebhaft für eine »klassische« Anleihe eingetreten, die den nationalen Gewohnheiten entspreche, also eine ewige Rente. Die schweren Kämpfe im Oktober 1915 brachten Frankreich nicht den heiß ersehnten Durchbruch der lebenden deutschen Mauer. Die Anleiheausgabe wurde verschoben. Nach längerem Zögern entschloß sich die französische Regierung endlich, mit einer festen Anleihe vor das Volk zu treten ohne die für den Erfolg zweifellos sehr wertvolle militärische Mithilfe. Sie legte die Zeichnungsfrist für ihre erste Kriegsanleihe in die Zeit November-Dezember-

ber. Durch Gesetz vom 16. November 1915 wurde die »Emprunt de la Défense Nationale« zur Zeichnung aufgelegt. Sie war eine ewige Rente, der Zeichnungspreis 88 v. S. und der nominelle Zinssatz 5 v. S. Von einer Begrenzung der Anleihehöhe wurde Abstand genommen. Die Anleihe genoß Steuerfreiheit. Neben den Barzeichnungen waren auch Konversionszeichnungen zugelassen.

Nach den vom Finanzminister bekanntgegebenen Zahlen war das Ergebnis: 13 242,80 Mill. Fr.¹⁾.

Nach zwei Kriegsjahren bejaß der französische Finanzminister eine eindeutige Kenntnis von den Lasten des Krieges und ihren Deckungsmöglichkeiten. Die Ausgaben für das Heer, den Schuldendienst, die soziale Fürsorge u. a. erreichten am 31. Juli 1916 etwa 44 bis 46 Milliarden Fr. Das Schwergewicht entfiel auf die militärischen Ausgaben, die ein stete Steigerung aufwiesen. Diese Erscheinung war eine natürliche Folge des immer stärker ausgeprägten technischen Krieges, der an der eigenen Ostfront mit Artillerie und wieder Artillerie, mit Pionier- und Minenwaffen, einem großzügigen Luftdienst durchgekämpft wurde, sowie schließlich eine Folge der Kriegsführung an zeitlich wichtigen politischen Punkten, wie Gallipoli und Saloniki.

Zu Beginn des dritten Kriegsjahres zeigten die militärische Lage und demgemäß auch die politischen Reden der führenden Staatsmänner keine Möglichkeit eines Friedensabschlusses. Aus den hinreichend bekannt gewordenen Wendungen vom »Kampf bis zum endgültigen Siege« u. a., die in den Ententeestaaten unter Anführung Englands wiederholt wurden, konnte Ribot die Gewißheit schöpfen, daß neue gesteigerte Ausgaben zu decken sein würden. Diese Aufgabe eröffnete dem Finanzminister wenig erfreuliche Ausblicke für die nächste Zukunft. Denn die bislang geführte Finanzierung der Kriegsausgaben war nur durch künstliches Geschick zu Erfolgen zu führen, und es lag kein Anzeichen vor, daß in der Zukunft die Schwierigkeiten der Kriegsfiananzierung erleichtert würden. Hiergegen sprachen denn doch die tatsächlichen Vorgänge, wie sie innerhalb der beiden ersten Kriegsjahre zur Abwicklung gelangten, zu stark. Gegen Mitte September 1916 war das Schatzamt bei der Notenbank mit 8 500 Mill. Fr. im Debet und im Lande liefen etwa 18 000 Mill. Fr. Schatzwechsel um. Diese hohe schwebende Schuld, zu der noch die kurzfristigen ausländischen Verbind-

¹⁾ Aber die Verteilung der Zeichnungen vgl. die Tabelle auf S. 126.

lichkeiten kamen, zwang an sich nicht zur Konsolidierung, war doch das System der kurzfristigen Verbindlichkeiten für Frankreich zu einer natürlichen Erscheinung geworden. Dennoch ließen einige sichtbare Anzeichen die Ausgabe einer zweiten festen Anleihe angezeigt erscheinen: das Schatzamt stand dicht vor der Höchstgrenze der Notenbankvorschüsse, der Absatz von Schatzwechseln war höchst unbefriedigend, und neue Anforderungen für neue militärische Ziele waren gewiß. Das Schatzamt entschloß sich zur zweiten Kriegsanleihe. Durch Dekret vom 12. September 1916 wurde die neue 5prozentige ewige Rente zur Zeichnung aufgelegt.

2. Kriegsanleihe September 1916.

Die Anleihe umschloß alle jene Vorzüge, die dem französischen Kapitalisten und Rentner geläufig sind: ewige Rente und Steuerfreiheit. Der Zeichnungspreis war 88,75 v. H.; Sondervorteile ermäßigten den Kurs auf 87,50 v. H. Der Zeitpunkt der Zeichnung war günstig gewählt. Begrenzte militärische Erfolge an der Somme und Ancre konnten für Propagandazwecke kräftig ausgenutzt werden.

Am 9. November 1916 gab Ribot das Ergebnis der zweiten Kriegsanleihe bekannt. Nach seinen Angaben erreicht der Nominalbetrag 11 360 Mill. Fr. Das Urteil über die zweite Kriegsanleihe kann nicht günstig lauten. Ein durchgreifender Erfolg war die zweite Kriegsanleihe nicht, und wie die spätere Entwicklung gezeigt hat, war sie nicht in der Lage, den Aufschwung zum System der langfristigen Finanzierungsmethode zu erzwingen. Erhebliche Entlastungen von der drückenden kurzfristigen Schuld traten nicht ein. Etwa ein Fünftel der schwebenden Schuld im Inland fand ihre Konsolidierung. Umfangreiches neues Kapital floß dem Schatzamt nicht zu. Im ganzen also ein erneuter Versuch mit einem erneuten, mittelmäßigen Ergebnis. Mit natürlicher Notwendigkeit wurde der alte Weg der Kriegsfinanzierung durch die Schatzwechsel wieder beschritten. Sie sind, wie das Ergebnis der zweiten Anleihe wiederum erwies, für die Finanzierung das einzig gegebene Mittel, nach dem Worte des Finanzministers: »le trésor de guerre de la France«.

Bald nach Zeichnungs-schluß der zweiten Kriegsanleihe nahm die Regierung verstärkte Vorschüsse bei der Notenbank auf. Daneben ging der Verkauf von Schatzwechseln. Im Februar 1917 gelangte ein neuer Typus von 5prozentigen Obligationen zur Ausgabe. Sie wurden zu Pari ausgegeben und ihr Zins wird im voraus gezahlt. Ihre Laufzeit ist auf 5 Jahre bemessen, die Titel auf den Inhaber oder auf Order gestellt, mit dem Rechte der Übertragung durch Indossament. Am

16. Februar 1923 erfolgt die Rückzahlung mit einem Prämienaufschlag von $2\frac{1}{2}$ v. H. Ihre tatsächliche Verzinsung ist abhängig von der Rückzahlung: fordert der Inhaber die Rückzahlung nach einem Jahre, so ist der effektive Zinssatz 5,19 v. H., dagegen erst nach 5 Jahren 5,66 v. H. Der neue Typ soll also ein Mittelding zwischen Anleihe und Schatzwechseln darstellen. In der Hauptsache neigt er aber zur Kurzfristigkeit. Denn jedem Besitzer wird ausdrücklich das Recht zugesprochen, in jedem Umfang die Rückzahlung am Ende des ersten Jahres nach der Ausgabe zu fordern, aber unter Verzicht auf die Prämie.

Am Ende des dritten Kriegsjahres — am 31. Juli 1917 — hatten die drei Schatzscheintypen dem Schatzamt folgende Beträge eingebracht:

die N.-B.-Wechsel	19 619 Mill. Fr.
„ N.-B.-Obligationen (10jährig)	522 „ „
„ N.-B.-Obligationen (5jährig)	182 „ „

Wie in den früheren Jahren, so wurden auch im Jahre 1917 frühzeitig Stimmen laut, die für eine neue große Rentenanleihe eintraten. So bereits im April des Jahres 1917, der gerade deshalb als günstig bezeichnet wurde, weil im Frühjahr der Sieg durch die geplante große Offensive bevorstand, und die Vereinigten Staaten in die Kampffreihe der Entente eintraten. Die Öffentlichkeit forderte vor allem ein höheres Zinsopfer des Staates. Es wurde immer mehr darauf hingewiesen, daß ein Erfolg jeder festen Anleihe nur dann gegeben ist, wenn sie die denkbar vorteilhafteste Verzinsung bietet. Über die Wahl der Anleiheform wurden ausgiebige Erörterungen geführt. Nach kurzer Zeit verstummten jedoch die Rufe nach einer dritten Kriegsanleihe, da die militärische Entwicklung doch nicht den Lauf genommen hat, den man erwartete. Und von der Bundesgenossenschaft Amerikas gingen noch keine sichtbaren Erfolge aus. Die neue Anleihe wurde auf den Herbst verschoben. Eine Besserung der wirtschaftlichen und militärischen Lage fehlte aber auch im Herbst 1917. Wiederum setzte die öffentliche Kritik kräftig ein. Es fehlte nicht an den üblichen Hinweisen von der Notwendigkeit, die schwebende Schuld zu konsolidieren. Die lebhaften Forderungen der Finanzpresse nach einer neuen festen Anleihe mußten die unschönen Tatsachen des politischen Lebens, die auf die öffentliche Stimmung im Volke recht ungünstig einwirkten, übersehen. Im vierten Kriegsjahre beherrschten die politischen Skandale die Öffentlichkeit mehr als Front oder Kriegsanleihe. Alle jene bekannten Fälle, in denen das Parlament eine hervorragende Rolle spielte, muten den nüchternen Beobachter wie Feuilleton-Romane an, denen eine über-

mäßige Beachtung in der Öffentlichkeit gewidmet worden ist. Kabinett und Parlament hatten keine Zeit, sich sachlich mit Staatsaufgaben und finanziellen Problemen zu beschäftigen, weil sie vollauf von den „Affären“ in Anspruch genommen waren. Dafür wurden aber im Parlament Fehler aufgedeckt, die von der Verwaltung gemacht worden sind und so hohe Verluste nach sich zogen, daß sie sogar der wenig vollkommenen Parlamentskontrolle auffielen. Dies trug zur Beruhigung auch nicht sonderlich fördernd bei. Hierzu kam, daß die allgemeine Einkommensteuer in ihrem Satze wiederum angespannt worden ist (von 10 auf 12½ v. H. am 31. Juli 1917), und die Linke kundgab, daß sie vor einer progressiven Ausgestaltung nicht zurückschrecken würde. Die Lebenshaltung wurde durch die verminderte eigene Produktionskraft und die hohen Preise für die ausländischen Lebensmittel zusehends teurer. Über allen diesen Hemmnissen und Spannungen ruhte eine wenig günstige Kriegsführung. Unter dem Eindruck dieser Erscheinungen konnte der Finanzminister kaum mit einer Anleihe hervortreten.

**3. Kriegs-
anleihe
Oktober 1917**

Die Ausgabe der dritten Anleihe ließ sich nun aber nicht mehr hinauschieben. Anfang Oktober erreichten die Vorschüsse der Notenbank an die Regierung 11 900 Mill. Fr., so daß die wiederholt erhöhte Grenze bald erreicht war. In den Absatz von Schatzwechseln und Obligationen kam keine lebhaftere Bewegung hinein. Es blieb der erneute Versuch mit einer 3. Rentenanleihe.

Durch das Gesetz vom 26. Oktober 1917 wurde der Finanzminister ermächtigt, 10 Milliarden Fr. in das große öffentliche Schuldbuch einzutragen und sie mit 4 v. H. zu verzinsen. Die öffentliche Zeichnung wurde auf die Zeit vom 20. November bis 16. Dezember 1917 gelegt, der Zeichnungspreis auf 68,60 Fr. für 4-Fr.-Rente festgesetzt. Die neue Rente genoß die gleichen Privilegien wie die ewigen Renten. Bis zum 1. Januar 1945 ist die Anleihe unkündbar.

Die Zeichnung war auf zwei Wegen möglich. Einmal durch Barzahlung und dann durch Konvertierung. Das bedeutende Kennzeichen der 3. Anleihe lag in der Einschränkung der Bar- und Konversionszeichnungen. Keine Barzeichnung darf 300 Fr. Rente, das entspricht einem Nominalkapital von 7 500 Fr., überschreiten. Jede Barzeichnung, die 300 Fr. Rente übersteigt, durfte herabgesetzt werden.

Von allen Bestimmungen, welche die dritte Kriegsanleihe aufbauen, erregt wohl die Begrenzung der Anleihesumme ebenso hohe Beachtung wie Verwunderung. Bei der dritten Anleihe wich also das Schatzamt von der Gepflogenheit, die Anleihen ohne eine Höchstgrenze

auszugeben, ab. Dies muß in doppelter Weise überraschen. In einer Zeit, da es darauf ankommt, alles erreichbare freie Kapital zur Kriegsfinanzierung heranzuziehen, übt das Schatzamt freiwillige Selbstbeschränkung bezüglich der baren Zeichnungen. Auf der anderen Seite finden aber auch die Konversionszeichnungen eine Grenze, obwohl doch die Anleihe als eine Konsolidationsanleihe angesprochen wurde. In ihren Begründungen weist die Regierung selbst darauf hin, daß der Notenumlauf und der Depofitenbestand bei den privaten Banken außerordentlich hoch seien. Beides seien Anzeichen dafür, daß große Summen flüssigen Geldes im Lande frei zur Verfügung ständen. Daher habe die Regierung sich entschlossen, das Konsolidierungsrecht für die N.-N.-Wechsel und -Obligationen einzuengen. Offenbar doch, um zu Barzeichnungen anzuhalten. Aber auch die Barzeichnungen sind begrenzt. Den Widerspruch löst die Regierung durch einen einfachen Hinweis auf die Vergangenheit. Sie betont, daß bereits durch die Anleihen von 1915 und 1916 rund 27 Milliarden Fr. eingebracht worden seien, und daß es nun nicht mehr ratfam erscheine, zum drittenmal mit einer unbegrenzten Rentenemission vorzutreten! Das Schatzamt müßte angesichts der Leistungen in der Vergangenheit den Markt vor neuen, schweren Bürden bewahren.

In der Regierungsvorlage war den Anleihezeichnern ein seltener Vorteil eingeräumt. Den Besitzern der beiden ersten S.-v. S.-Renten von 1915 und 1916 räumte das Schatzamt das Recht ein, die am 16. Februar 1918 fälligen Zinsscheine der S.-v. S.-Renten von 1915 und 1916 für die neue Anleihe als Zahlungsmittel zu verwenden. Und zwar sollten sie zum Nennbetrag und in doppelter Summe verrechnet werden. Der Verlust, der dem Schatzamt aus diesem Vorteil an die Zeichner der 3. Kriegsanleihe entstehen würde, sollte auf einem besonderen Konto seinen Ausgleich finden. Die eine Hälfte des Verlustes sollte in den Zinsendienst für die konsolidierte Schuld in das Budget 1918 übernommen werden und die andere Hälfte, die einer Bonifikation gleichkommt, aus einem Spezialkredit gedeckt werden. Diesen Vorschlag ließ die Budgetkommission fallen. Das Recht, die Zinsscheine der S.-v. S.-Renten von 1915 und 1916 zum doppelten Betrage in Zahlung zu geben, wird vollkommen aufgehoben. Die Kommission sah natürlicherweise nicht ein, aus welchem Grunde das Schatzamt einen Verlust von mehr als 300 Mill. Fr. zugunsten der Kapitalisten tragen sollte.

Noch eine weitere Eigenart ist bei der dritten Anleihe festzuhalten: die Bildung eines Stützungsfonds für die Kursbewegung der Renten-anleihe. Ihm sollten monatlich 30 Mill. Fr. zufließen. Sein Zweck ist ausschließlich, die im Markte angebotenen Renten aufzunehmen. Der Höchstbetrag, bis zu dem dieser Fonds anwachsen durfte, war auf 180 Mill. Fr. bemessen. Würde diese Summe überschritten, dann sollten die monatlichen Zuwendungen aufgehoben sein. Sank aber dieser Fonds unter 180 Mill. Fr., so war er im erforderlichen Umfang wieder

aufzufüllen. Die Kammerkommission billigte die Errichtung eines derartigen Stützungsfonds. Sie erachtete es aber als notwendig, die monatlichen Zuwendungen von 30 Mill. auf 60 Mill. Fr. zu erhöhen, da bei Milliardenbeträgen ein Stützungsfonds von 180 Mill. Fr. kaum ausreichen dürfte. So wird der Stützungsfonds auf 360 Mill. Fr. geführt. Die Frage der Intervention ist aber hiermit noch nicht vollkommen gelöst. Es erscheint sehr fraglich, ob auch ein Betrag von 360 Mill. Fr. imstande sein wird, bei starken Abgaben von Renten den Markt zu entlasten und so eine Erschütterung des Rentenkurses zu vermeiden.

Schließlich ist noch zu vermerken, daß die Rente als Zahlungsmittel bei der Kriegsgewinnsteuer dient, und zwar erfolgt die Verrechnung zum Emissionskurs.

Das Ergebnis der 3. Kriegsanleihe bezifferte der Finanzminister auf rund 10 276 Mill. Fr.

Nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht von den Ergebnissen der drei französischen Kriegsanleihen:

Die drei Kriegsanleihen
in Millionen Franken.

	Kriegsanleihe			Drei Kriegsanleihen zusammen
	Nov./Dez. 1915	September 1916	Nov./Dez. 1917	
Nominal Kapital	15 204	11 514	15 099	41 817
Gezeichnetes Kapital zum Ausgabekurs	13 380	10 082	10 358	33 820
Davon:				
Barzeichnungen	6 285	5 425	5 221	16 931
Konversionen	7 021	4 657	5 137	16 815
Hiervon:				
R. W.-Wechsel	2 244	3 693	—	—
R. W.-Obligationen	3 181	956	—	—
R. W.-Wechsel, kurz- fristig	135	—	—	—
3 1/2 prozentige Rente	22	8	—	—
3 prozentige Rente	1 439	—	—	—

4. Auslands
darlehen.

Die bisher gegebene Darstellung beschränkte sich auf die im Inland geführte Anleihepolitik. Frankreich trägt aber allein nur einen Teil, gewiß den weitaus überwiegenden Teil der Kriegsausgaben. Das verbündete und neutrale Ausland stehen der Republik zur Seite.

Schon frühzeitig mußte Frankreich die finanzielle Hilfe seines stärkeren Bundesgenossen England in Anspruch nehmen. Denn in der Kriegszeit begann die Einfuhr von Monat zu Monat schneller zu steigen als die Ausfuhr. Und die Warenbezüge erforderten Bezahlung. Der Einfuhrüberschuß betrug:

1914	1 272 Mill. Fr.
1915	7 098 " "
1916	12 500 " " ¹⁾ .

Im überwiegenden Teil erstreckten sich die Lieferungen auf Kriegsmaterialien. England und Amerika lieferten Kleidung, Munition, Waffen, Automobile und zahlreiche andere Kriegsbedarfsartikel. Daneben auch Lebensmittel und industrielle Friedensprodukte. Die großen Mengen erlangten für die Zahlungsbilanz Frankreichs auch insofern eine höhere Belastung, als die Gewinnsucht beider Lieferanten mit der Dringlichkeit des Bedarfes wuchs und bald zum Werte der Lieferungen in seinem Verhältnis mehr stand.

Für die Abdeckung der hohen Schulden fehlte die Gegenleistung. Der Export konnte nicht gesteigert werden. Ein zweites Aktivum im internationalen Zahlungsausgleich, das besonders Frankreich zugute kam, erlitt empfindliche Einbußen: die Zinszahlungen der fremden Staaten und Amortisationen von Anleihen an Frankreich. Die entstehenden hohen Verbindlichkeiten mußten daher mit Hilfe des Kredits gedeckt werden. England und die Vereinigten Staaten von Amerika wurden für ihre Gütersendungen zunächst mit Schatzanweisungen, den N.-B.-Wechseln und Obligationen bezahlt. Die englischen und amerikanischen Lieferanten zogen aber bald eine Grenze, bis zu der sie Schatzwechsel in Zahlung nehmen wollten. Im Verlaufe von 7 Monaten haben diese beiden kapitalkräftigen Staaten nur etwa $\frac{3}{4}$ Milliarden Fr. Schatzwechsel diskontiert. Die großen Schwierigkeiten des Zahlungsausgleiches führten zu Abmachungen mit London und Newyork. Frankreich wurden Kredite gegen Golddeckung eröffnet. Hierbei übernahm das Gold also die Aufgabe einer Sicherheitsleistung.

Schatzwechsel-
diskontierung.

Goldabkommen

Auf Grund dieser Vereinbarung boten die Jahre 1915/16 das eigenartige Bild eines wechselseitigen Austauschens von französischem Gold und ausländischer Kreditgewährung. Bis Ende 1916 hatte die Bank von Frankreich 2 568 Mill. Fr. Gold als Unterpfand gegeben, (sous forme de prêts), wogegen dem französischen Schatzamte wie dem

¹⁾ Einfuhrüberschuß auf Grund des tatsächlichen Warenwertes.

privaten Handel bis zum gleichen Zeitpunkte rund 9 Milliarden Fr. Kredite eröffnet wurden. Weder umfangreiche Goldexporte noch Effektenverkäufe brachten den Ausgleich. Die Erfordernisse für den Krieg waren zu hoch. England hatte natürlich das größte Interesse, seinen politischen Verbündeten finanziell zu unterstützen, ihn vor verhängnisvollen Geldschwierigkeiten zu bewahren. England hatte aber auch ein ebenso großes Interesse, zu verhüten, daß Frankreich sich ausschließlich auf seine Schultern stützte. Beide Länder erwogen daher den Plan, eine gemeinsame Anleihe in Amerika aufzunehmen. Ein amerikanisches Bankenkonsortium räumte ihnen auch einen Kredit von 500 Mill. Doll. ein, über den England und Frankreich durch Begebung von 5 v. H. Obligationen verfügten. Späterhin nahm Frankreich in den Vereinigten Staaten selbständig zahlreiche Anleihen auf; desgleichen in den neutralen europäischen Staaten.

Die Schwierigkeiten der Finanzierung jener gewaltigen Auslandslieferungen kamen äußerlich in der Wertminderung des Franken zum Ausdruck. Seit dem Frühjahr 1915 trat eine empfindliche und stetig ansteigende Wertverminderung der französischen Devisen ein, die durch kein Goldopfer der Bank von Frankreich und keine Krediteröffnungen des Auslandes auf die Dauer auszugleichen war. Alle Kraft wurde angewandt, um der sinkenden Kaufkraft des Franken wenigstens an einer Stelle Einhalt zu bieten. Jedoch ohne Erfolg¹⁾.

Je mehr sich der Krieg zu einem Materialkrieg entwickelte, desto gewaltiger mußten die Lieferungen und damit die Auslandschuld anwachsen. Der Einfuhrüberschuß für das Jahr 1916 erreichte rund 10 Milliarden Fr. Noch so umfangreiche Goldexporte und Effektenverkäufe reichten zur Deckung der Schulden nicht aus. Amerika und Neutrale mußten gedeckte und ungedeckte Kredite einräumen.

Bis zum Frühjahr 1917 stiegen die Schwierigkeiten der Finanzierung derart stark an, daß eine durchgreifende Hilfe als dringend notwendig bezeichnet wurde. Finanzminister Ribot kam die steigende Größe der Schulden wohl zum Bewußtsein und auch in der Öffentlichkeit wurden zahlreiche Stimmen laut, die mit Nachdruck auf die großen Fragen der Auslandschuld hinwiesen. Ribot jagte:

„Es ist nicht ohne Gefahr, gerade in diesem Augenblick und an dem Punkte, an dem wir angelangt sind, vom Ausland sowohl in unserer Ernährung als auch in der Erzeugung unseres Kriegsmaterials abhängig zu sein.“²⁾

¹⁾ Über die Valutafrage vgl. Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege, S. 51-85.

²⁾ L'Économiste Français, 24. Februar 1917, Seite 239

Die
amerikanische
Hilfe.

Das System der kleinen Krediteröffnungen wurde gegenüber den großen Schuldenposten schließlich unbrauchbar. Da kam die politische Entwicklung den Ententestaaten zu Hilfe. Diplomatische Schwierigkeiten, die zwischen Amerika und Deutschland bestanden, führten im April 1917 zu einem Bruche und die Vereinigten Staaten in das Lager der Entente. In Frankreich hielten nunmehr Regierung und Öffentlichkeit nicht zurück, Betrachtungen über den jüngsten Bundesgenossen anzustellen. Finanzminister Thierry begrüßte in einer Kammerrede natürlich Amerika als den edlen Helfer aus der Vergangenheit und in der Zukunft:

„Ihre Aufmerksamkeit ist zu oft auf die finanziellen Schwierigkeiten gelenkt worden, die durch unsere Käufe im Ausland erzeugt wurden, als daß es nötig wäre, Ihnen über den Wert und die Hilfe zu sprechen, die uns gewährt ist und die es uns ermöglichen wird, Vorbereitungen zu treffen, die immer vollkommener sein werden als die letzten Anstrengungen des Feindes“¹⁾.

Diese Charakteristik der vergangenen amerikanischen Hilfe ist von amtlicher Stelle vorsichtig gefaßt. Wesentlich deutlicher sprach die öffentliche Kritik:

„Wir Franzosen erwarten ganz selbstverständlich, daß die Amerikaner verdoppelten Eifer zeigen, uns zufrieden zu stellen und zu gleicher Zeit ihre Erwerbsgier abzulegen“²⁾.

Im Kern gingen alle Erwartungen dahin, daß Amerika günstigere Zahlungsbedingungen für seine Lieferungen eröffnen mußte als bisher. Denn früher:

„mußten wir uns wohl oder übel den von Amerika gestellten, keineswegs angenehmen Bedingungen fügen“³⁾.

Die Finanzierung der amerikanischen Lieferungen wurden nun in der Tat auf eine für die Entente wesentlich leichtere und vorteilhaftere Grundlage gestellt. Von April 1917 bis zum Ende des Jahres 1917 empfing Frankreich von Amerika insgesamt 6 475 Mill. Fr. Vorschüsse⁴⁾. Sie fanden auch im laufenden Jahre 1918 ihre Fortsetzung, da die Lieferungen weitergehen.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten der neutralen Staaten in Europa führten zu einer neuen Methode der Darlehensgewährung. Während Frankreich früher, z. B. in der Schweiz nur reine Valutakredite aufnahm, läuft der heutige Kreditverkehr auf einen Tauschverkehr hinaus.

Wirtschafts-
abkommen

¹⁾ L'Economiste Français. 26. Juni 1917, Seite 695.

²⁾ Revue Économique et Financière 31. März 1917.

³⁾ Kölnische Zeitung, 7. Februar 1918.

⁴⁾ Revue Économique et Financière 27. April 1917.

Die Schweiz eröffnet Kredit und Frankreich bietet als Kompensation hierfür besondere Dienste an. So wurde im November 1917 zwischen beiden Staaten ein Abkommen dahingehend erzielt, daß Frankreich für die Dauer von 3 Monaten einen Kredit von insgesamt 37,5 Mill. Fr. von der Schweiz eröffnet erhält. Als Gegenwert hierfür gestattet Frankreich die Einfuhr gewisser Schweizer Waren und die Ausfuhr von Phosphaten aus Frankreich nach der Schweiz, sowie die Benutzung des Eisenbahnnetzes Genf-Gette⁴⁾.

Auch mit anderen neutralen Staaten liegen ähnliche Abmachungen vor.

Auslandsschuld
am 31. Dezember
1917.

Nach einer amtlichen Angabe erreichte die gesamte Auslandsschuld am 31. Dezember 1917 die folgende Höhe und Verteilung:

Auslandsschuld am 31. Dezember 1917.

	Betrag	Jährliches Zins- erfordernis
	Millionen Franken	
Schulden zu festen Terminen:		
Vorschuß des amerikanischen Schatzamts.....	6 669,0	266,7
Englisch-französische Anleihe in Amerika.....	1 462,5	73,3
Vorschuß amerikanischer Banken.....	570,0	41,3
Anleihe der Stadt Paris in Amerika.....	285,0	17,1
Anleihen von Bordeaux, Lyon, Marseille in Amerika.....	205,0	12,3
Anleihe vom April 1917 in Amerika.....	575,0	31,6
Javanische Anleihe.....	147,5	8,9
Zusammen.....	9 914,0	451,2
Schwebende Schuld:		
Schatzscheine, beim englischen Schatzamt begeben.....	8 418,9	473,6
desgl., bei der Bank von England.....	1 815,8	127,1
desgl., durch diese in England untergebracht.....	252,2	15,1
Industriekredit in Amerika.....	285,0	15,7
Schatzscheine in Japan.....	77,4	4,6
Bankkredite in Spanien.....	104,0	6,8
" " Schweden.....	78,0	6,2
" " Norwegen.....	89,0	6,7
" " Holland.....	29,3	1,8
" " Argentinien.....	13,2	0,8
" " Schweiz.....	3,4	0,2
Zusammen.....	11 166,2	658,6
Insgesamt.....	21 080,0	1 110,0

⁴⁾ Neue Züricher Zeitung, 22. November 1917.

Die Gesamtsumme der im Kriege gewährten Kredite erreichte am 31. Dezember 1917 rund 106 519 Mill. Fr. In dieser Ziffer sind Vorschüsse an die verbündeten und befreundeten Staaten enthalten. Sie belaufen sich auf 6 422 Mill. Fr., zu denen gestundete Verpflichtungen aus Lieferungen von militärischen Gütern treten in Höhe von 1 911 Mill. Fr. Somit schulden die Verbündeten an Frankreich insgesamt 8 333 Mill. Fr. Die eigenen Ausgaben für Krieg und zivile Verwaltung würden demnach am Ende des Jahres 1917 98 186 Mill. Fr. erreicht haben.

III. Kriegsausgaben und ihre Deckung.

Nunmehr bleibt die Aufgabe darzulegen, welchen Anteil die einzelnen Einnahmequellen des Schatzamtes an der tatsächlichen Aufbringung der Kriegskredite genommen haben. Diese Betrachtung kann in einer tabellarischen Übersicht gegeben werden.

Gesamtausgaben und ihre Deckung
vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917.

Eröffnete Kredite	106 500 Mill. Fr.
Einnahmen des Schatzamtes:	
1. Ordentliche Budgeteinnahmen schätzungsweise	15 330 Mill. Fr.
2. Notenbank	15 000 " "
3. N.=B.=Wechsel (im Umlauf)	20 000 " "
4. N.=B.=Obligationen (im Umlauf) 10- und 5jährige	1 000 " "
5. 3 Kriegsanleihen, Bar- und Konversionszeichnungen, tatsächliches Ergebnis	33 820 " "
6. Darlehen von den Verbündeten und Neutralen	21 080 " "
7. Verschiedene Einnahmen des Schatzes	218 " "
	106 448 " "
Defizit von	552 Mill. Fr.

Aus diesen Ziffern geht der Charakter der Kriegsfinanzierung hervor: sie ist auf kurze Frist gestellt. Der prozentuale Anteil der

einzelnen Einnahmequellen an der Deckung der Gesamtausgaben zeigt dieses Ergebnis noch deutlicher an. Es nehmen teil:

Gesamtausgaben	106 500 Mill. Fr.	100,— v. S.
Deckung durch:		
1. ordentliche Einnahmen	15 330 " "	14,40 "
2. kurzfristige Schuld: Notenbank, Schatzwechsel, Darlehen des Auslandes	57 298 " "	53,80 "
3. konsolidierte Schuld	33 820 " "	31,80 "
zusammen	106 500 Mill. Fr.	100,— v. S.

IV. Ergebnisse der Anleihopolitik.

Bei der kritischen Betrachtung der französischen Anleihopolitik ist in erster Linie eine Tatsache in den Vordergrund zu stellen: die ungünstige Entwicklung des Krieges. In wenigen Wochen war der Kriegsschauplatz bis auf 70 km vor Paris verlegt worden. Regierung und Beamtenkörper verjagten, sie flohen. Auf jedem Gebiete überstürzte, unüberlegte Maßnahmen, die zur Lähmung des Wirtschaftslebens und zur Furcht der Wirtschaftenden und Privaten vor neuen Eingriffen führten. Dennoch mußten die Kapitalien zur Kriegsfinanzierung beschafft werden, gleichgültig auf welchem Wege und durch welches Mittel. Alles war recht, wenn es nur erfolgreich war. Notenbank und Schatzwechsel bildeten vom ersten Tage an bis heute das Rückgrad der Finanzwirtschaft. Sie gaben ihr den Ausdruck der typischen Kurzfristigkeit. Die festen Anleihen fanden nur geringen Anklang. Produzenten und Rentner neigten zum kurzfristigen Typ. Durch diese Entwicklung entstand für das Schatzamt eine außerordentliche Eingengung seiner Bewegungsfreiheit. Denn die hohe schwebende Schuld läßt große Ungewißheit darüber, in welchem Umfange und wann die großen Kosten fälliger Schatzwechsel erneuert oder ob sie zur Einlösung zurückgegeben werden. Hiermit ist der Zwang verbunden, Reserven bei der Hand zu halten, in verschärftem Maße auf die Notenbank zurückzugreifen, oder neue Zugeständnisse an die Gläubiger zu bewilligen. Mit der Ausdehnung des Kampfes und dem ungewöhnlich großen Aufwand an Munition und Materialien kam die Abhängigkeit vom Auslande, insbesondere von Amerika hinzu. Die Verschuldung an das Ausland nahm in kurzer Zeit einen solchen Grad der Geschwindigkeit und Stärke an, daß die verantwortlichen Führer des Landes bald recht bedenklich wurden. Es schien aber kein Mittel zu geben, das hier eine

Befreiung aus dieser Fessel bringen konnte. Frankreichs Eigenproduktion ist zu schwach und bleibt daher auf die Zufuhr von Kriegsmaterialien und auch von Gütern für die Zivilbevölkerung angewiesen.

Finanzpolitisch stellt die Verquickung der Schuldwirtschaft Frankreichs mit derjenigen Englands und der Vereinigten Staaten eine der bedeutamsten und interessantesten Fragen in der Zukunft dar. Hier werden die Fragen der Gläubigerstellung Frankreichs gegenüber den Schuldnern, die trotz Rußland, Serbien u. a. nicht verloren ist und die Fragen der Schuldnerstellung Frankreichs gegenüber England und Amerika sowie die Valutafrage und der Warenaustausch zur Lösung stehen. Frankreich erhofft heute von der kooperativen Hilfe Amerikas auf dem internationalen Kapitalmarkt alles.

Der Krieg geht weiter. Seit Kriegsausbruch bis zum 30. September 1918 hat Frankreich an Krediten für die Kriegsfinanzierung und zivile Verwaltung 136 868 Mill. Fr. angefordert. Am Ende des vierten Kriegsjahres dürfte die konsolidierte Kriegsschuld auf rund 38 Milliarden Fr. angestiegen sein. Mit der Friedensschuld, von der ein Teil in den Kriegsanleihen konvertiert wurde, und die auf 19 745 Mill. Fr. beziffert ist, wird die Höhe der Rentenschuld rund 53 Milliarden Fr. betragen. Zu ihr tritt eine schwebende Schuld im Inlande an Notenbankvorschüssen und Schatzscheinen von schätzungsweise 46 Milliarden Fr. Durch die Hilfe Amerikas ist es gelungen, die kurzfristigen Vorschüsse des Auslands abzulösen oder in langfristige Form zu bringen. Der überwiegende Teil der Auslandsschuld wird daher erst nach Kriegsende fällig. Auch dieser Schuldposten wächst ständig weiter und dürfte am 1. August 1918 etwa 28 bis 30 Milliarden Fr. erreicht haben. Somit lastet am Ende des 4. Kriegsjahres auf Frankreich eine Schuld von 140 bis 145 Milliarden Fr. Am 31. Dezember 1917 waren für den Schulden- und Amortisationsdienst 10 695 Mill. Fr. bereitzustellen. Bis zum gleichen Zeitpunkte waren für die Unterstützung von Kriegerfamilien insgesamt 7 730 Mill. Fr. ausgegeben, für die Waisen, Flüchtlinge und Evakuierte 1 048 Mill. Fr. Schon ist ein neuer Posten im Kriegsbudget zu vermerken, der vielleicht die Zinslast im Frieden weit überholen wird: der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete und die Wiedergutmachung der Kriegsschäden. Für beide Aufgaben waren am 31. Dezember 1917 bereits 1 267 Mill. Fr. ausgeworfen. Alle diese Posten wachsen; sie werden im kommenden Frieden eine unsagbar schwere Belastung der Budgets darstellen. Denn in diese Budgets der Zukunft müssen notwendig neben den Lasten der

Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld auch die Fürsorge für Hinterbliebene und Erwerbsgeschwächte oder Erwerbsunfähige einbezogen sein, müssen notwendig die Mittel zum Wiederaufbau der zerstörten Kampfgebiete, die Mittel zur Unterstützung der geschädigten Gewerbetreibenden und Landwirte gehören. Und die künftige Steuerpolitik darf dann nicht zu hohen Belastungen fahren; sie kann in Frankreich nicht ausschließlich von dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen Ausbeute der Finanzquellen geleitet sein. Frankreich wird nach diesem Kriege seine Finanzpolitik auch auf die Förderung der Geburten, die Schöpfung der Arbeiter einzustellen haben. Hier liegen die Voraussetzungen für den Wiederaufbau und die Wohlfahrt der französischen Nationalwirtschaft nach dem Kriege.
